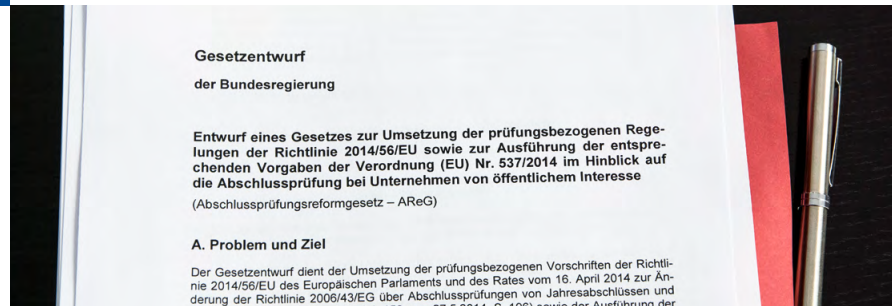


4

## Regierungsentwurf AReG



33

## Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 1)



36

## Bürgerstiftungen: MitStiften!



Das Heft  
als PDF:



Register WPK Magazin 2014-2015  
Mit Beilage



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

## Mit wp-soft® schneller am Ziel

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.


Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Seit Jahren integriert:

**skalierte Prüfung**

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Unser Partner: **AUDFIT**  
praxis. arbeitgeber.  
prüfungswesen

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

<b>Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung</b> Regierungsentwurf des AREG veröffentlicht .....	4
<b>Zur Sache</b> Editorial des Präsidenten .....	5
<b>Wechsel im Beirat der WPK</b> .....	6
<b>Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle 2016 bis 2020</b> .....	6
<b>Nichtbestehensquote wieder deutlich unter 30 Prozent</b> Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2015 .....	8
<b>„Ich bin stolz darauf, bisher alle meine Lebensträume erfüllt zu haben!“</b> Praktikumsbörse der WPK .....	10
<b>Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung</b> .....	12

### Internationales

<b>Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen</b> .....	14
<b>Aktuelle IASB-Veröffentlichungen</b> .....	14
<b>Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b> ....	16
<b>IESBA Code of Ethics</b> IESBA veröffentlicht drei Konsultationen .....	21
<b>Neue Struktur für den IESBA Code of Ethics</b> .....	21
<b>IESBA will Vorgaben zu Schutzmaßnahmen im Code of Ethics überarbeiten</b> .....	22
<b>Verbesserung der Prüfungsqualität</b> IAASB veröffentlicht ITC und Overview zur ITC .....	22
<b>Abschlussprüfer als Auftragsverantwortlicher</b> IFAC veröffentlicht Hinweise zur Umsetzung von IES 8 .....	23

### Aus den Ländern .....

### Informationen für die Berufspraxis

<b>Unparteilichkeit und Kommunikation mit den Parteien</b> Was bei der Tätigkeit als Schiedsgutachter/gerichtlicher Sachverständiger zu beachten ist .....	26
<b>Bitte an die Transparenzberichte 2016 denken</b> Frist läuft am 31. März 2016 ab .....	26

### Stellungnahmen der WPK

<b>Reform des Insolvenzanfechtungsrechts</b> Bargeschäfte bald anfechtungssicher? .....	28
<b>Finanzmarktvorschriften werden an europäische Vorgaben angepasst</b> Einhaltung der Zentralverwahrer-Verordnung wird Gegenstand von Abschlussprüfungen .....	28
<b>Investmentbesteuerung wird neu geregelt</b> Kritikwürdige Prüfungserweiterung trifft auf drakonische Bußgeldandrohung .....	29

## Berichte über Gesetzesvorhaben

<b>Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte</b> Gesetz zum Jahreswechsel in Kraft getreten .....	31
<b>Krankenhausstrukturfonds-Verordnung schafft neue Prüfung</b> Verwendungsnachweise für Fördermittel durch WP-Testat möglich .....	32
<b>Neues Bausparkassenrecht und weitere Vorhaben umgesetzt</b> .....	32

## Analysen und Meinungen

<b>Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 1)</b> WP/StB Dipl.-Kfm Joachim Riese, Dr. Reiner J. Veidt, RA/StB Carsten Clauß .....	33
<b>Bürgerstiftungen: MitStiften! Mit Geld, Zeit, Ideen</b> Dr. Stefan Nährlich .....	36

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

<b>Grenzüberschreitende geschäftsmäßige Steuerberatung in der Europäischen Union – m. Anm.</b> .....	39
<b>Anordnung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung</b> .....	41

### Haftungsrecht

<b>Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt unternehmerische Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers als Gründungskommanditist nicht ab</b> .....	42
<b>Gesamtschuldnerische Haftung von Vor- und Nachberater</b> ...	42

### Für die Praxis

<b>Gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr bei anhängiger Anfechtungsklage gegen den Beschluss zur Wahl des Abschlussprüfers</b> .....	44
--	----

## Service

<b>Veranstaltungen</b> .....	56
<b>Literaturhinweise</b> .....	57
<b>Anzeigen</b>	
<b>Stellenmarkt</b> .....	59
<b>Kooperationswünsche</b> .....	61
<b>Praxisbörse</b> .....	62
<b>System der Qualitätskontrolle</b> .....	63

## Rubriken

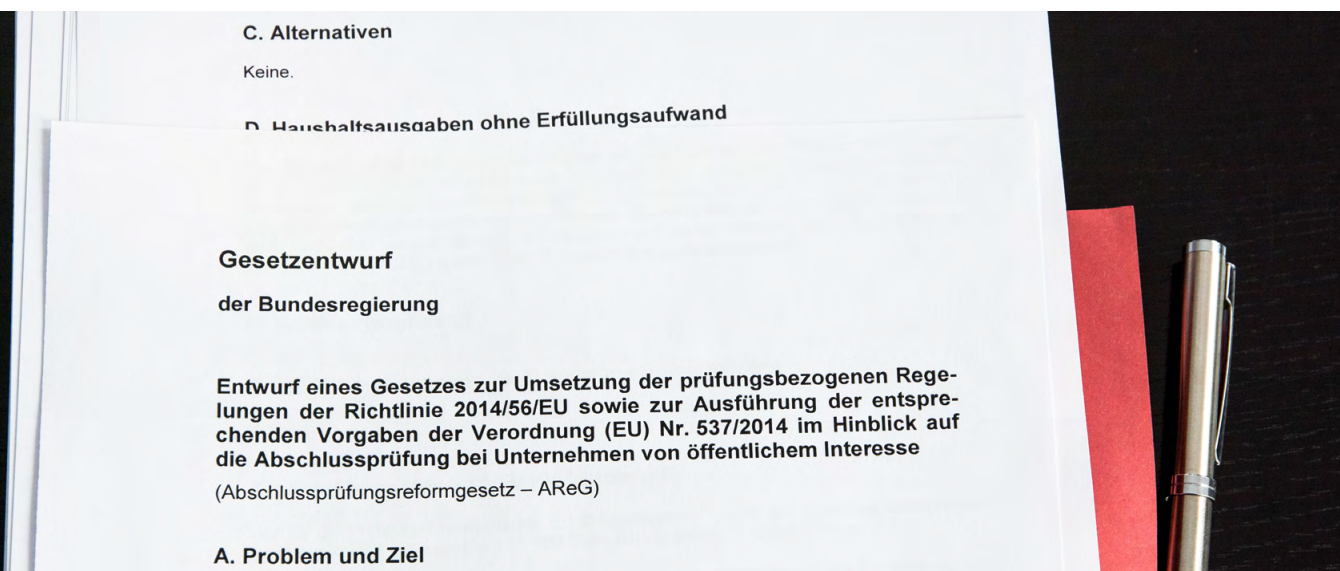
<b>Personalien</b> .....	48
<b>Berichte und Meldungen</b> .....	52
<b>Impressum</b> .....	65
<b>Neu dabei</b> .....	66

Diesem Heft liegen bei: Register WPK Magazin 2014-2015  
Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF



# Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung

## Regierungsentwurf des AReG veröffentlicht



Die Bundesregierung hat am 16. Dezember 2015 den Entwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG)\* veröffentlicht. Mit dem AReG sollen die prüfungsbezogenen Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie und der Abschlussprüferverordnung umgesetzt beziehungsweise ausgeführt werden.

Im Vergleich zu dem im März 2015 veröffentlichten Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ergeben sich einige wichtige handelsrechtliche Änderungen:

- Kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB sollen unverändert die gemäß Abschlussprüferverordnung auf zehn Jahre begrenzte Höchstlaufzeit des Prüfungsmandates durch öffentliche Ausschreibung oder Joint Audit auf 20 beziehungsweise 24 Jahre verlängern können. Kreditinstituten und Versicherungen wird diese Verlängerungsoption allerdings nicht mehr zugestanden. Bei Unternehmen dieser Branchen verbleibt es bei einer Höchstlaufzeit des Abschlussprüfungsmandates von zehn Jahren.
- Es ist dem Abschlussprüfer unter bestimmten Voraussetzungen auch weiterhin gestattet, bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen gegenüber einem Mandanten von öffentlichem Interesse zu erbringen. Gegenüber dem Referentenentwurf wird jetzt allerdings das Tatbestandsmerkmal der „Wesentlichkeit“ näher definiert. Steuerberatungsleistungen, die den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheb-

lich kürzen oder ohne wirtschaftliche Not einen erheblichen Teil des Gewinns ins Ausland verlagern, sollen sich „wesentlich“ und damit in unzulässiger Weise auf den Abschluss auswirken (sogenannte „aggressive Steuerplanung“).

- Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Übertragung der Anforderungen an den Bestätigungsvermerk von Unternehmen von öffentlichem Interesse auch auf sonstige Unternehmen ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Damit wurde einer zentralen Forderung der WPK Rechnung getragen.

Weitere Anpassungen betreffen unter anderem das Wertpapierhandelsgesetz, das Aktiengesetz und das Genossenschaftsgesetz. Der Regierungsentwurf, zu dem die WPK mit Schreiben vom 28. Januar 2016 Stellung genommen hat, wird nun in den Gesetzgebungsgremien beraten, damit die neuen Regelungen zum 17. Juni 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden können. sp

Regierungsentwurf des AReG abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag011601/](http://www.wpk.de/link/mag011601/)

Stellungnahme der WPK vom 28. Januar 2016 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-951](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-951)  
[www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)

\* Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

## Zur Sache



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der 17. Juni wird aus berufspolitischer Sicht die Zäsur dieses Jahres sein. Dann greifen die weitreichenden Änderungen der Reformpakete Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) und Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG). Auch aus diesem Blickwinkel lässt sich das Jahr in zwei Hälften teilen.

Bis zum Sommer sind die Gesetzgebungsverfahren abzuschließen. Das APAReG war vor Weihnachten im Bundestag, zum Redaktionsschluss dieses WPK Magazins stand nur die Verkündung im Bundesgesetzblatt noch aus. Zum AReG liegt seit Dezember ein Regierungsentwurf vor.

Die Selbstverwaltung unseres Berufs steht im ersten Halbjahr vor der Herausforderung, die Änderungen in der Berufssatzung für WP/vBP und in der Satzung für Qualitätskontrolle abzubilden. Daran arbeiten zurzeit zwei Ausschüsse in der WPK. Zur Berufssatzung hat die Kammer die Berufsverbände angehört, zur Satzung für Qualitätskontrolle sind Beiratsmitglieder eingebunden.

Der Beiratssitzung am 29. April kommt mit Blick auf die für Satzungsänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit eine besondere Bedeutung zu. Man wird sie wohl als Nagelprobe für das Funktionieren unserer Selbstverwaltung bezeichnen können.

Erwähnen möchte ich auch, dass derzeit die sachlich zuständigen Fachgremien und die Abteilungen der Geschäftsstelle intensiv daran arbeiten, die ab 17. Juni greifenden Rechtsänderungen in die Arbeitsabläufe der Kammer zu integrieren. Betroffen sind sämtliche Bereiche ihrer operativen Kerntätigkeit, also Berufsaufsicht, Berufsregister, Examen und Qualitätskontrolle. Ebenso wichtig ist es, eine geordnete Personalüberleitung sicherzustellen.

Wir werden Sie im Internet und per Newsletter auf dem Laufenden halten. Auch im WPK Magazin greifen wir die Themen auf. Lesen Sie in dieser Ausgabe auf Seite 4 einen Beitrag über das AReG und auf Seite 33 ff. den ersten Teil einer Darstellung zum „neuen“ Qualitätskontrollverfahren.

Außerdem bieten wir Ihnen im April an sechs Orten das Forum WPK aktuell Kammerversammlungen an (Termine auf Seite 56 in diesem Heft). Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich, Vorstandskolleginnen und -kollegen und ich werden Ihnen den aktuellen Stand schildern. Nutzen Sie diese Gelegenheit zur Fortbildung und zum Gedankenaustausch. Ergänzend wollen wir Sie im Frühjahr über das Format WPK aktuell Livestream im Internet unterrichten.

Mit dem 17. Juni kommt die Zeitenwende für die öffentliche Aufsicht. Die Abschlussprüferaufsichtskommission wird dann aufgelöst sein und die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ihre Arbeit aufgenommen haben. Mit großem Interesse erwarten wir die insoweit im Frühjahr vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und vom Bundeswirtschaftsministerium zu treffenden Personalentscheidungen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der neuen Aufsichtsstelle zu finden, wird eine wichtige Aufgabe im zweiten Halbjahr 2016 sein. Wir sehen einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle entgegen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Ihre Meinung ist uns nicht nur im persönlichen Gespräch bei WPK aktuell Kammerversammlungen wichtig, für Ende 2016/Anfang 2017 planen wir auch eine repräsentative Mitgliederbefragung. Der Vorstand möchte Ihre Einschätzung der berufspolitischen Lage und der Arbeit der Kammer nach dem 17. Juni für die Strategie WPK 2020 aufnehmen.

Sie sehen, das Jahr wird spannend und arbeitsreich. Ich freue mich darauf und auf den Austausch mit Ihnen. Sie erreichen mich per E-Mail unter [gerhard.ziegler@wpk.de](mailto:gerhard.ziegler@wpk.de).

Ihr

## Wechsel im Beirat der WPK

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr, Frankfurt, ist seit 1. Januar 2016 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Im Wege des Nachrückverfahrens (§ 5 a Wahlordnung der

WPK) folgt er auf WP/StB Walter Kaldenbach, Brühl, der seinen Rücktritt als Beiratsmitglied mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 erklärt hatte. th



## Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle 2016 bis 2020

Seit dem 17. Januar 2016 amtiert die Kommission für Qualitätskontrolle in der Besetzung nach dem Beiratsbeschluss der Herbstsitzung vom 30. November

2015. Die neue Amtszeit der Kommission dauert bis zum 16. Januar 2020. Zehn Mitglieder kommen aus kleinen und mittleren Praxen, drei aus Großpraxen.

Wiederbestellt wurden:



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Joachim Riese,  
Düsseldorf –  
Vorsitzender



WP/StB/RA FAFStR  
Prof. Dr. Jens Poll,  
Berlin –  
Stellvertretender  
Vorsitzender



vBP/StB  
Dipl.-Betriebsw. (FH)  
Wolfgang Ujcic,  
Korb –  
Stellvertretender  
Vorsitzender



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Hubert Eckert,  
Nürnberg



vBP/StB Dipl.-Betriebsw.  
(FH) Gunter Fricke,  
Freilassing



WP/StB Dipl.-Ökon.  
Jürgen Hug,  
Korb



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Andreas Köhl,  
Landshut



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Harald Partmann,  
Gummersbach



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Gerhard Schorr,  
Stuttgart



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Carolin Schütt,  
Stuttgart



(ohne Foto)

WP/StB Dipl.-Kfm.  
Stefan Schwersen,  
Berlin



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Hubert Voshagen,  
München

Neues Mitglied ist:



WP/StB Dipl.-Kfm.  
Jens Löffler,  
Hannover



Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen](http://www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen) oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

# Nichtbestehensquote wieder deutlich unter 30 Prozent

## Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2015

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2015 ist im 2. Halbjahr 2015 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2015 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2015 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Wie im Frühjahrstermin I/2015 haben nahezu 53 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden. Fast 21 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht, das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt. Die Prüfung nicht bestanden haben – einschließlich der zur mündlichen Prü-

fung nicht zugelassenen Kandidaten – rund 26 % der Prüflinge.

Einschließlich der Kandidaten aus dem Prüfungstermin I/2015 (siehe WPK Magazin 3/2015, Seite 15) waren zu der Prüfung im Jahr 2015 insgesamt 603 Kandidaten zugelassen. Das waren 29 Kandidaten weniger als im Jahr 2014, was einem Rückgang von 4,6 % entspricht.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2015/Gesamtergebnis“ auch abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2015 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
<b>Vollprüfung</b>	107	4	10	93	100,0%	23	24,7%	22	23,7%	34	36,6%	(10)	(10,8%)	14	15,0%
Ergänzungsprüfungen	27	1	0	26	100,0%	–	–	5	19,2%	–	–	–	–	21	80,8%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	119	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	26,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	229	3	4	222	100,0%	13	5,9%	32	14,4%	55	24,8%	(2)	(0,9%)	122	54,9%
Ergänzungsprüfungen	39	1	1	37	100,0%	–	–	4	10,8%	–	–	–	–	33	89,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	259	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	56,7%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO</b>	60	0	0	60	100,0%	5	8,3%	12	20,0%	6	10,0%	(0)	(0,0%)	37	61,7%
Ergänzungsprüfungen	7	0	0	7	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	7	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	67	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	14,7%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO</b>	12	0	0	12	100,0%	0	0,0%	4	33,3%	1	8,3%	(0)	(0,0%)	7	58,4%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	2,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>481</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>457</b>	<b>100,0%</b>	<b>41</b>	<b>9,0%</b>	<b>79</b>	<b>17,3%</b>	<b>96</b>	<b>21,0%</b>	<b>(12)</b>	<b>(2,6%)</b>	<b>241</b>	<b>52,7%</b>



# Worauf Sie achten sollten...

## Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**

Neue PartG mbB: Wir sind am Ball!  
[www.partgmbb.info](http://www.partgmbb.info)

in Kooperation mit



**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

# „Ich bin stolz darauf, bisher alle meine Lebensträume erfüllt zu haben!“

## Praktikumsbörse der WPK

Seit dem 1. Juli 2015 gibt es die Praktikumsbörse der WPK. Viele Praxen und Bewerber haben die Praktikumsbörse bereits genutzt. Oftmals sind Bewerber für einen Praktikumsplatz nicht deutschstämmig.

Eine der Bewerberinnen ist **Tetyana Ogul**, 32 Jahre. Die gebürtige Ukrainerin kam vor zehn Jahren nach Deutschland und sucht derzeit über die Praktikumsbörse der WPK nach einer Stelle als Wirtschaftsprüfungsassistentin. Sie erzählt den Leserinnen und Lesern, welche Herausforderungen sie zu meistern hatte und warum Sie Wirtschaftsprüferin werden möchte.

### **Frau Ogul, wie sind Sie auf unsere Praktikumsbörse aufmerksam geworden?**

Ich habe mich nach gezielter Vorbereitung für das WP-Examen im Internet umgeschaut. Dabei bin ich auf die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer gestoßen.

### **Warum möchten Sie gerne Wirtschaftsprüferin werden?**

Wirtschaftsprüfung bedeutet für mich weit mehr als nur Prüfen. Ein Wirtschaftsprüfer bietet auch umfassende Beratung auf nationaler wie internationaler Ebene. Der Wirtschaftsprüfer ist ein vertrauensvoller Ansprechpartner, Ratgeber und Coach zugleich. Wirtschaftsprüfer zu sein bedeutet für mich, Experte in meiner Fachdisziplin zu sein. Ich möchte gerne Wirtschaftsprüferin werden, weil Wirtschaftsprüfer wertvolle und

unersetzbare Wegbegleiter für ein modernes Unternehmen sind.

### **Wie sind Sie mit dem Bereich Wirtschaftsprüfung in Kontakt gekommen?**

Für Wirtschaftsprüfung habe ich mich schon während meines Studiums interessiert. Deswegen habe ich auch meine Klausuren in Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung geschrieben. Meine Erfahrung im Controlling ist eine wichtige Ergänzung, denn Controlling ist ebenso wie Prozessmanagement ein wesentlicher Bestandteil in der Betriebswirtschaft und hilft, die Geschäftsmodelle des Unternehmens zu verstehen. Denn man kann ein Unternehmen nur dann richtig prüfen und beraten, wenn man sein Geschäftsmodell versteht. Ein moderner Wirtschaftsprüfer ist meiner Meinung nach nicht nur ein Belegprüfer, sondern muss sich auch mit den komplexen Prozessen des Unternehmens auseinandersetzen.

### **Sie kommen ursprünglich aus der Ukraine, sind nach einer Ausbildung als Buchhalterin und einem Bachelorstudium in der Ukraine vor zehn Jahren nach Deutschland gekommen und haben hier erfolgreich Ihr Diplom in Wirtschaftswissenschaften abgelegt. Das war bestimmt alles andere als einfach. Wie haben Sie das gemeistert?**

Studieren in Deutschland war mein Traum, seit dem ich 15 war. Als ich in Hohenheim Wirtschaftswissenschaften studieren konnte, ging für mich ein Traum in Er-



füllung! „Was für ein Glück, hier studieren zu dürfen“, habe ich oft gedacht, als ich in der einen oder anderen Vorlesung saß. Ja, es war nicht immer einfach. Nur darüber habe ich selten nachgedacht. Ich habe einfach weiter gemacht, weil es mein Ziel war, etwas Brauchbares zu leisten, Neues zu lernen und mein Diplom zu bekommen.

### **Was würden Sie anderen jungen Menschen in vergleichbarer Situation raten?**

Jungen Menschen, die nach Deutschland zum Studieren kommen, möchte ich raten, sich auf eine Sache zu konzentrieren und einfach fleißig dran zu bleiben. Genau jetzt investieren, um in Zukunft mehr zu bekommen.

### **Haben Sie keine Angst vor dem WP-Examen?**

Ich habe keine Angst vor dem WP-Examen. Das Examen ist eher motivierend für mich, weil es mich meinem Ziel näher bringt.

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 12

**Zusatztermin**  
**23. März 2016**

# Workshop der WPK mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin



**Frankfurt am Main**  
22. Februar 2016 **ausgebucht**  
23. März 2016  
9:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Hotel Le Méridien Parkhotel  
Wiesenhüttenplatz 28 - 38  
60329 Frankfurt am Main



**München**  
26. Februar 2016 **ausgebucht**  
9:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Eden Hotel Wolff  
Arnulfstraße 4  
80335 München

Sie können als Teilnehmer der Veranstaltung **bis zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin** gerne Ihre Fragen bei der Wirtschaftsprüferkammer einreichen (claudia.beindorf@wpk.de). Diese Fragen werden dann – gegebenenfalls anonymisiert – im Workshop besprochen.

## Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/ Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterscheidet sich von der Prüfung anderer Unternehmen vor allem durch die hohe Komplexität. Zahlreiche nationale und internationale Regelungen führen zu hohen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen. Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute. Er betrifft die Jahresabschlussprüfung (HBG/KWG) und die Prüfung nach § 36 WpHG.

### Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen oder prüfen. Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Außerdem sollen die Erwartungen der Aufsicht an die Prüfung sowie an die Berichterstattung aufgrund der Neuerungen insbesondere der PrüfBV (für Geschäftsjahr ab 2015), des KWG und weiterer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Regelungen erörtert werden.

### Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Workshop erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 330 Euro. Eine Teilnahmebescheinigung im Sinne des § 4a BS WP/vBP wird erteilt.

### Ansprechpartner

Die Anmeldung senden Sie bitte an Dr. Claudia Beindorf, die Ihnen auch für Fragen zu dieser Veranstaltungsreihe zur Verfügung steht:  
E-Mail: [claudia.beindorf@wpk.de](mailto:claudia.beindorf@wpk.de)  
Fax: 030 726161 228

Anmeldeformular unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)

oder über:



### Programm

Aktuelle Neuerungen zur Prüfung von Finanzdienstleistern im Überblick und deren Konsequenzen für Prüfung/Berichterstattung, u. a. Neuerungen aufgrund der PrüfBV  
→ Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin **Evi Lang**, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer

Problempunkte und Neuerungen im Bereich der Prüfung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen  
→ **Lars Reder**, BaFin, Referatsleiter GW6

Neuerungen im Bereich der Prüfung von Factoring- und Leasinginstituten aus der Sicht der Aufsicht  
→ **Dr. Kai Spickerhoff**, BaFin, Referat GW5

Erfahrungen, Erwartungen und neue Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung aufgrund der Neuerungen des KWG und der PrüfBV aus der Sicht der Bundesbank  
→ Bundesbankdirektor **Jürgen Büschelberger** und Bundesbankoberamtsrat **Harald Streckenbach**

### Referenten



WPIn/StBin **Evi Lang**  
Mitglied des Vorstandes  
der WPK



**Lars Reder**  
BaFin



**Dr. Kai Spickerhoff**  
BaFin



**Jürgen Büschelberger**  
Bundesbankdirektor



**Harald Streckenbach**  
Bundesbankoberamtsrat



### Was ist Ihnen wichtig an Ihrem Job?

Das Wichtigste für mich bei einem Job ist, kontinuierlich zu wachsen. Ich möchte nicht bloß „einen Job machen“ oder bei einem „Brötchengeber“ arbeiten, der mir hilft zu überleben. Ich suche nach einem Beruf, der meine Persönlichkeit erfüllt.

### Was war bislang Ihre größte Herausforderung? Worauf sind Sie besonders stolz?

Ich bin es gewohnt, auf Hindernisse und Herausforderungen in meinem Leben zu stoßen. Ich su-

che sogar danach, da Sie mich größer und stärker machen. Keine Erfahrung oder Herausforderung war je umsonst! Ich bin stolz darauf, bisher alle meine Lebensträume erfüllt zu haben.

### Wie lautet Ihr Lebensmotto?

Today is the only chance to fly.

### Wie wichtig ist Ihnen Vereinbarkeit von Beruf und Familie?

Eine gute Mama für meinen Sohn zu sein, ist mir sehr wichtig. Erfolgreich im Berufsleben zu sein ist mir aber auch sehr wichtig. Ich lege sehr viel Wert auf Work-Life-

Balance. Einen Beruf zu haben, in dem ich meine Persönlichkeit entfalten und meine Lebensaufgabe erfüllen kann, ist mir genauso wichtig, wie mit Menschen zusammen zu sein, die ich liebe und die mich lieben. Das macht mein Leben erst zum Leben!

### Was würden Sie sich von einem zukünftigen Arbeitgeber wünschen?

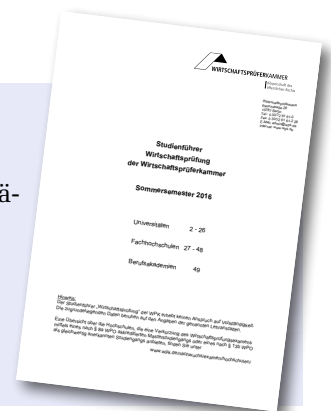
Mein zukünftiger Arbeitgeber soll mir ermöglichen, meine Persönlichkeit einzubringen und mich weiter zu entfalten. be

## Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Die WPK hat im Januar ihren „Studienführer Wirtschaftsprüfung“ für das Sommersemester 2016 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das

Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. th

Studienführer abrufbar unter [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



## Landesgeschäftsstellen der WPK

### Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 23977 0  
Telefax 0711 23977 12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 089 544616 0  
Telefax 089 544616 12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030 726161 216  
Telefax 030 726161 199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 040 8080343 0  
Telefax 040 8080343 12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 069 3650626 30  
Telefax 069 3650626 32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 4561 187  
Telefax 0211 4561 193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

# Spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

## Zielgruppe und Inhalt

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle.

Alle für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlichen Themenbereiche werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAREG liegen (z.B. Zuständigkeiten WPK/APAS, insbesondere bei § 319 a-Praxen, Übergangsregelungen, etc.).

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufig wiederkehrende Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren durch die Kommission für Qualitätskontrolle

## Teilnahme

Für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhebt die WPK 450 €. Die Teilnahme von Prüfern für Qualitätskontrolle an der Fortbildungsveranstaltung wird von der WPK automatisch vermerkt, so dass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die jeweils ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

## Ansprechpartner

Für Fragen zu dieser Veranstaltungsreihe stehen Ihnen  
WP/StB Ben Bittner

Telefon: 030 726161 315 | E-Mail: [ben.bittner@wpk.de](mailto:ben.bittner@wpk.de)

sowie

WP Jannett Hucke

Telefon: 030 726161 308 | E-Mail: [jannett.hucke@wpk.de](mailto:jannett.hucke@wpk.de)

gerne zur Verfügung. Für organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Claudia Beindorf, die auch Ihre Anmeldung entgegennimmt:

E-Mail: [claudia.beindorf@wpk.de](mailto:claudia.beindorf@wpk.de) | Fax: 030 726161 228

## Bitte schon vormerken!

Veranstaltungsorte und Anmeldung demnächst unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/)

13. Juni 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Wirtschaftsprüferhaus

Rauchstraße 26  
10787 Berlin

## BERLIN



8. Juli 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr  
FFFZ Tagungshaus

Kaiserswerther Straße 450  
40474 Düsseldorf

## DÜSSELDORF



18. Juli 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr

## STUTTGART



25. Juli 2016

und

14. September 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr

## MÜNCHEN



29. August 2016

10:00 Uhr - 18:00 Uhr

## FRANKFURT



## Internationales

### Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden. zi

07.01.2016	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): ISA 805 (revised), Special Considerations – Audits of Single Financial Statements and Specific Elements, Accounts or Items of a Financial Statement
07.01.2016	IAASB: ISA 800 revised, Special Considerations – Audits of Financial Statements Prepared in Accordance with Special Purpose Frameworks
06.01.2016	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Ethical Considerations Relating to Audit Fee Setting in the Context of Downward Fee Pressure
05.01.2016	International Federation of Accountants (IFAC): IFAC Strategic Plan for 2016 - 2018
21.12.2015	IESBA: Exposure Draft, Proposed Revisions Pertaining to Safeguards in the Code – Phase 1
21.12.2015	IESBA: Exposure Draft, Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants – Phase 1
17.12.2015	IAASB: Invitation to Comment, Enhancing Audit Quality in the Public Interest
11.12.2015	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): 2015 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
04.12.2015	IAASB: 2015 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements
02.12.2015	IFAC: From Crisis to Confidence: The Role of Good Regulation
02.12.2015	International Accounting Education Standards Board (IAESB): Consultation Paper, Meeting Future Expectations of Professional Competence

### Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org). zi

13.01.2016	International Accounting Standards Board (IASB): IFRS 16: Leases
17.12.2015	IASB: Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 10: Consolidated Financial Statements und IAS 28: Investments in Associates and Joint Ventures auf unbestimmte Zeit
09.12.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/11, Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts – Proposed amendments to IFRS 4
19.11.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/10, Annual Improvements to IFRSs 2014 - 2016 Cycle
19.11.2015	IASB: Exposure Draft ED/2015/9, Transfers of Investment Property – Proposed amendments to IAS 40





# Die Praktikumsbörse der WPK

Suchen Sie rechtzeitig nach qualifiziertem Nachwuchs.

Bieten Sie künftig über das neue WPK-Portal Praktika an und finden Sie geeignete Bewerber und junge Talente.

[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

## Internationale und europäische Gremien im Bereich der Rechnungslegung

### Europäische Union

#### Europäische Kommission

##### Contact Committee

Vertreter der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien  
[http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/contact-committee/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/contact-committee/index_en.htm)

##### EFRAG – European Financial Reporting Advisory Group

Interessengruppierung zur technischen Solidität von Rechnungslegungsstandards, insb. IFRS  
[www.efrag.org](http://www.efrag.org)  
 TEG (Technical Expert Group)

##### SARG – Standards Advice Review Group

Sachverständigenengruppe zum Übernahmeprozess für IFRS u. a.  
[http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/sarg/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/sarg/index_de.htm)

##### ARC – Accounting Regulatory Committee

**Mitglieder:** Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten  
**Vorsitz:** EU-Kommission  
[http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/arc/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/arc/index_en.htm)

Stellungnahme zur Überleitung

**IFRS – International Financial Reporting Standards und Interpretationen**

### International

**IFRS Foundation – International Financial Reporting Standards Foundation**  
 22 trustees  
[www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)

Monitoring Board

**IFRS Advisory Council**  
[www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)

**IASB – International Accounting Standards Board**  
 14 Mitglieder  
[www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)

**ASAF – Accounting Standards Advisory Forum**  
[www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)

**IFRS Interpretations Committee**  
 14 Mitglieder (zzgl. Vorsitzender)

**IIRC – International Integrated Reporting Committee**  
<http://integratedreporting.org/the-iirc-2/>

## Europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

### Europäische Kommission

**AuRC – Audit Regulatory Committee**  
 Regelausschuss Abschlussprüfung, u. a. Annahme internationaler Prüfungsstandards  
**Vorsitz:** EU-Kommission  
[http://ec.europa.eu/finance/auditing/committee/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/auditing/committee/index_de.htm)

**EGAOB – European Group of Auditors' Oversight Bodies**  
 u. a. Koordinierung öffentl. Prüferaufsichten in der EU (D): APAK  
**Vorsitz:** EU-Kommission  
[http://ec.europa.eu/finance/auditing/egaob/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/auditing/egaob/index_de.htm)

### EAIG – European Audit Inspection Group

Europäische Gruppe der Prüferaufsichten u. a. zum Erfahrungsaustausch in Bezug auf Inspektionen (D): APAK  
[www.eaigweb.org](http://www.eaigweb.org)

### FEE – Fédération des Experts Comptables Européens

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 47 Mitgliedsorganisationen aus 36 Ländern (D): IDW  
**Aufgaben:**  
 – Veröffentlichung von Studien  
 – Abstimmung fachlicher und berufsrechtl. Fragen  
 – Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission  
[www.fee.be](http://www.fee.be)

### EFAA – European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Europäische Berufsvereinigung kleiner und mittelgroßer Prüferpraxen mit 13 Mitgliedsorganisationen und einem „Associate“ (D): Deutscher Steuerberaterverband (DStV); Wirtschaftsprüferkammer (WPK)  
[www.efaa.com](http://www.efaa.com)

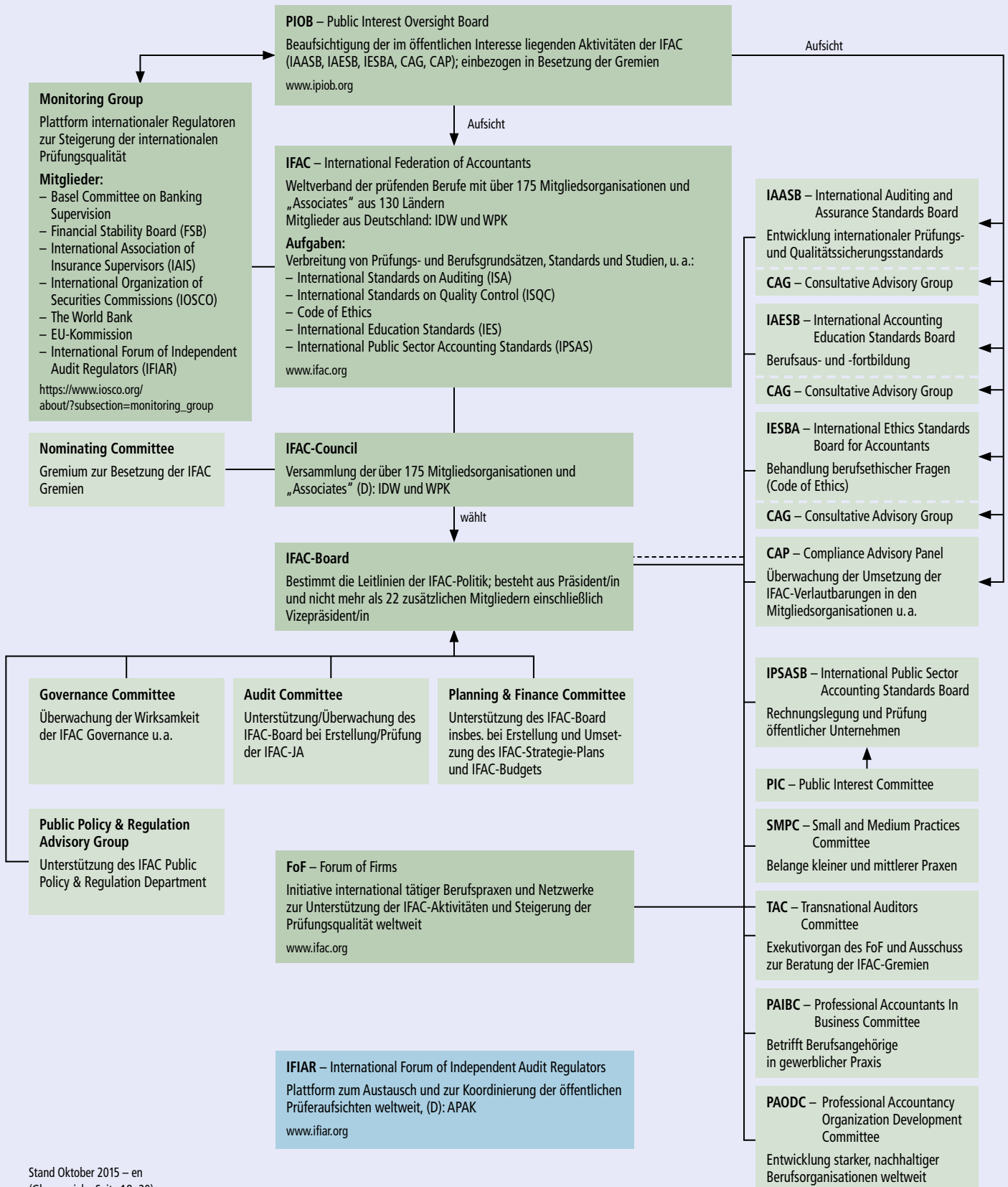
### EGIAN – European Group of International Accounting Networks and Associations

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke und Verbände  
[www.egian.eu](http://www.egian.eu)

### ECG – European Contact Group

Interessengruppe aus Vertretern der sechs größten europäischen Netzwerke  
[www.europeancontactgroup.eu](http://www.europeancontactgroup.eu)

## Internationale Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung





## Glossar der internationalen und europäischen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

### 1. Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung

#### ARC Accounting Regulatory Committee

([http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/arc/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/arc/index_en.htm))

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung unter dem Vorsitz der EU-Kommission; Mitglieder sind die Vertreter der Fachministerien der Mitgliedstaaten; u. a. Befugnisse im Rahmen der Annahme u. Ablehnung der IFRS

#### ASAF – Accounting Standards Advisory Forum

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Gremium aus Vertretern internationaler Standardsetzer zur Beratung der IFRS Foundation und des IASB

#### Contact Committee

([http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/contact-committee/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/contact-committee/index_en.htm))

Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission zur Abstimmung der einheitlichen Umsetzung von Rechnungslegungsrichtlinien und Beratung der EU-Kommission u. a. bei Änderungs- und Anpassungsbedarf

#### EFRAG European Financial Reporting Advisory Group

([www.efrag.org](http://www.efrag.org))

Mitte 2001 von elf europäischen Wirtschafts- und Berufsverbänden gegründete Interessengruppierung, die mit Vertretern der Industrie, nationalen Standardsetzern und Abschlussprüfern besetzt ist; erste Aufgabe der Gruppe war es, Empfehlungen für die Anerkennung der IAS/IFRS-Standards auszusprechen; wichtigstes Organ der EFRAG ist die Technical Expert Group (TEG), der technische Ausschuss für Rechnungslegung, der aus bis zu 16 Mitgliedern besteht (aus Deutschland: Prof. Dr. Dr. h.c. Günther Gebhardt, Dr. Heinz Hense, WP/StB Dr. Sven Morich)

#### IASB International Accounting Standards Board

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Internationaler Rat für Rechnungslegungsgrundsätze; setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen, die von den Trustees der IFRS Foundation benannt werden; entwickelt die IFRS (International Financial Reporting Standards) und genehmigt die vom IFRS Interpretations Committee verabschiedeten IFRS Interpretations. Mitglied aus Deutschland: Martin Edelmann

#### IFRS Advisory Council

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Trifft regelmäßig mit dem IASB in öffentlichen Sitzungen zusammen, um ihn in prioritären Fragen zu beraten und über die Auswirkungen vorgeschlagener Normen auf die Bilanzierenden und die Adressaten von Jahresabschlüssen zu informieren. Mitglieder aus Deutschland: Prof. Dr. Andreas Barckow, Prof. Dr. Holger Daske, WP Dr. Jens Freiberg, Markus Grund, Jürgen Kirchhof, Robert Köthner, Dr. Lothar Weniger

#### IFRS Foundation – International Financial Reporting Standards Foundation

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

In den 1970er Jahren als IASC Foundation von Berufsverbänden der Industrieländer gegründet, ist die IFRS Foundation die „Mutter“ des IASB mit Sitz in London.

#### IFRS Interpretations Committee

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Aufgabe des aus 14 Mitgliedern (zzgl. Vorsitzenden) bestehenden IFRS Interpretations Committee ist es, für die IFRS Auslegungen zu veröffentlichen, um unterschiedliche und unrichtige Interpretationen zu vermeiden. Es arbeitet eng mit den nationalen Standardsetzern zusammen und veröffentlicht zunächst die Auslegungen zur öffentlichen Diskussion als Entwurf. Mitglied aus Deutschland: Dr. Martin Schloemer

#### IIRC International Integrated Reporting Committee

(<http://integratedreporting.org/the-iirc-2/>)

Im Jahr 2010 gegründetes Gremium, dessen Ziel die Entwicklung eines weltweit anerkannten Rahmenkonzepts für eine integrierte Berichterstattung (Integrated Reporting) ist. Zu den Mitgliedern zählen Vertreter der Unternehmensführung, Rechnungslegung und Kapitalmärkte, Regulatoren, nichtstaatliche und staatliche internationale Organisationen sowie Standardsetzer.

#### Monitoring Board (IFRS Foundation)

([www.ifrs.org/About-us/Pages/Monitoring-Board.aspx](http://www.ifrs.org/About-us/Pages/Monitoring-Board.aspx))

Überwachungsgremium öffentlicher Institutionen in Bezug auf die Trustees der IFRS Foundation

#### SARG Standards Advice Review Group

([http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/sarg/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/accounting/governance/committees/sarg/index_de.htm))

Sachverständigengruppe, die die EU-Kommission hinsichtlich des Übernahmeprozesses für IFRS und Auslegungen des IFRS Interpretations Committee berät.

#### TEG Technical Expert Group

([www.efrag.org](http://www.efrag.org))

Als technische Sachverständigengruppe Organ der EFRAG; berät die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Einführung der IFRS in der EU und IFRS Interpretations; soll dazu beitragen, die Positionen der EU in den Diskussionsrunden des IASB stärker zu koordinieren, die europäischen Positionen zu neuen internationalen Rechnungslegungsfragen zu einem frühen Zeitpunkt abzustecken sowie die aktive europäische Teilnahme an den maßgeblichen Organen sicherzustellen. Zu den deutschen Vertretern s. o. bei EFRAG

#### Trustees (IFRS Foundation)

([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org))

Treuhänder der IFRS Foundation, verantwortlich für die Steuerung, Überwachung und Beratung der IFRS Foundation und die Spendensammlung; benennen die Mitglieder des IFRS Advisory Council, des International Accounting Standards Board (IASB) sowie des IFRS Interpretations Committee; sind einem Monitoring Board rechenschaftspflichtig. Treuhänder aus Deutschland: Dr. Werner Brandt

### 2. Internationale und europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung

#### AuRC Audit Regulatory Committee

([http://ec.europa.eu/finance/auditing/committee/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/finance/auditing/committee/index_de.htm))

Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Abschlussprüfung; Unterstützung der EU-Kommission im Bereich des Komitologieverfahrens und der Anerkennung internationaler Prüfungsstandards; Besetzung mit Vertretern der Fachministerien der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz führt die EU-Kommission.

**Basel Committee on Banking Supervision**

(www.bis.org/bcbs/)

1974 von Zentralbanken und internationalen Bankaufsichtsbehörden als ein Ausschuss der BIS (Bank for International Settlements) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, zur Einführung hoher und möglichst einheitlicher Standards in der Bankenaufsicht beizutragen. Zu diesem Zweck arbeitet der Ausschuss Richtlinien und Empfehlungen aus, auf die sich die Aufsichtsbehörden eines Landes stützen können. Diese Richtlinien sind rechtlich nicht zwingend, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar, die in nationales Recht umzusetzen wären. Dies geschieht in der Regel, weil die Richtlinien in Diskussion mit Banken und Aufsichtsbehörden in aller Welt entstehen.

**EAIG European Audit Inspection Group**

(www.eaigweb.org)

Europäische Gruppe der Prüferaufsichten aus 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein (EWR) und der Schweiz u. a. zum Erfahrungsaustausch in Bezug auf Inspektionen. Mitglied aus Deutschland: APAK

**ECG European Contact Group**

(www.europeancontactgroup.eu)

Interessengruppe aus Vertretern der sechs größten europäischen Netzwerke

**EFAA European Federation of Accountants and Auditors for SMEs**

(www.efaa.com)

Europäischer Dachverband kleiner und mittelgroßer Prüferpraxen mit 13 Mitgliedsorganisationen und einem „Associate“. Mitglieder aus Deutschland: Deutscher Steuerberaterverband (DStV), Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Präsident: WP/StB Bodo Richardt

**EGAOB European Group of Auditors' Oversight Bodies**

(http://ec.europa.eu/finance/auditing/egaob/index\_de.htm)

2005 gegründeter Ausschuss, der für die Koordination der öffentlichen Prüferaufsichten in den Mitgliedstaaten zuständig ist. Hierzu Bildung von Untergruppen. Zudem Förderung der Kooperation zwischen den Aufsichtsstellen, Bewertung der Aufsichtssysteme von Drittstaaten sowie Beratung des AuRC und der EU-Kommission. Den Vorsitz führt die EU-Kommission. Mitglied aus Deutschland: APAK

**EGIAN European Group of International Accounting Networks and Associations**

(www.egian.eu)

Interessengruppe aus Vertretern der mittelständischen, international operierenden Netzwerke und Verbände

**FEE Fédération des Experts Comptables Européens**

(www.fee.be)

Europäischer Berufsverband der Abschlussprüfer mit 47 Berufsorganisationen aus 36 Ländern, die insgesamt mehr als 800.000 Berufstätige repräsentieren. Veröffentlicht Studien, Abstimmung fachlicher und berufsrechtlicher Fragen, Beratung und Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission; Mitglied aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Ein Mitgliedsantrag der WPK schwebt.

**FoF (IFAC) Forum of Firms**

(https://www.ifac.org/about-ifac/forum-firms-and-transnational-auditors-committee)

Initiative international tätiger Berufspraxen und Netzwerke zur Unterstützung der Arbeit von IFAC und Steigerung der Prüfungsqualität weltweit; Exekutivorgan des FoF ist das Transnational Auditors Committee (TAC), welches zugleich Ausschuss zur Beratung der IFAC-Gremien ist.

**FSB Financial Stability Board**

(www.financialstabilityboard.org)

Als Reaktion auf die verschiedenen Probleme von Offshore-Finanzplätzen wurde 1999 auf Initiative der G7 das Financial Stability Forum (FSF) gegründet, das sich vor allem mit den Gefahren der Finanzplätze für die Stabilität des Weltfinanzsystems auseinandersetzt. Um dieses Ziel noch effektiver verfolgen zu können, wurde das FSF auf Initiative der G20 2009 „umgegründet“ in das Financial Stability Board (FSB).

**IAIS International Association of Insurance Supervisors**

(www.iaisweb.org)

Diese Vereinigung wurde 1994 gegründet und soll international anerkannte Grundsätze und Standards für eine wirksame Versicherungsaufsicht in ihren fast 140 Mitgliedsländern formulieren

**IFAC International Federation of Accountants**

(www.ifac.org)

Weltverband der prüfenden Berufe mit über 175 Mitgliedsorganisationen und „Associates“ aus 130 Ländern, repräsentiert ca. 2,8 Millionen Abschlussprüfer, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK); verbreitet Prüfungs- und Berufsgrundsätze, Standards und Studien, u. a.: International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Quality Control (ISQC), Code of Ethics, International Education Standards (IES), International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)

**IFAC-Audit Committee**

Unterstützung/Überwachung des IFAC-Board bei Erstellung/Prüfung des IFAC-Jahresabschlusses

**IFAC-Board**

Bestimmt die Leitlinien der IFAC-Politik; besteht aus dem/der Präsidenten/in und nicht mehr als 22 zusätzlichen Mitgliedern, einschließlich Vizepräsidenten/in. Die Board-Mitglieder werden vom IFAC-Council grundsätzlich für drei Jahre gewählt (Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre möglich). Die Amtszeiten des/der (Vize-)Präsidenten/Präsidentin betragen zwei Jahre. Board-Mitglied aus Deutschland: WP Prof. Dr. Wienand Schruff

**IFAC – CAG Consultative Advisory Groups**

CAGs sind Konsultationsausschüsse, die dem IAASB, IESBA und IAESB zugeordnet sind. Ziel ist es, den IFAC-Gremien laufend Rückmeldung zu ihrer Arbeit zu geben. In den CAG sitzen Vertreter ihrer Mitgliedsorganisationen, z. B. EU-Kommission, FEE, IOSCO, Weltbank. Die CAG werden vom PIOB überwacht.

**IFAC – CAP Compliance Advisory Panel**

Überwachung der Umsetzung der IFAC-Verlautbarungen in den Mitgliedsorganisationen u. a.

**IFAC-Council**

Versammlung der derzeit über 175 Mitgliedsorganisationen und „Associates“ der IFAC aus 130 Ländern, Mitglieder aus Deutschland: Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Wählt die Mitglieder des IFAC-Board und entscheidet über strategische Fragen u. a.

**IFAC – Governance Committee**

Gremium zur Überwachung der Wirksamkeit der IFAC-Governance u. a.

**IFAC – IAASB International Auditing and Assurance Standards Board**

Entwicklung internationaler Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards. Mitglied aus Deutschland: Prof. Dr. Annette G. Köhler

**IFAC – IAESB International Accounting Education Standards Board**

Zuständig für die Berufsausbildung und -fortbildung. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Thomas M. Orth

**IFAC – IESBA International Ethics Standards Board for Accountants**

Behandlung berufsethischer Fragen (Code of Ethics).

**IFAC – IPSASB International Public Sector Accounting Standards Board**

Rechnungslegung und Prüfung öffentlicher Unternehmen. Mitglied aus Deutschland: WP/StB Dr. Sebastian Heintges (ab 2016)

**IFAC – Nominating Committee**

Gremium zur Besetzung der IFAC-Gremien. Besteht derzeit aus insgesamt acht Mitgliedern: IFAC-Präsidentin und -Vizepräsidentin sowie sechs Vertretern der Mitgliedsorganisationen

**IFAC – PAIB Professional Accountants in Business Committee**

Zuständig für die Belange der Berufsangehörigen in gewerblicher Praxis

**IFAC – PAODC Professional Accountancy Organization Development Committee**

Gremium mit dem Ziel der Entwicklung starker, nachhaltiger Berufsorganisationen weltweit

**IFAC – Planning & Finance Committee**

Unterstützung des IFAC-Board insbesondere bei Erstellung und Umsetzung des IFAC-Strategieplans und IFAC-Budgets

**IFAC – Public Policy & Regulation Advisory Group**

Gremium zur Unterstützung des IFAC Public Policy & Regulation Department

**IFAC – SMP Small and Medium Practices Committee**

Ausrichtung auf die Belange kleiner und mittlerer Praxen, Mitglieder aus Deutschland: WP/StB Klaus Bertram

**IFAC – TAC Transnational Auditors Committee**

Exekutivorgan des FoF (Forum of Firms) und Ausschuss zur Beratung der IFAC-Gremien in Fragen transnationaler Themen

**IFIAR International Forum of Independent Audit Regulators**

([www.ifiar.org](http://www.ifiar.org))

Plattform zum Austausch und zur Koordinierung der Prüferaufsichten weltweit; entstanden auf Initiative unabhängiger Prüferaufsichten; IFIAR hat derzeit Mitglieder aus 50 Staaten, darunter APAK, PCAOB, das Canadian Public Accountability Board (CPAB) sowie die japanische Financial Services Agency (FSA)

**IOSCO International Organization of Securities Commissions**

([www.iosco.org](http://www.iosco.org))

1974 als internationale Vereinigung von Börsenaufsichtsbehörden mit Sitz in Madrid. Ihr Ziel ist die Förderung weltweit einheitlicher Börsenzulassungs- und Wertpapierzulassungsstandards.

**Monitoring Group**

([https://www.iosco.org/about/?subsection=monitoring\\_group](https://www.iosco.org/about/?subsection=monitoring_group))

Plattform internationaler Regulatoren im Umfeld der Abschlussprüfung zur Steigerung der internationalen Prüfungsqualität, beobachtet und bewertet die Umsetzung der IFAC-Reformen, berät den IOB hinsichtlich bestimmter Tätigkeiten und benennt dessen Mitglieder. Mitglieder: Basel Committee on Banking Supervision, Financial Stability Board (FSB), International Association of Insurance Supervisors (IAIS), International Organization of Securities Commissions (IOSCO), The World Bank, EU-Kommission, International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

**PCAOB Public Company Accounting Oversight Board**

([www.pcaobus.org](http://www.pcaobus.org))

US-amerikanische Institution, die 2002 durch den Sarbanes-Oxley Act zur öffentlichen Aufsicht über ihre Abschlussprüfer eingerichtet wurde. Obwohl privatrechtlich organisiert, besitzt sie die Befugnis zur Ausübung von Berufsaufsicht und Normsetzung.

**PIC Public Interest Committee**

([www.ifac.org](http://www.ifac.org))

Im März 2015 gegründetes Gremium zur Beratung des IPSASB (u. a. Verfahren zur Normierung und Ernennung von IPSASB-Mitgliedern, Strategie- und Arbeitsplan, Rechnungslegungsstandards)

**PIOB Public Interest Oversight Board**

([www.ipiob.org](http://www.ipiob.org))

Im Februar 2005 u. a. aus Vertretern der World Bank und der Internationalen Wertpapierorganisation IOSCO gebildetes Organ. Ziel ist die im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten der IFAC zu beaufsichtigen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in IFAC und den Berufsstand zu stärken. Das PIOB überwacht die Tätigkeiten des IAASB, IAESB, IESBA, CAGs und CAP.

**The World Bank**

([www.worldbank.org](http://www.worldbank.org))

Die in Washington, D. C. (USA) angesiedelte Weltbankgruppe hatte ursprünglich den Zweck, den Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg in Mitleidenschaft gezogenen Staaten zu finanzieren. Jetzige Kernaufgabe: die wirtschaftliche Entwicklung von weniger entwickelten Mitgliedsländern durch Beratung, finanzielle und technische Hilfe zu fördern und so zur Umsetzung der internationalen Entwicklungsziele beizutragen.



## IESBA Code of Ethics

### IESBA veröffentlicht drei Konsultationen

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) verabschiedete in seiner Sitzung vom 30. November bis 4. Dezember 2015 drei Exposure Drafts (ED) zu folgenden Themen:

- Neustrukturierung des Code of Ethics
- Schutzmaßnahmen (Safeguards)
- Langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten (Long Association)

Zur Neustrukturierung des Code of Ethics war bereits 2014 ein Konsultationspapier verabschiedet worden. Auf Grundlage der dazu eingegangenen Stellungnahmen entwickelte IESBA die Neustrukturierung weiter und hat nun den vorliegenden ED verabschiedet (siehe dazu auch nachfolgenden Beitrag).

Auch zur Long Association gab es bereits 2014 einen ED. Da das IESBA inzwischen aber in wesentlichen Punkten von seinen ursprünglichen Positionen abgerückt ist (insbesondere zur Cooling-off-Zeit), ist nach den IESBA-Regularien (Due Process) eine erneute öffentliche Konsultation erforderlich. Diese beschränkt sich auf die wesentlichen Punkte, in denen das IESBA seine Position geändert hat. Es ist damit zu rechnen, dass ein überarbeiteter ED zeitnah veröffentlicht wird.

Bei dem ED zu den Schutzmaßnahmen handelt es sich hingegen um ein Thema, zu dem erstmals eine

öffentliche Konsultation stattfindet (siehe dazu den Beitrag auf Seite 22 in diesem Heft).

Die WPK wird zu den drei Entwürfen Stellung nehmen.

Daneben wurde in der Sitzung eine Ausarbeitung der IESBA-Geschäftsstelle zum Thema Gebühren- druck erörtert. Ziel dieses zur Veröffentlichung vorgesehenen sogenannten Staff-Papiers ist es, die zu beachtenden ethischen Kernprinzipien des Code of Ethics im Zusammenhang mit dem Thema Gebüh- rendruck zu vermitteln und so das Bewusstsein da- für zu schärfen. Das Papier stellt klar, dass die Öff- entlichkeit unabhängig von der Höhe des Honorars eine qualitativ hochwertige Prüfung erwartet und der Preisdruck nicht zu Lasten der Einhaltung der ethischen Prinzipien des Code of Ethics und der Prü- fungsqualität gehen darf.

Die Erörterung der Stellungnahmen zum ED NOCLAR (Non-Compliance with Laws and Regu- lations) sowie die weitere Überarbeitung des Teils C des Code of Ethics (Angehörige der rechnungsle- gungsbezogenen Berufe) rundeten die Sitzung ab. en

Zum ED NOCLAR und zur Stellungnahme der WPK vom 4. September 2015  
siehe WPK Magazin 3/2015, Seite 23 und  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-823](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-823)

### Neue Struktur für den IESBA Code of Ethics

In der Vergangenheit wurde der IESBA Code of Ethics wiederholt als zu umfangreich und zu wenig nutzerfreundlich kritisiert. Zudem sei oftmals keine klare Trennung der Anforderungen von Beispielen und Erläuterungen erkennbar. Dieser Kritik will das für berufsethische Fragen zuständige International Ethics Standards Board of Accountants (IESBA) des Weltverbandes der Prüferorganisationen IFAC durch eine Neustrukturierung des Codes Rechnung tragen.

Dazu hat IESBA im Dezember 2015 den Exposure Draft „Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants – Phase 1“ veröffentlicht. Mit dem Exposure Draft werden verschiedene Vorschläge gemacht, wie die Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit erhöht werden können, um die weltweit einheitliche Anwendung und Durch- setzbarkeit des Codes zu erleichtern.

Der ED basiert in weiten Teilen auf einem Dis- kussionspapier vom November 2014 und den dazu bei IESBA eingegangenen Stellungnahmen. Die WPK hatte zu dem Diskussionspapier ebenfalls eine Stel- lungnahme abgegeben und die Neustrukturierung im Grundsatz begrüßt.

Das IESBA geht bei der Neustrukturierung des Codes in zwei Stufen vor. Die mit dem vorliegenden ED beginnende erste Phase sieht im Wesentlichen struktu- relle Änderungen an den vorhandenen Regelungen des Codes vor und soll bis Dezember 2016 abgeschlossen sein. In einer zweiten Phase sollen verschiedene ge- genwärtig noch laufende Projekte (unter anderem Sa- feguards, siehe dazu den nachfolgenden Beitrag) an die neue Struktur angepasst werden. Diese zweite Phase, zu der es ebenfalls einen ED geben soll, wird voraus- sichtlich bis September 2017 abgeschlossen sein.

Die interessierte Öffentlichkeit kann bis zum 18. April 2016 zum vorliegenden ED gegenüber IESBA Stellung nehmen. Die WPK wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. sp

Informationen des IESBA zur Neustrukturierung des Code of Ethics abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011602/](http://www.wpk.de/link/mag011602/)

## IESBA will Vorgaben zu Schutzmaßnahmen im Code of Ethics überarbeiten

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) will im Zuge der Restrukturierung des Code of Ethics die Anforderungen für die Berufsangehörigen zur Anwendung von Schutzmaßnahmen überarbeiten und anpassen. Dazu hat es am 21. Dezember 2015 den Exposure „Draft Proposed Revisions Pertaining to Safeguards in the Code – Phase 1“ veröffentlicht.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens werden zunächst das Conceptual Framework sowie die derzeitigen Sections 100 und 200 überarbeitet. Die Vorschläge des IESBA beinhalten vor allem eine deutlichere Darstellung der Anforderungen sowie eine klarere Beschreibung des Konzepts der Schutzmaß-

nahmen. Im zweiten Schritt sollen unter anderem darüber hinausgehende Anforderungen bezüglich der Schutzmaßnahmen im Bereich der Nichtprüfungsleistungen in Section 290 und der Unabhängigkeitsanforderungen im Conceptual Framework zur Erörterung gestellt werden.

Der Exposure Draft kann gegenüber IESBA bis zum 21. März 2016 kommentiert werden. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der IFAC zur Verfügung. la

Exposure Draft abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011603/](http://www.wpk.de/link/mag011603/)

## Verbesserung der Prüfungsqualität

### IAASB veröffentlicht ITC und Overview zur ITC

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 17. Dezember 2015 eine Einladung zur Stellungnahme (Invitation to Comment, ITC) „Enhancing Audit Quality in the Public Interest: A Focus on Professional Skepticism, Quality Control and Group Audits“ sowie den sogenannten Overview zur ITC veröffentlicht. Beide Veröffentlichungen dienen dem übergeordneten Ziel, die Prüfungsqualität zu verbessern.

#### ITC

Die ITC, die sich unter anderem an Unternehmen, Regulatoren und Aufsichtsbehörden, nationale Standardsetzer sowie Organisationen des öffentlichen Sektors richtet, konzentriert sich auf die drei Hauptthemen skeptische Grundhaltung, Qualitätskontrolle und Gemeinschaftsprüfungen.

Die ITC stellt dar,

- wie die aktuellen Standards diese Themen adressieren

- welche Bedenken bezüglich dieser Themen festgestellt wurden und
- durch welche möglichen Maßnahmen diesen Bedenken begegnet werden kann, um die Prüfungsqualität zu verbessern.

Durch zahlreiche Fragen möchte das IAASB sicherstellen, dass

- die Bedürfnisse und Erwartungen an die Verbesserung der Prüfungsqualität verstanden werden
- die richtigen Themen identifiziert wurden und ob gegebenenfalls weitere adressiert werden sollten, und ob
- die vorgeschlagenen Maßnahmen sinnvoll sind oder andere möglicherweise geeigneter wären.

Auf Basis der eingehenden Antworten soll entschieden werden, ob und wie die Anforderungen und/oder das Anwendungsmaterial in den bestehenden Standards, insbesondere zur Qualitätskontrolle und zu Gemeinschaftsprüfungen, entwickelt oder überarbeitet werden können, um die Prüfungsqualität zu

verbessern. Außerdem soll festgelegt werden, wie das Thema skeptische Grundhaltung weiter bearbeitet werden soll.

## Overview

Im Gegensatz zur ITC richtet sich der Overview in erster Linie an Anwender und Ersteller von Jahresabschlüssen sowie an Prüfungsausschüsse. Der Overview stellt eine Zusammenfassung der genannten Themen sowie der geplanten Maßnahmen dar und

geht weniger ins Detail. Die hier aufgeworfenen Fragen finden sich auch in der ITC wieder.

Gemäß IAASB braucht nur zu einem der beiden Dokumente Stellung genommen zu werden (Frist bis zum 16. Mai 2016). Die WPK wird sich mit einer eigenen Stellungnahme beteiligen. zi

Informationen zu ITC und Overview abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag011604/](http://www.wpk.de/link/mag011604/)

## Abschlussprüfer als Auftragsverantwortlicher IFAC veröffentlicht Hinweise zur Umsetzung von IES 8

Das IFAC International Accounting Education Standards Board (IAESB) hat Hinweise zur Umsetzung von International Education Standard (IES) 8, Professional Competence for Engagement Partners Responsible for Audits of Financial Statements (Revised), veröffentlicht. IES 8 beschreibt die Kompetenzen, die ein Abschlussprüfer benötigt, wenn er als auftragsverantwortlicher Partner tätig wird. Der Standard tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die Hinweise bestehen aus einem „Fragen & Antworten“-Dokument

[www.wpk.de/link/mag011605/](http://www.wpk.de/link/mag011605/)

sowie drei Webcasts für

Praxen

[www.wpk.de/link/mag011606/](http://www.wpk.de/link/mag011606/)

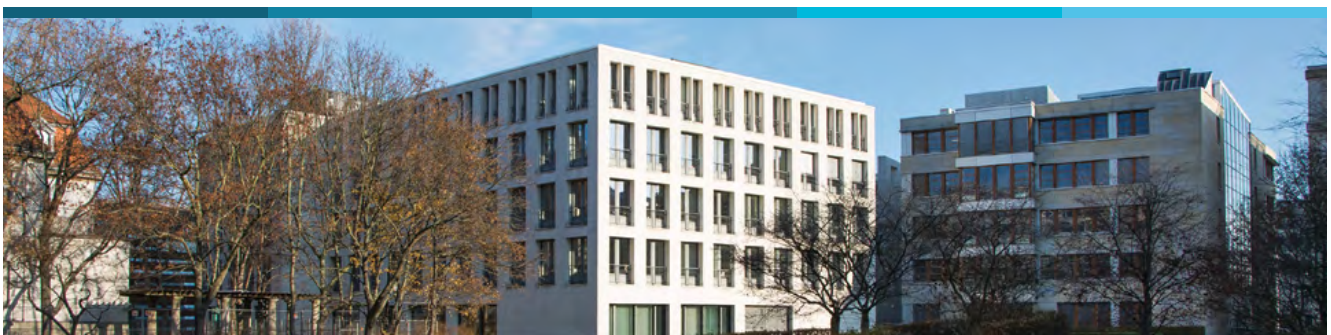
Auftragsverantwortliche

[www.wpk.de/link/mag011607/](http://www.wpk.de/link/mag011607/)

IFAC-Mitgliedsorganisationen

[www.wpk.de/link/mag011608/](http://www.wpk.de/link/mag011608/)

Für eine der nächsten Ausgaben des WPK Magazins ist ein ausführlicher Beitrag zu diesem Thema vorgesehen. ba





## Aus den Ländern

### Neue Mitglieder

#### Bestellungsveranstaltungen der WPK im Januar 2016



Bestellungsfeier am 19. Januar 2016 in Frankfurt am Main

Auch in diesem Januar fanden wieder bei allen Landesgeschäftsstellen feierliche Vereidigungen derjenigen statt, die zuvor das Wirtschaftsprüfungsexamen oder die Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer erfolgreich absolviert hatten. Vom 18. bis zum 26. Januar 2016 wurden 221 Kandidatinnen und Kandidaten vereidigt, davon 90 Frauen.

Im Einzelnen bedeutet dies 57 Neubestellungen für Nordrhein-Westfalen, 44 für Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Thüringen, 21 für Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, 29 für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, 37 für Baden-Württemberg und 33 für Bayern. Die wiederum zurückgegangene Zahl an Anmeldungen für das Wirtschaftsprüfungsexamen führte zu ebenfalls rückläufigen Zahlen an Neubestellungen. Im Vorjahr betrug die Anzahl der im Januar vereidigten neuen Kammermitglieder noch 249.

Zu den feierlichen Bestellungsveranstaltungen war neben den Landespräsidentinnen und Landespräsidenten sowie Vorstands- und Beiratsmitgliedern als Vertreterin des Versorgungs-

werkes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. die Geschäftsbereichsleiterin Dr. Silke Wolf anwesend, die den jungen Berufsangehörigen die Leistungen des WPV vorstellte. Viele neue Mitglieder waren in Begleitung ihrer Angehörigen und Freunde gekommen, die sie in der anspruchsvollen Vorbereitungs- und Prüfungsphase begleitet, entlastet und unterstützt hatten.

Die WPK gratuliert den neu bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern auch auf diesem Wege zum Start in den Wirtschaftsprüferberuf. Wir wünschen viel Freude und Erfolg bei der anspruchsvollen Tätigkeit und stehen immer gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Den Angehörigen und Freunden gilt unser Dank für die tatkräftige Unterstützung. bf



Bestellungsfeier am 21. Januar 2016 in Hamburg

## „Anstrengungen bei der Digitalisierung verstärken“ Appell der Kanzlerin auf Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf dem Jahresempfang in Mainz

Flüchtlingspolitik, Friedenspolitik im Nahen Osten, Stärkung der dualen Ausbildung, Flexibilisierung des Renteneintrittsalters, Vorratsdatenspeicherung und Erbschaftsteuerreform waren die Themen, die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel anlässlich des 17. Jahresempfanges der Wirtschaft am 11. Januar 2016 in Mainz ansprach. Vor rund 4.000 Gästen appellierte sie an die Unternehmen, die Anstrengungen bei der Digitalisierung zu verstärken, damit „Deutschland auch in zehn Jahren noch eine führende Wirtschaftsnation ist.“

Engelbert Günster, Präsident der IHK Rheinhesen, mahnte bei Politik und Wirtschaft mehr Dynamik in der Digitalisierung, der wettbewerbsgerechten Energieversorgung und Infrastruktur an. Diese Herausforderungen diskutierte auch die rheinland-

pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer in einer Gesprächsrunde mit zwei Vertretern von Industrie und Handwerk.

Im Statement der Freien Berufe betonte Rechtsanwaltskammerpräsident Gerhard Leverkinck, es sei für die Freien Berufe immer schwieriger, geeignetes Personal zu finden, das auch noch bezahlbar sei. Auch hier ruhe ein Teil der Hoffnungen auf der Digitalisierung der Arbeitswelt.

Der Jahresempfang der Wirtschaft wird von zwölf in Rheinland-Pfalz tätigen Kammern ausgerichtet, darunter die WPK. Die Kammer war auf dem Jahresempfang mit Präsident Gerhard Ziegler, Vizepräsident Gerhard Albrecht, Landespräsident Günter Oberrecht und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt vertreten.

we



## Informationen für die Berufspraxis

# Unparteilichkeit und Kommunikation mit den Parteien

## Was bei der Tätigkeit als Schiedsgutachter/gerichtlicher Sachverständiger zu beachten ist

Die WPK benennt seit jeher gegenüber anfragenden Vertragsparteien Berufsangehörige als Schiedsgutachter sowie gegenüber Gerichten Berufsangehörige als gerichtliche Sachverständige (§§ 402 ff. ZPO). Von Berufsangehörigen, die als Schiedsgutachter oder gerichtliche Sachverständige tätig werden, wird Unabhängigkeit und eine besondere Sachkunde erwartet. Auch insoweit gelten die in der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung WP/vBP geregelten Berufspflichten. Gemäß § 43 Absatz 1 WPO hat der WP/vBP seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben und sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

Die Unparteilichkeit ist bei der Erstellung von Schiedsgutachten schon deswegen sachlich unabhängig, da die Entscheidung des Schiedsgutachters eine zwischen den Vertragsparteien streitige Frage für beide Seiten im Grundsatz verbindlich klärt. Die im Schiedsgutachten enthaltene Bestimmung ist für die Parteien nur dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar unrichtig ist (§ 319 Abs. 1 Satz 1 BGB analog).

Auch wenn keine der Parteien Bedenken gegen die Benennung als Schiedsgutachter vorgetragen hat, fällt es in den Verantwortungsbereich des

als Schiedsgutachter benannten WP/vBP, seine Unbefangenheit zu prüfen (§ 21 Abs. 5 Satz 1 BS WP/vBP). Er darf den Auftrag nur annehmen oder weiter durchführen, wenn keine Umstände vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 49 2. Alt. WPO). In diesem Rahmen kann auch erwogen werden, gegenüber den Parteien eine Unabhängigkeitserklärung abzugeben.

Um darüber hinaus den Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden, hat die Kommunikation im Zuge der Auftragsannahme und -abwicklung immer parallel mit beiden Parteien oder mit deren Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. An eine Partei gerichtete Schreiben sollten immer auch der anderen Partei in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Für das Tätigwerden als gerichtlicher Sachverständiger (§§ 402 ff. ZPO) ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Sachverständige Helfer des Gerichts ist. Im Rahmen der Erstellung des Sachverständigengutachtens ist daher grundsätzlich ausschließlich mit dem Gericht zu korrespondieren, welches gegebenenfalls als Informationsmittler zwischen den Parteien und dem Sachverständigen tätig wird. Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, inwieweit der Sachverständige mit den Parteien in Verbindung treten darf (§ 404 a Abs. 4 ZPO). go

## Bitte an die Transparenzberichte 2016 denken

### Frist läuft am 31. März 2016 ab

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchführen, haben jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder, falls eine elektronische Veröffentlichung nicht möglich ist, bei der Wirtschaftsprüferkammer zu hinterlegen (§ 55 c WPO).

Zur Gestaltung von Transparenzberichten siehe WPK Magazin 4/2014, Seite 37 (mit weiteren Quellen).

Bitte denken Sie daran, dass diese **Frist am 31. März 2016 endet**. Die Transparenzberichte 2016 müssen mit Ablauf des 31. März 2016 entweder auf der jeweiligen Internetseite veröffentlicht oder, falls eine elektronische Veröffentlichung nicht möglich ist, zur Hinterlegung bei der WPK eingereicht worden sein. Wird elektronisch veröffentlicht, ist die WPK vom Verpflichteten darüber zu unterrichten (§ 55 c Abs. 2 Satz 2 WPO).



Die Pflicht zur Veröffentlichung von Transparenzberichten ist ab dem 17. Juni 2016 in Artikel 13 der Abschlussprüferverordnung (VO (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014) geregelt, § 55 c WPO tritt dann außer Kraft. Zuständig für Transparenzberichte ist künftig die neue Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

### Wesentliche Neuerungen ab dem 17. Juni 2016

- die Veröffentlichungsfrist verlängert sich auf vier Monate; Fristbeginn mit Abschluss eines Geschäftsjahres (bisher Kalenderjahr)
- die Möglichkeit der Hinterlegung des Transparenzberichts bei der zuständigen Behörde gibt es nicht mehr
- der Transparenzbericht muss mindestens fünf Jahre auf der Internetseite verfügbar sein
- Gesetzliche Verankerung des Rechts auf Aktualisierung eines Transparenzberichts; Pflicht zur Kenntlichmachung und Veröffentlichung des aktualisierten Berichts sowie entsprechende Information der zuständigen Behörde; Verbleib des vorherigen Berichts auf der Internetseite
- Erweiterung/Änderung der Mindestinhalte eines Transparenzberichts bei Einzelpraxen und Prüfungsgesellschaften um
  - weitere Angaben zum Netzwerk: Namen, Länder und Gesamtumsatz aus Jahresabschlussprüfungen aller Netzwerkmitglieder
  - Beschreibung der Rotationsgrundsätze nach Artikel 17 Abs. 7 der Abschlussprüferverordnung
  - Erklärung über die Fortbildung von Abschlussprüfern künftig auch bei Einzelpraxen
  - neue Aufschlüsselung des Gesamtumsatzes nach vier Kriterien: Einnahmen aus der Prüfung und von zulässigen Nichtprüfungsleistungen jeweils von PIE und anderen Unternehmen; Angaben künftig auch bei Einzelpraxen
- Einschränkung der Mindestinhalte eines Transparenzberichts bei Einzelpraxen: künftig keine Berichtspflicht über Rechts- und Eigentümerstruktur sowie Angaben zur Vergütung der Partner

ko

# ICH WERDE WP!

Mit dem  
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Stellungnahmen der WPK

## Reform des Insolvenzanfechtungsrechts Bargeschäfte bald anfechtungssicher?

In einer erneuten gemeinsamen Stellungnahme bewerteten die WPK und die BStBK den im WPK Magazin 4/2015 vorgestellten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (BT-Drucks. 18/7054). Auf Grundlage dieser Position beteiligten sich beide Kammern außerdem an einer internen Diskussion der CDU/CSU-Fraktion im Dezember 2015.

BStBK und WPK begrüßten, dass es bei der Anfechtung von Bargeschäften künftig auch darauf ankommen solle, dass der von der Anfechtung betroffene Gläubiger erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte. Weitergehend setzten sich die Kammern jedoch dafür ein, dass sich der für das Bargeschäft erforderliche unmittelbare Austausch von Leistung und Gegenleistung kalendrisch bestimmen lasse.

In der Diskussionsrunde sorgte ein Teilnehmer mit einem völlig neuen Ansatz für Aufsehen und fand allgemeine Zustimmung. Danach sollten Bargeschäfte künftig gar nicht mehr der Anfechtung zugänglich sein. Der zuständige Berichterstatter Prof. Dr. Heribert Hirte erwog sogar weitergehend, auf das Erfordernis der Unmittelbarkeit von Leistung und Gegenleistung zu verzichten, wodurch eine Missbrauchskontrolle allein noch durch die Kontrolle der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung gegeben wäre. Auch WPK und BStBK begrüßten diese Idee.

Siehe zu diesem Thema bereits  
WPK Magazin 3/2014, Seite 36;  
3/3015, Seite 36 und 4/2015, Seite 56.

In Anlehnung an einen Vorschlag des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses, den der Bundesrat nicht aufgriff, regten WPK und BStBK an, die Anfechtung kongruenter Deckungshandlungen künftig nur noch für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Im Rahmen der Diskussionsrunde wies Prof. Dr. Hirte darauf hin, dass ein längerer Zeitraum die beratenden Berufszweige empfindlicher treffe als andere Anfechtungsadressaten. Eine Lösung für dieses Problem habe er bislang aber nicht.

Abschließend kritisierten die Kammern eine beabsichtigte Privilegierung öffentlich-rechtlicher Gläubiger im Rahmen der Anfechtung inkongruenter Deckungshandlungen.

Auf einen grundlegenden Reformbedarf des Insolvenzanfechtungsrechts machten WPK und BStBK sowie diverse Wirtschaftsverbände schon im Jahr 2014 aufmerksam. Die erste Lesung des Regierungsentwurfs fand am 15. Januar 2016 statt. Eine Anhörung ist nach den uns vorliegenden Informationen für den 24. Februar 2016 geplant. km

Gemeinsame Stellungnahmen von WPK und BStBK  
vom 11. Dezember 2015 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-913](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-913)  
[www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)  
vom 12. Juni 2015 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-780](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-780)  
[www.wpk.de/magazin/3-2015/](http://www.wpk.de/magazin/3-2015/)  
vom 10. Juni 2014 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-479](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2014/#sn-479)  
[www.wpk.de/magazin/3-2014/](http://www.wpk.de/magazin/3-2014/)

## Finanzmarktvorschriften werden an europäische Vorgaben angepasst Einhaltung der Zentralverwahrer-Verordnung wird Gegenstand von Abschlussprüfungen

Berufsangehörige, die sogenannte Abwicklungsternalisierer prüfen, also solche Institute, die Zahlungs-/Überweisungsaufträge für Kunden oder auf eigene Rechnung auf andere Weise als über ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem ausführen, sollen künftig bei der Prüfung des Jahres- oder

eines Zwischenabschlusses auch die Anforderungen nach Artikel 9 VO (EU) Nr. 909/2014 sowie darauf basierender technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards prüfen. Auch die Prüfung von Jahresabschlüssen von Zentralverwahrern soll künftig die Einhaltung der Vorgaben der sogenann-

ten CSDR\* umfassen. Dies sieht der Regierungsentwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (1. FimanoG, BR-Drucks. 19/16) vor.

Das 1. FimanoG soll die Richtlinie 2014/57/EU umsetzen und das deutsche Finanzmarktrecht an diverse EU-Verordnungen anpassen. Vorgesehen ist insbesondere, die Abschnitte des Wertpapierhandelsgesetzes zu Insiderhandel und Marktmanipulation zu überarbeiten und teilweise aufzuheben, weil diese Themen überwiegend in der unmittelbar geltenden VO (EU) Nr. 596/2014 geregelt sind.

Überarbeitet werden etwa auch behördliche Eingriffsbefugnisse, die Straftatbestände der Marktmanipulation und des Insiderhandels sowie Ordnungswidrigkeitentatbestände und Bußgeldrahmen. Außerdem soll das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz die BaFin verpflichten, ein Hinweisgebersystem einzurichten, über das Meldungen über Verstöße gegen gesetzliche Pflichten entgegengenommen werden.

Ging der Referentenentwurf des BMF noch von einem einheitlichen FimanoG aus, macht der Titel des

Regierungsentwurfs deutlich, dass eine schrittweise Anpassung an europäische Vorgaben geplant ist. Ein zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz muss bis zum 3. Januar 2018 in Kraft treten, da bis zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie 2014/65/EU umzusetzen ist. Der Referentenentwurf, zu dem auch die WPK Stellung genommen hat, dürfte den Inhalt des kommenden 2. FimanoG im Wesentlichen umreißen. In Umsetzung der vorgenannten Richtlinie und in Anpassung des deutschen Rechts an die VO (EU) Nr. 600/2014 dürfte beabsichtigt sein, verschiedene Prüfungen zu erweitern und eine neue Vorbehaltsaufgabe im Wertpapierhandelsgesetz einzuführen. km

Stellungnahme der WPK vom 13. November 2015 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-941](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015/#sn-941)  
[www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)

\*Central Securities Depositories Regulation – Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

## Investmentbesteuerung wird neu geregelt

### Kritikwürdige Prüfungserweiterung trifft auf drakonische Bußgeldandrohung

Mit einem Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) möchte das Bundesministerium der Finanzen das Investmentsteuergesetz zunächst überarbeiten und 2018 durch ein gleichnamiges Gesetz ersetzen.

In der Übergangsphase bis 2018 soll der Inhalt der Bescheinigung erweitert werden, mit der die richtige Anwendung der Besteuerungsgrundlagen durch den Investmentfonds bestätigt wird. Künftig soll in dieser Bescheinigung auch angegeben werden, welche Anhaltspunkte der Prüfer dafür gefunden hat, dass Gestaltungen des Investmentfonds der Steuerreduzierung, der Steuerumgehung oder der Erzielung von unberechtigten Steuererstattungen bei den Anlegern, dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG-E).

Kammerseitig stößt diese Prüfungserweiterung auf erhebliche Kritik. Einerseits liegen dem Prüfer keine hinreichenden Informationen über Anleger und Dritte vor, aufgrund derer er beurteilen kann,

ob Gestaltungen des Investmentfonds der Minimierung der Steuerlast dienen. Eine sachgerechte Prüfung ist ihm daher unmöglich. Andererseits muss der Prüfer zur Frage, ob eine Gestaltung aufzuzeigen ist, eine Ermessensentscheidung treffen. Legt er etwa eine aus seiner Sicht kritische Gestaltung nicht offen oder erkennt er eine Gestaltung nicht als kritisch, weil er nicht abschließend beurteilen konnte, welchen Zwecken und vor allem welchen Nebenzwecken diese Gestaltung dienen sollte, setzt er sich erheblichen Haftungsrisiken aus.

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Pflicht, aber auch bei fehlerhafter Bescheinigung, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, soll dem Prüfer künftig ein Bußgeld in Höhe von bis zu einer Million Euro drohen.

Wegen des lediglich übergangsweisen Charakters des Ordnungswidrigkeitentatbestandes, der unverhältnismäßigen Bußgeldhöchstgrenze und wegen der oben beschriebenen teilweisen Unmöglichkeit normgerechten Verhaltens spricht sich die WPK auch vehement gegen die Einführung der Ordnungswidrigkeitentatbestände aus.



Das neue Investmentsteuergesetz, das zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, soll ein „einfaches, verständliches und gut administrierbares Besteuerungssystem“ schaffen. Die Besteuerungsgrundlagen sollen so ausgestaltet werden, dass sie weitestgehend ohne Mitwirkung der Investmentfonds umsetzbar sind. Die bislang im InvStG vorgesehenen Prüfungen, die auch Angehörige des Berufsstandes der WP/vBP durchführen dürfen, sollen in diesem Zuge entfallen.

Gründe für das neue Investmentsteuerrecht sind Bedenken, ob die bestehenden Vorschriften euro-

parechtskonform sind, und die Tatsache, dass das deutsche Investmentsteuerrecht missbräuchlichen Gestaltungen zugänglich ist, die eine erheblich Reduzierung der Steuerlast ermöglichen. km

Stellungnahme der WPK vom 15. Januar 2016 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-937](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-937)  
[www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

*Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.*

[www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/)

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte Gesetz zum Jahreswechsel in Kraft getreten

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung (BGBl. 2015 I, Seite 2517) ist zum Jahreswechsel in Kraft getreten.

Volljuristen, die bei WP/vBP oder Berufsgesellschaften angestellt sind, können insoweit nun nicht mehr als Rechtsanwälte, sondern nur noch als Syndikusrechtsanwälte zugelassen werden, da ihre Arbeitgeber entgegen den Anregungen der WPK als nichtanwaltschaftliche Arbeitgeber einzustufen sind. Wer bereits als Rechtsanwalt zugelassen ist und einen gültigen Befreiungsbescheid der Rentenversicherung erwirkt hat, sollte sich bei der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer erkundigen, ob eine neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erforderlich ist.

Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers, die jedoch auch Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen sowie erlaubte Rechtsdienstleistungen des sozietätsfähigen Arbeitgebers gegenüber Dritten umfassen. Vertretungsverbote bestehen, soweit in zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren oder in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Vertretungszwang besteht und soweit die Vertretung Straf-/Bußgeldverfahren gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter betreffen würde.

Die in der Strafprozessordnung normierten „Anwaltsprivilegien“ wie das Zeugnisverweigerungsrecht, das Beschlagnahmeverbot oder das Verbot akustischer Wohnraumüberwachung kommen Syndikusrechtsanwälten nicht zu. Allerdings können entsprechende Privilegien gegebenenfalls vom Arbeitgeber abzuleiten sein.

Während Syndikusrechtsanwälte im Gegensatz zu originären Rechtsanwälten zwar keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhalten müssen, richtet die Bundesrechtsanwaltskam-

mer (BRAK) auch für Syndikusrechtsanwälte ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Hat ein Rechts- oder Syndikusrechtsanwalt aufgrund mehrerer Zulassungen mehrere Einträge im Gesamtverzeichnis der BRAK, wird für jeden Eintrag ein eigenes beA eingerichtet. Aufgrund technischer Umsetzungsprobleme soll die Vorschrift zum beA jedoch erst ab Oktober 2016 auf Syndikusrechtsanwälte anzuwenden sein.

Das Erfordernis, das Recht der Syndikusanwälte neu zu ordnen, verdeutlichte zuletzt das Bundessozialgericht durch seine Urteile vom 3. April 2014 – B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 8/14 R und B 5 RE 3/14 R.

Neben berufsrechtlichen Aspekten war insbesondere die Frage von Bedeutung, ob Syndikusanwälte zugunsten einer berufsständischen Versorgung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien sind.

Der kammerseitigen Anregung, unmittelbar im Gesetz einen Bestandsschutz dahingehend zu regeln, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandskräftige Befreiungsbescheide durch die Neuregelung nicht berührt werden, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Betroffene werden auf die Gesetzesbegründung verwiesen (BT-Drucks. 18/5201, Seite 46).

Syndikusrechtsanwälte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung von der Versicherungspflicht befreit wurden, können bis zum 1. April 2016 auch rückwirkend eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen. Die rückwirkende Befreiung kann sich auf die der Befreiung zugrundeliegende Tätigkeit, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch auf davor liegende Beschäftigungen beziehen. km

Siehe zu diesem Thema bereits  
WPK Magazin 3/2015, Seite 34.

Stellungnahme der WPK vom 13. Mai 2015 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015#sn-756](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015#sn-756)

Stellungnahme der WPK vom 29. Juni 2015 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015#sn-794](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2015#sn-794)

## Krankenhausstrukturfonds-Verordnung schafft neue Prüfung Verwendungsnachweise für Fördermittel durch WP-Testat möglich

Die Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV, BGBl. 2015 I, Seite 2350) regelt die Verwendung von Fördermitteln aus dem Fonds zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (Strukturfonds). Neben Förderungsfähigkeit, Antragstellung und Verteilung der Mittel sieht die Verordnung auch die Auswertung der Wirkungen der Förderung und in diesem Zuge eine Verwendungskontrolle vor.

Danach haben die Länder nach Abschluss eines Vorhabens dem Bundesversicherungsamt oder der von diesem beauftragten Stelle sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu übersenden. Wie der

Zum KHSFV siehe bereits  
WPK Magazin 4/2015, Seite 52

Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung offen. Die Verordnungsbegründung führt jedoch aus, dass der Nachweis „auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers erbracht werden“ könne.

Der Strukturfonds wird durch das Krankenhausstrukturfonds-Gesetz (KHSFG, BGBl. 2015 I, Seite 2229) eingeführt. Er soll insbesondere Überkapazitäten abbauen, stationäre Versorgungsangebote und Standorte konzentrieren und Krankenhäuser in nicht-akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen umwandeln. Außerdem soll er palliative Versorgungsstrukturen fördern.

Krankenhausstrukturfonds-Gesetz und Krankenhausstrukturfonds-Verordnung sind inzwischen in weiten Teilen in Kraft getreten. km

## Neues Bausparkassenrecht und weitere Vorhaben umgesetzt

Im Dezember wurden das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen (BGBl. 2015 I, Seite 2399) und die Bausparkassen-Verordnung<sup>1</sup> (BGBl. 2015 I, Seite 2576) verkündet. Beide Rechtsakte traten zwischenzeitlich in Kraft. Die damit geschaffene neue Vorbehaltsaufgabe wurde im WPK Magazin 4/2015, Seite 52, vorgestellt.

Folgende weitere Rechtsakte wurden verkündet und sind im Wesentlichen bereits in Kraft getreten:

- Abwicklungsmechanismusgesetz (BGBl. 2015 I, Seite 1864, vgl. WPK Magazin 2/2015, Seite 39)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz<sup>2</sup> (BGBl. 2015 I, Seite 2498, vgl. WPK Magazin 4/2015, Seite 54)
- Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung<sup>3</sup> (BGBl. 2016 I, Seite 9, vgl. WPK Magazin 4/2015, Seite 55).

Veröffentlicht wurde auch die LAGA Mitteilung zur Umsetzung der Verpackungsverordnung<sup>4</sup>, zu deren Entwurf die WPK Stellung genommen hatte (vgl. WPK Magazin 3/2015, Seite 38). km

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über Bausparkassen (BausparkV).

<sup>2</sup> Gesetz für die Einhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

<sup>3</sup> Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EntschFinV).


<sup>4</sup> LAGA Mitteilung 37: „Umsetzung der Verpackungsverordnung“ – „Anforderungen an Hersteller und Vertrieber, an Betreiber von Systemen und Branchenlösungen sowie an beauftragte Dritte, Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer“ nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung.



## Analysen und Meinungen

# Qualitätskontrolle – alter Wein in neuen Schläuchen? (Teil 1)

*WP/StB Dipl.-Kfm Joachim Riese, Dr. Reiner J. Veidt, RA/StB Carsten Clauß*



Das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) wird am 17. Juni 2016 in Kraft treten. Neben anderen wesentlichen Änderungen wird auch das Qualitätskontrollverfahren modifiziert. In dieser und den nächsten Ausgaben des WPK Magazins erläutern die Verfasser wesentliche Neuerungen.

### Vorbemerkungen

Die Änderungen durch das APAReG machen es erforderlich, die Satzung für Qualitätskontrolle anzupassen und zu ergänzen. Darüber beraten derzeit die Gremien der WPK. Dabei werden auch die nachstehenden Themen erörtert. Wir empfehlen, die Berichterstattung der WPK aufmerksam zu verfolgen.

Die WPK erreichen bisweilen Fragen zum „neuen“ Qualitätskontrollverfahren. Vielfach wird dabei eine zu erwartende Ver-

schärfung des Qualitätskontrollverfahrens durch die Regelungen des APAReG vorgetragen.

Zunächst ist festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Systemwechsel im Qualitätskontrollverfahren geben wird. Eine Qualitätskontrolle wird weiterhin von einem Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) durchgeführt, den die Praxis auswählt. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist unverändert die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) wertet

den Qualitätskontrollbericht aus und entscheidet bei festgestellten Mängeln über Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Allerdings machen die EU-Richtlinie<sup>1</sup> und EU-Verordnung<sup>2</sup> Anpassungen der WPO erforderlich, die auch zu Erleichterungen für die WP/vBP-Praxen führen. Außerdem werden Erfahrungen der letzten 15 Jahre mit dem Qualitätskontrollverfahren aufgegriffen und Schwächen beseitigt, wie sie auch in den Tätigkeitsberichten der KfQK und der Abschlussprüferaufsichts-

kommission (APAK) beschrieben werden.

### Registrierung als Abschlussprüfer bei der WPK

Nach dem APAReG ist künftig vor Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer eine Ausnahmegenehmigung oder Qualitätskontrolle nicht mehr erforderlich. Zukünftig ist spätestens zwei Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages nur noch eine Anzeige bei der WPK erforderlich.<sup>3</sup> Mit dieser Anzeige sollte zugleich die Erteilung des Registerauszuges aus dem Berufsregister beantragt werden, um wirksam als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt werden zu können.<sup>4</sup>

### Anzeige der Tätigkeit als Abschlussprüfer und Eintragung in das Berufsregister

Die Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit als Abschlussprüfer stellt prinzipiell keine Neuerung dar. Bisher musste vor Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer eine Ausnahmegenehmigung beantragt und dabei Art und Umfang der Abschlussprüfertätigkeit erläutert werden.<sup>5</sup> Die nach dem APAReG erforderlichen Angaben werden mit diesen Angaben im Wesentlichen identisch sein. Danach erfolgt eine entsprechende Eintragung in das Berufsregister der WPK.

Neu ist allerdings, dass wesentliche Veränderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit der Praxis der WPK auch während der Tätigkeit als Abschlussprüfer mitzuteilen sind.<sup>6</sup>

### Löschung aus dem Berufsregister

Die nunmehr vorgesehene Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister ist eine neue Regelung, die inhaltlich jedoch mit den bisherigen Tatbeständen



**WP/StB Dipl.-Kfm  
Joachim Riese**  
Vorsitzender der  
Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

**Dr. Reiner J. Veidt**  
Geschäftsführer  
der WPK

**RA/StB Carsten Clauß**  
Leiter der Abteilung  
Qualitätskontrolle  
der WPK

der Versagung des Prüfungsurteils durch den PfQK oder des Widerrufs einer Teilnahmebescheinigung korrespondiert.<sup>7</sup> Natürlich bleiben alle übrigen Eintragungen als WP/vBP im Berufsregister erhalten.

Eine Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister kann aus unterschiedlichen Gründen erforderlich sein. Zunächst wird die Eintragung in das Berufsregister gelöscht, wenn keine Qualitätskontrolle innerhalb der von der KfQK gesetzten Befristung durchgeführt wird.<sup>8</sup> Dies entspricht dem heutigen Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung, wenn keine neue Qualitätskontrolle durchgeführt worden ist.

Ein Unterschied ist allerdings darin zu sehen, dass de lege lata die Löschung aus dem Berufsregister automatisch bei Ablauf der Befristung ohne Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erfolgt. Zukünftig entscheidet die KfQK über die Löschung.<sup>9</sup>

Ferner hat die KfQK bei wesentlichen Prüfungshemmnissen<sup>10</sup> oder wesentlichen Mängeln, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen<sup>11</sup>, über eine Löschung zu entscheiden. Auch dies

entspricht einer bisherigen Versagung des Prüfungsurteils durch den PfQK oder, wenn dieser sein Prüfungsurteil unzutreffenderweise nicht versagte, dem Widerruf der bereits erteilten Teilnahmebescheinigung.

### Verhältnis von WPO und HGB (§ 319 Absatz 1 Satz 3 HGB)

Das vom Bundestag im Dezember 2015 verabschiedete Gesetz sieht vor, dass ein von der WPK zu erstellender Registerauszug Voraussetzung für die wirksame Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer ist. Diese Bestimmungsvoraussetzung kam völlig überraschend mit dem Regierungsentwurf, im Referentenentwurf war sie noch nicht enthalten. War der Wegfall der Teilnahmebescheinigung noch als großer Beitrag zur Entbürokratisierung gesehen worden, ersetzt nun der Registerauszug de facto die bisherige Teilnahmebescheinigung.

Der Vorstand der WPK hat im gesamten Gesetzgebungsverfahren immer die Streichung von § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB gefordert. Die Vorschrift ist systemfremd und nicht erforderlich. Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Durchfüh-

nung einer Qualitätskontrolle sollten vielmehr abschließend im Berufsrecht geregelt werden. Durch die Berufsaufsicht stehen ausreichend Instrumente zur Ahndung eines Berufsrechtsverstößes zur Verfügung, so dass das Damoklesschwert der Nichtigkeit des geprüften Jahresabschlusses nicht nötig gewesen wäre.

Da diese Überlegungen vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurden, ist materiell keine Veränderung durch das APAREG festzustellen. Der Registerauszug ist, wie bisher die Teilnahmebeschei-

nigung, materielle Voraussetzung für eine wirksame Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Diese Voraussetzung muss von der Wahl als gesetzlicher Abschlussprüfer bis zur Beendigung der Abschlussprüfung erfüllt werden.

Der Registerauszug wird Praxen, die am 16. Juni 2016 über eine Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung verfügen, unverzüglich von der WPK übersandt werden. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

(Fortsetzung im nächsten WPK Magazin)

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014

<sup>3</sup> § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO-neu

<sup>4</sup> § 40 Absatz 4 WPO-neu, § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB-neu

<sup>5</sup> Siehe dazu den Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unter [www.wpk.de/mitglieder/praxisinweise/kfqq/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxisinweise/kfqq/)

<sup>6</sup> § 57a Absatz 1 Satz 4 WPO-neu

<sup>7</sup> § 57a Absatz 6a WPO-neu

<sup>8</sup> § 57a Absatz 6a Satz 2 Nr. 1 WPO-neu

<sup>9</sup> § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO-neu

<sup>10</sup> § 57a Absatz 6a Satz 2 Nr. 2 WPO-neu

<sup>11</sup> § 57a Absatz 6a Satz 2 Nr. 3 WPO-neu

# Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Immer mehr Menschen müssen Länder wie Syrien aufgrund der Folgen des Krieges verlassen. Wir unterstützen Flüchtlinge und Einheimische in den Nachbarländern bei der Bewältigung dieser Krise. Weil jeder Mensch das Recht auf ein Leben in Würde hat.  
[brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.





In Praxis kann das dann so aussehen wie in Schönebeck, einer kleinen Stadt in Sachsen-Anhalt mit 30.000 Einwohnern. Weil es wenige Jobs in Schönebeck gibt, ziehen junge Menschen weg. 10.000 Menschen sind über 65 Jahre alt. 720 von ihnen sind an Demenz erkrankt. Jährlich kommen 50 weitere Demenzerkrankungen hinzu. Die Bürgerstiftung Salzland-Region Schönebeck hat deshalb mit Partnern ein Demenz-Netzwerk und Servicezentrum gegründet. Es werden zum Beispiel Fortbildungen für Pflegekräfte angeboten und pflegende Angehörige von Demenzkranken betreut. Die Bürgerstiftung wirbt Spenden zur Förderung dieser Arbeit und ehrenamtliche Helfer ein, holt das Thema mit Informationsveranstaltungen aus der Tabuzone und setzt sich in Gesprächen mit Gesundheitspolitikern und Kassen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Erkrankten ein.

Im Jahr 2015 ist die Bürgerstiftung Salzland-Region Schönebeck dafür mit dem Förderpreis Aktive Bürgerschaft ausgezeichnet worden. Die Laudatio hielt Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin und Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Aktive Bürgerschaft.

### Warum Bürgerstiftungen gesellschaftlich relevant sind

Die Bürgerstiftung verbindet die Kapitalbildung einer klassischen Stiftung mit dem ehrenamtlichen Engagement des Vereins. Wie innovativ und erfolgreich das ist, zeigt auch die finanzielle Entwicklung der Bürgerstiftungen in Deutschland. Mit einem jährlichen Kapitalwachstum im zweistelligen Prozentbereich und jährlich steigenden Spendeneinnahmen kommen die Bürgerstiftungen besser als andere durch

die Niedrigzinsphase. Stiften hat nach wie vor Konjunktur und das soll auch in Zukunft so bleiben, prognostiziert eine Studie von Roland Berger aus dem Jahr 2014.

Es gibt viele Menschen und Firmen, die sich engagieren wollen, und viele Projekte, Vereine und Initiativen, die Unterstützung brauchen. Anders als in der Wirtschaft finden aber Angebot und Nachfrage hier nicht automatisch zueinander. Hilfe und Helfer müssen zusammengebracht werden und dieses „matching“ setzt fundierte

Kenntnisse und Erfahrungen voraus. Je länger Bürgerstiftungen bestehen, desto größer sind die gewonnenen Kompetenzen, desto wirkungsvoller die Koordination.

### Warum Bürgerstiftungen für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer interessant sein können

Bürgerstiftungen sind schon jetzt eine wichtige Form des Engagements der Wirtschaft und beratender Berufe. Steuerberater



## MITSTIFTEN! MIT GELD, ZEIT, IDEEN





und Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Anwälte und Notare sind die größte Berufsgruppe, die ehrenamtlich in Vorständen oder Aufsichtsorganen von Bürgerstiftungen engagiert ist, gefolgt von Bankvorständen und Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von Unternehmen. Über die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder kommen aus diesen Bereichen. Jeder dritte gespendete Euro kommt von Firmen und Betrieben, ebenso jeder neunte gestiftete Euro.

Bürgerstiftungen können der erste Ansprechpartner rund um alle Themen des Engagements sein. Als Vehikel für Philanthropie kann die Bürgerstiftung auch Unternehmen und Unternehmern zum passenden Engagement verhelfen. Grundlage hierfür sind der breite Stiftungszweck entlang der wichtigsten Bereiche der Abgabenordnung und die vielen Beteiligungsmöglichkeiten: sei es als Stifter oder Spender, mit einer eigenen Partnerstiftung, mit einmaligen oder langfristigen Projektförderungen, der Vernetzung mit anderen



**Dr. Stefan Nährlich** ist Wirtschaftswissenschaftler und Geschäftsführer der Stiftung Aktive Bürgerschaft in Berlin.

Kontakt: [stefan.naehrlich@aktive-buergerschaft.de](mailto:stefan.naehrlich@aktive-buergerschaft.de)

Partnern oder durch ehrenamtliches Engagement, beispielsweise für Mitarbeiter in Projekten.

### Wer ist und was macht die Stiftung Aktive Bürgerschaft?

Die gemeinnützige Stiftung Aktive Bürgerschaft ist das Kompetenzzentrum für Bürgerengagement der Volksbanken Raiffeisenbanken. Die Aktive Bürgerschaft wurde 1997 von Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe gegründet, um bürgerschaftliches Engagement in Deutschland zu fördern. Die heutige Stiftung

arbeitet in verschiedenen Programmfeldern mit hauptamtlichen Mitarbeitern und wird unterstützt durch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Durch Beratung, Weiterbildung und andere Maßnahmen fördert die Aktive Bürgerschaft unter anderem die Entwicklung von Bürgerstiftungen in Deutschland.

Weitere Informationen unter  
[www.aktive-buergerschaft.de](http://www.aktive-buergerschaft.de)  
[www.buergerstiftung-salzland.de](http://www.buergerstiftung-salzland.de)  
[www.aktive-buergerschaft.de/foerderpreis](http://www.aktive-buergerschaft.de/foerderpreis)  
[www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungsfinder](http://www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungsfinder)



Dank an das ehrenamtliche Engagement der Bürgerstiftungen bei der Verleihung des Förderpreises Aktive Bürgerschaft 2015 in der DZ BANK am Brandenburger Tor



# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Grenzüberschreitende geschäftsmäßige Steuerberatung in der Europäischen Union

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Steuerberatung befugte Gesellschaft darf in Deutschland Steuerberatung betreiben, auch wenn sie sich nicht nach Deutschland begibt. Soweit § 3a StBerG dies ausschließt, schränkt er den freien Dienstleistungsverkehr zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten und Deutschland unzulässig ein.

**EuGH**, Urteil vom 17.12.2015 – C-342/14

#### ■ Sachverhalt

Die X-Steuerberatungsgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft nach britischem Recht mit Sitz in Großbritannien. Sie hat Niederlassungen in Belgien und den Niederlanden. Gegenstand ist die Steuerberatung, Wirtschaftsberatung und das Rechnungswesen. Sie ist nicht nach dem deutschen Recht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt, berät aber in Deutschland ansässige Mandanten in Steuersachen. Nachdem die X-Steuerberatungsgesellschaft an der Umsatzsteuererklärung einer deutschen Mandantin mitgewirkt hatte, wies das Finanzamt die X-Steuerberatungsgesellschaft gemäß § 80 Abs. 5 AO als Bevollmächtigte zurück, weil diese nicht befugt sei, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten.

Die hiergegen gerichtete Klage wies das FG Niedersachsen ab. Der mit der Revision befasste BFH stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 80 Abs. 5 AO für eine Zurückweisung der X-Steuerberatungsgesellschaft erfüllt sind, da sie weder nach § 3 Nr. 3 StBerG noch nach § 3a StBerG zur Steuerberatung befugt sind. Die deutschen Regelungen schließen aus, dass eine nach den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates gegründete Gesellschaft, die ihren Sitz

in diesem Mitgliedsstaat habe und nicht von Steuerberatern verantwortlich geführt werde, in Deutschland als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werde und uneingeschränkt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten könne. Eine Gesellschaft, die keine Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung hat, kann allenfalls zu vorübergehender und gelegentlicher Steuerberatung auf dem Gebiet Deutschlands befugt sein. Die deutsche Regelung erfasst aber keine Dienstleistungen, die eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, ohne dass sich die für die Gesellschaft handelnden Personen in das Gebiet Deutschlands begeben.

Er legt dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die deutsche Regelung unter anderem mit Art. 56 AEUV vereinbar ist oder den freien Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten unzulässig einschränke.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der EuGH stellt fest, dass die deutsche Regelung gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV verstößt.

Die Regelung beschränkt unzulässig die Dienstleistungsfreiheit einer Steuerberatungsgesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gegründet wurde und in diesem Mitgliedstaat eine Steuererklärung für einen Leistungsempfänger im zweiten Mitgliedstaat erstellt und an die Finanzverwaltung dieses Mitgliedstaats übermittelt.

Dies gilt auch, wenn im Herkunftsstaat der Steuerberatungsgesellschaft steuerberatende Tätigkeit nicht reglementiert ist. Zwar sind die Mitgliedstaaten befugt, die Voraussetzungen für den Zugang zur geschäftsmäßigen Steuerberatung festzulegen, da insoweit eine europäische Harmonisierung fehlt. Sie müssen hierbei aber die Dienstleistungsfreiheit beachten. Der Dienstleistungsverkehr umfasst nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstandes, dass er in einem anderen Mitgliedstaat

niedergelassen ist. Er umfasst auch die Aufhebung aller Beschränkungen, sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten eines Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort rechtmäßig vergleichbare Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

### § 3 StBerG verhindert Möglichkeit, Leistung in Deutschland zu erbringen

Indem die deutsche Regelung in § 3 StBerG die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch eine Steuerberatungsgesellschaft der vorherigen Genehmigung unterwirft, die eine entsprechende berufliche Qualifikation der Leitungsorgane voraussetzt, nimmt sie einer Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, in dem diese Tätigkeit befugt ausgeübt wird, ohne reglementiert zu sein, die Möglichkeit ihre Leistungen in Deutschland zu erbringen.

Zwar kann eine Steuerberatungsgesellschaft, die nicht zur geschäftsmäßigen Steuerberatung befugt ist, gemäß § 3 a StBerG vorübergehend und gelegentlich auf dem Gebiet Deutschlands steuerberatend tätig sein. Dies gilt aber nicht, wenn sie sich nicht nach Deutschland begibt.

### Beschränkung muss Allgemeininteresse dienen und erforderlich sein

Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit sind nur zulässig, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist. Die Verhinderung von Steuerhinterziehung und der Verbraucherschutz sind solche Ziele.

### Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat muss berücksichtigt werden

Die in anderen Mitgliedstaaten erworbene Qualifikation muss aber in ihrem Wert entsprechend anerkannt und berücksichtigt werden. Die Bestimmung von § 3 a StBerG, die eine solche Anerkennung und Berücksichtigung erlauben würde, ist aber auf Fälle, in denen sich der Dienstleistende nicht nach Deutschland begibt, nicht anwendbar und insoweit nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)

## Anmerkung

Das Urteil ist nicht unmittelbar auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und die Befugnisse von in anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten zur gesetzlichen Abschlussprüfung ermächtigten Gesellschaften (EU-/EWR-Prüfungsgesellschaften) anwendbar. Der Marktzugang von Prüfungsgesellschaften wird über die Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014, in Art. 3 ff. geregelt.

### Beteiligung von EU-/EWR-Abschlussprüfern an deutschen WPG nach geltendem Recht

Die WPO trägt dem durch eine weitgehende Europäisierung Rechnung. Bereits seit 2007 können sich EU-/EWR-Abschlussprüfer unbeschränkt an deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen. Unter den gesetzlichen Vertretern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können EU-/EWR-Abschlussprüfer die Mehrheit stellen. Da § 1 Abs. 3 WPO vorgibt, dass die Gesellschaft verantwortlich von Wirtschaftsprüfern geführt werden muss, ist jedoch stets ein Wirtschaftsprüfer als gesetzlicher Vertreter zu bestellen.

### Neuerungen durch APAReG

Aufgrund des bisher in § 27 WPO bestehenden Rechtsformzwangs war es aber im EU-Ausland ansässigen Gesellschaften erschwert, eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland zu erhalten. Mit Inkrafttreten der Regelungen des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAReG) am 17. Juni 2016 können Gesellschaften in allen europäischen Rechtsformen und damit auch mit Sitz im EU-/EWR-Ausland eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten.

Ein weiterer Marktzugang für EU-/EWR-Prüfungsgesellschaften ergibt sich ab dem 17. Juni 2016 dadurch, dass diese gemäß § 131 WPO in der Fassung des APAReG unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates Abschlussprüfungen im Sinne des § 316 HGB in Deutschland durchführen dürfen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Prüfungspartner als Wirtschaftsprüfer bestellt ist. Entsprechendes gilt für sonstige Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 WPO, das heißt freiwillige Prüfungen, Sachverständigentätigkeit, Unternehmensberatung und Treuhandeltätigkeiten. Die Steuerberatung ist hierbei ausgenommen. Es kommt also auf die Befugnis der Gesellschaft, im EU-Herkunftsland Steu-

erberatung zu betreiben, an. Insoweit finden §§ 3 und 3 a StBerG in Form der durch das EuGH-Urteil gebotenen Auslegung Anwendung. Erforderlich ist eine Registrierung im Berufsregister der WPK gemäß § 131a WPO, die aber keine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darstellt. Wenn sich die Gesellschaft oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht nach Deutschland begeben, können sie alsdann gegenüber Mandanten in Deutschland auch steuerberatend tätig werden. ti

## Berufsrecht

### Anordnung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Die zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtskommission getroffene Vereinbarung vom 20. März 2012 zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen auf die Abschlussprüferaufsichtskommission berührt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens insgesamt nicht.

**VG Berlin**, Urteil vom 3. Dezember 2015 – VG 22 K 120.14

#### ■ Sachverhalt

Die WPK ordnete gegenüber einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Durchführung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung (im Folgenden: SU) an und forderte diese zur Vorlage diverser Unterlagen auf. Übersandt wurde die Untersuchungsanordnung der WPK durch ein Begleitschreiben der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), welches u.a. die Mitteilung enthielt, dass die APAK für die Organisation und Durchführung der SU zuständig sei und welche der ihr hierzu direkt unterstellten Mitarbeiter der Abteilung SU die Untersuchung durchführen würden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft klagte vor dem VG Berlin und beantragte in der mündlichen Verhandlung, die in der Untersuchungsanordnung der WPK enthaltenen Anordnungen aufzuheben. Die Klägerin vertrat u.a. die Auffassung, dass die APAK nicht zuständig für die Durchführung des Verfahrens

sei. Die zwischen der WPK und der APAK getroffene Vereinbarung, die die Zuständigkeiten der APAK für die Organisation und Durchführung der SU regelt, sei mangels insoweit bestehender (Teil-) Rechtsfähigkeit der APAK nicht wirksam. Sie widerspreche im Übrigen der Systematik der Wirtschaftsprüferordnung.

Das VG Berlin wies die Klage ab. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, inzwischen wurde Berufung beim OVG Berlin-Brandenburg eingelegt.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

#### Frage der Übertragung der SU bedarf keiner Entscheidung

Die Frage, ob die Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten auf die APAK, über deren Inhalt auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Rechtsaufsicht unterrichtet wurde, rechtmäßig war, bedarf keiner Entscheidung. Denn auch unter der Annahme einer Rechtswidrigkeit der Verwaltungsvereinbarung würde dies nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Anordnung führen. Das wäre nur dann anders zu würdigen, wenn die Überlassung der im Rahmen der Anordnung angeforderten Unterlagen an Mitarbeiter der APAK gesetzeswidrigen Zwecken dienen würde, was hier aber nicht der Fall ist.

#### APAK kann an Ermittlungen teilnehmen

Der angefochtene Bescheid ist von der zuständigen WPK erlassen worden. Diese wertet das Ergebnis der SU auch aus und entscheidet anschließend über eventuelle belastende Maßnahmen. Da die APAK nach geltendem Recht nicht lediglich mit bloßen Teilnahme- und Informationsrechten, sondern auch mit Rechten der Leitung und Führung ausgestattet ist, kann sie schon nach dem Gesetz an (diesen) Ermittlungen der WPK teilnehmen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)



## Haftungsrecht

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt unternehmerische Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers als Gründungskommanditist nicht ab

### ■ Leitsatz der Redaktion

Ein gesellschaftsrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Wirtschaftsprüfer, der als Gründungskommanditist und Treuhänder eines Fonds tätig ist, fällt nicht unter die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Eine solche unternehmerische Tätigkeit liegt außerhalb des berufsrechtlichen Pflichtenkreises.

**LG München I**, Urteil vom 12. Juli 2013 – 3 O 28931/11

### ■ Sachverhalt

Die Klägerin beteiligte sich seit 1996 als Kommanditistin an einer Immobilienfondsgesellschaft (nachfolgend Fonds KG). Die Beteiligung erfolgte mittelbar über eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänderin und Gründungskommanditistin (Beklagte zu 1). Die Beklagten zu 2 bis 5 sind Versicherer der Beklagten zu 1.

Die Fonds KG investierte in Immobilien. Nach dem Investitionsplan des Prospekts sollten rund 30 Mio. DM aus der Gesamtinvestition in eine Liquiditätsrücklage fließen. Diese Rücklage wurde zu einem erheblichen Teil in Inhaberschuldverschreibungen der C-Bank angelegt. Der Vorstandsvorsitzende der Fondsinitiatorin hielt eine Aktienmehrheit an der C-Bank. Die C-Bank trat als Sicherheit für die Schuldverschreibungen Darlehensansprüche an die Fonds KG ab. Mit den Darlehen finanzierte die C-Bank die Anlegerbeteiligungen.

Über das Vermögen der Beklagten zu 1 wurde im Jahr 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Jahr 2012 wurde das Insolvenzverfahren eingestellt und die Beklagte zu 1 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht. Im Juli

## Gesamtschuldnerische Haftung von Vor- und Nachberater

Ein aus dem Mandat ausscheidender Berater ist verpflichtet, die ihm noch obliegenden Aufgaben weiterhin mit der auch sonst gebotenen Sorgfalt umsichtig und vorausschauend zu erledigen. Tut er dies nicht, kann er neben dem Folgeberater gegenüber dem Mandanten schadenersatzpflichtig sein, wie ein jüngst ergangenes Urteil des OLG Düsseldorf anschaulich zeigt (Entscheidung vom 22. Dezember 2015 – 23 U 169/14).

In der Angelegenheit hatte der Vorberater (V) bis zum Veranlagungsjahr 2002 den Mandanten steuerlich beraten. Ab dem Veranlagungsjahr 2003 übernahm der Folgeberater (F) die steuerliche Beratung. V blieb jedoch mit der Prüfung der Steuerbescheide bis zum Jahr 2002, die auf von ihm erstellten Steuererklärungen beruhten, betraut. Gegen den Steuerbescheid 1999 legte er Einspruch ein wegen der möglichen Verfassungswidrigkeit der „Mindestbesteuerung“. Gegen die Steuerfestsetzungen der Jahre 2000 bis 2002, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen, unterließ er es Einspruch einzulegen.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung ergingen schließlich geänderte Steuerbescheide, die den Vorbehalt der Nachprüfung aufhoben. Gegen diese Bescheide unternahm F nichts. Nachdem im Jahr 2011 Urteile des Bundesfinanzhofs zu § 2 Abs. 3 EStG a.F. ergingen, die für den Mandanten günstig waren, griff die Finanzverwaltung in 2012 den bis dahin ruhenden Einspruch für 1999 auf und erließ einen für den Mandanten günstigen Änderungsbescheid. Wegen der Bestandskraft der Steuerbescheide 2000 bis 2002 ergingen für diese keine Änderungsbescheide.

Die Einstandspflicht des Folgeberaters F stand in dem entschiedenen Fall außer Streit.

Das OLG hat auch die Schadensersatzverpflichtung des V festgestellt. Es ist der Ansicht, dass beide sukzessive beauftragten Steuerberater für den aus der Bestandskraft der Bescheide der Jahre 2000 bis 2002 erwachsenden Schaden als Gesamtschuldner ausgleichspflichtig sind. Neben F habe auch V seine Pflichten verletzt, als er gegen die Steuerfestsetzung der Veranlagungsjahre 2000 bis 2002 keinen Einspruch einlegte. Dies wäre der sicherste Weg gewesen, um im Falle der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Mindestbesteuerung“ für den Mandanten die positive Änderung der Steuerfestsetzung sicher erreichen zu können, wie das Jahr 1999 belegt.

Auch der Vorbehalt der Nachprüfung gebiete keine anderweitige Handhabung. Zwar könne ein gemäß § 164 Abs. 2 Satz 1 AO offener Steuerbescheid geändert werden, doch sei Sinn und Zweck nicht die Sicherung von Steuervorteilen im Falle der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von bei der

Steuerfestsetzung angewendeten Gesetzen, sondern die Bescheide im Hinblick auf die turnusgemäß für das Notariat des Mandanten durchgeführten Betriebsprüfungen offen zu halten. Zudem hätte der Vorbehalt der Nachprüfung auf verschiedene Weise, etwa den Ablauf der Festsetzungsfrist, wegfallen können, die nicht mit der für den Mandanten entscheidenden Frage der Verfassungswidrigkeit zusammenhängen. Hätte das Finanzamt von sich aus die mögliche Verfassungswidrigkeit berücksichtigen wollen, hätte es einen Vorläufigkeitsvermerk gemäß § 165 Abs. 1 S.2 Nr. 3 AO aufgenommen.

Erschwerend kommt nach Auffassung des Oberlandesgerichts noch hinzu, dass das Vorgehen des V nicht mit F abgestimmt worden ist, der zum Zeitpunkt der Prüfung der Bescheide der Jahre 2000 bis 2002 bereits als Folgeberater feststand. Dadurch seien Fehleinschätzungen aufseiten des F „fast schon angelegt, weil [dieser] die Einkommensteuererklärungen 2000 bis 2002 nicht bearbeitet hatte und [ihm] deshalb die erweiterte Bedeutung des Vorbehalts der Nachprüfung hinsichtlich solcher Fragen, die für die Anordnung des Vorbehalts und bei der Betriebsprüfung keine Rolle spielten, nicht ohne Weiteres bewusst sein musste“.

Die Kausalität des Fehlverhaltens des V wird, so das OLG, bereits durch den Verfahrensgang im Veranlagungsjahr 1999 belegt. Das Hinzutreten eines weiteren Fehlverhaltens eines anderen Beraters beseitigt die Ursächlichkeit des ersten Beraters nicht. Bei der Abwägung der Verursachunganteile kommt das OLG schließlich zu dem Ergebnis, dass dieser für V mindestens 50 % beträgt.

Die Entscheidung des OLG ist nicht zu beanstanden und entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH. Danach hat der steuerliche Berater dem Mandanten den sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen, damit der Mandant eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Nachdem der BFH die Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung durch Vorlagebeschluss in Zweifel gezogen hatte, war es Verpflichtung von Vor- und Nachberater, dem Mandanten das Offenhalten der Bescheide zu empfehlen. Wie das OLG überzeugend darlegt, war das Sich-Verlassen auf den Vorbehalt der Nachprüfung nicht der sicherste Weg. Mehr noch: Indem V weder dem Mandanten noch F mitteilte, dass noch steuerliche Vorteile aus einer möglichen Verfassungswidrigkeit der „Mindestbesteuerung“ künftig entstehen könnten, unternahm er schlichtweg nichts für die „Sicherung“ dieser möglichen Steuererstattungsansprüche. Dass die Zurechnung des Schadens durch das Einschalten eines neuen Beraters nicht unterbrochen wird, ist ebenfalls bereits durch den BGH entschieden.

F. Michael Thoma, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

2012 wurde daher das von der Klägerin angestrebte Schadensersatzverfahren in Bezug auf die Beklagte zu 1 ausgesetzt. Im Anschluss richtete die Klägerin ihre Klage gegen die Beklagten zu 2 bis 5.

Die Klägerin behauptet, die Beklagten zu 2 bis 5 müssen der Beklagten zu 1 Deckungsschutz gewähren. Die Beklagte zu 1 habe ihre Treuhänderpflichten verletzt. Weder durch den Prospekt noch mündlich sei über die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen der Fonds KG und der C-Bank sowie das Finanzierungsmodell der C-Bank aufgeklärt worden. Diese Pflichtverletzungen seien kausal für die Anlageentscheidung des Klägers und damit für den Schaden (83.114,70 Euro zuzüglich Kosten). Die Beklagte zu 1 habe die Treuhandtätigkeit in ihrer Funktion als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeübt. Damit sei die Tätigkeit von deren Berufshaftpflichtversicherung erfasst.

Die Beklagten zu 2 bis 5 machen unter anderem geltend, die Tätigkeit als Gründungsgesellschafterin einer Publikums KG gehöre nicht zu der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers und sei nicht von der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst.

Das LG München I wies die Klage ab.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat keinen aus dem Versicherungsvertrag mit der Beklagten zu 1 abgeleiteten Anspruch auf Feststellung der Deckungsverpflichtung gegen die Beklagten zu 2 bis 5.

Der durch die Pflichtverletzung der Beklagten zu 1 verursachte Schaden ist kein versichertes Risiko. Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst nach der Risikobeschreibung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Erledigung der beruflichen Aufgaben gemäß §§ 2, 43 Abs. 4 Ziff. 1 und 4, 129 WPO. Dort wird auch die treuhänderische Verwaltung aufgeführt. Die treuhänderische Verwaltung von Gesellschaftsanteilen ist daher zunächst vom Berufsbild des Wirtschaftsprüfers umfasst.

## Kein Versicherungsschutz für Unternehmertätigkeit

Nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind dagegen unternehmerische Tätigkeiten etwa als Gründungskommanditistin einer Publikums KG. Die Aufklärungspflichten einer Gründungskommanditistin gegenüber beitretenden Anlegern sind daher nicht von der Deckungspflicht umfasst. In den Entscheidungen des BGH zur Haftung einer Treuhandkommanditistin wird meist nicht klar zwischen der Haftung als Treuhänderin und Gründungskommanditistin unterschieden. Einleitend zur Haftungsfrage wird vielmehr unscharf darauf abgestellt, dass die jeweilige Haftungsschuldnerin sowohl Treuhandkommanditistin als auch Gründungsgesellschafterin ist (vgl. BGH, 24. Mai 1982 – VIII ZR 181/81; BGH, 1. Juni 1994 – VIII ZR 36/93; BGH, 17. Dezember 2009 – III ZR 62/08; BGH, 15. Juli 2010 – III ZR 322/08).

### Treuänderin als Gesellschafterin

Vorliegend handelt es sich um Pflichten, die primär aus der gesellschaftsrechtlichen Sonderbeziehung resultieren. Zwar haben die Anleger mit ihrer Beitrittsklärung einen Treuhandvertrag und nicht einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Dieser enthält jedoch den Auftrag an die Treuhänderin, den Beitritt als Gesellschafter zu bewirken. Im Gesellschaftsvertrag werden die Treugeber den Direktgesellschaftern weitgehend gleichgestellt. Bei dieser Vertragskonstellation ist zwingende Voraussetzung, dass die Treuhänderin auch unmittelbare Gesellschafterin der Fondsgesellschaft ist. Der BGH erkennt haftungsrechtliche Sonderbeziehungen zwischen mittelbaren und unmittelbaren Gesellschaftern an (vgl. BGH, 23. April 2012 – II ZR 211/09; 11. Oktober 2011 – II ZR 242/09), wodurch auch entsprechende gesellschaftsrechtliche Aufklärungspflichten bestehen müssen (vgl. BGH, 14. Mai 2012 – II ZR 69/12).

Zwar sind durchaus Pflichtverletzungen aus dem Treuhandverhältnis denkbar, etwa bei Verletzung der im Treuhandvertrag geregelten weiteren Aufgaben der Treuhänderin bei der Bewirkung des Beitritts, der Verwaltung der Beteiligung oder dem Abschluss einer Finanzierung, die von den Beklagten versichert sind. Die vorliegenden Haftungsansprüche beruhen jedoch auf der Stellung der Beklagten zu 1 als Kommanditistin und damit auf nichtversicherter unternehmerischer Tätigkeit außerhalb des beruflichen Pflichtenkreises eines Wirtschaftsprüfers.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)

## Für die Praxis

### Gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr bei anhängiger Anfechtungsklage gegen den Beschluss zur Wahl des Abschlussprüfers

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB ist bei einer anhängigen Anfechtungsklage gegen den Beschluss zur Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresbericht enthaltenen verkürzten Abschluss- und Zwischenlageberichts analog anzuwenden.
2. Bei einer analogen Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB im Hinblick auf eine anhängige Anfechtungsklage kann die gerichtliche Bestellung auch während des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Das Gericht kann bei einer analogen Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB im Hinblick auf eine anhängige Anfechtungsklage auch den von der Hauptversammlung gewählten Prüfer bestellen.

**OLG Karlsruhe**, Beschluss vom 27. Oktober 2015 – 11 Wx 87/15

#### ■ Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Auf ihrer Hauptversammlung wurde folgender Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen:

„Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die X. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts zu wählen.“

Dagegen erhob eine Person Anfechtungsklage mit dem Antrag, diesen Beschluss für nichtig zu erklären.

Die Antragstellerin hat beantragt, die X. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 318 Abs. 4 HGB analog für das Geschäftsjahr 2015 vorsorglich erneut zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts zu bestellen.

Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Der Antrag sei derzeit nicht begründet, da auch bei analoger Anwendung von § 318 Abs. 4 HGB eine gerichtliche Bestellung im laufenden Geschäftsjahr unzulässig sei.

Der Beschwerde gegen diesen Beschluss hat das Amtsgericht nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde hat Erfolg, das Amtsgericht hat den auf § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB analog gestützten Antrag zu Unrecht zurückgewiesen.

Dabei geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten gerichtlichen Prüferbestellung die Bestimmung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB im Falle einer anhängigen Anfechtungsklage analog anzuwenden ist.

### Gründe für eine Analogie

Für eine Analogie haben sich zahlreiche Amtsgerichte insbesondere mit folgenden Argumenten ausgesprochen:

- Sinn und Zweck des § 318 Abs. 4 HGB ist es, die rechtzeitige Bestellung eines Abschlussprüfers sicherzustellen, damit die Gesellschaft bei vielerlei denkbaren Gestaltungen stets über einen Abschlussprüfer verfügt. Die Anfechtungsklage hat der Gesetzgeber dabei nicht berücksichtigt. Diese Lücke ist durch die analoge Anwendung des § 318 Abs. 4 HGB zu schließen.
- Sollte die Anfechtungsklage Erfolg haben, wäre die Bestellung des Abschlussprüfers rückwirkend nichtig und damit auch der von ihm geprüfte Jahresabschluss. Dies wäre mit weitreichenden Folgen für die Gesellschaft verbunden.
- Wegen der hohen Kosten kann die Gesellschaft nicht auf die Abhaltung einer neuen Hauptversammlung verwiesen werden.
- Wird die Anfechtungsklage nicht auf die in der Person des Prüfers liegende Gründe gestützt, würde eine erfolgreiche Anfechtungsklage kein Hindernis für eine erneute Bestellung darstellen. Geht es hinsichtlich der Bestellung durch die Hauptversammlung nur um formelle Fragen, ist der Aktionär nicht beschwert, wenn das Amtsgericht den Prüfer erneut bestellt.

Der Senat hält eine analoge Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB bei einer anhängigen Anfechtungsklage gegen den Beschluss der Hauptversamm-

lung zur Wahl des Prüfers aus folgenden Gründen für sachgerecht.

Eine Analogie ist zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige oder ungewollte Regelungslücke enthält, die sich aus einem unbeabsichtigten Abweichen des Gesetzgebers von seinem dem konkreten Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegenden Regelungsplan ergibt, und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen.

### Regelungslücke

Nach § 318 Abs. 4 Satz 1 HGB hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters den Abschlussprüfer zu bestellen, wenn der Abschlussprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs nicht gewählt worden ist. Nach § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB gilt Gleiches, wenn ein gewählter Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und ein anderer Abschlussprüfer nicht gewählt worden ist.

Das Gesetz nennt als Gründe für die gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers das Fehlen, Wegfallen oder die Verhinderung am rechtzeitigen Abschluss. Anknüpfungspunkt ist hierbei, dass kein wirksam bestellter Abschlussprüfer vorhanden ist. Eine gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers ist daher möglich, wenn dessen Wahl nichtig ist. Im Fall einer erfolgreichen Anfechtungsklage erlaubt § 318 Abs. 4 HGB daher die gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers. Bis zu einem rechtskräftigen Urteil kann der Abschlussprüfer dagegen noch nicht als nicht gewählt oder weggefallen betrachtet werden.

§ 318 Abs. 4 HGB dient der Verwirklichung des öffentlichen Interesses an der Pflichtprüfung nach § 316 HGB. Eine Verwirklichung dieses Ziels ist aber nicht nur gefährdet, wenn eine Anfechtungsklage rechtskräftig Erfolg gehabt hat. Da sich ein Rechtsstreit über Jahre erstrecken kann, tritt eine Gefährdung auch dann ein, wenn eine Anfechtungsklage erhoben ist und sich unter Umständen erst nach langer Zeit herausstellen kann, dass kein wirksamer Jahresabschluss erstellt wurde. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzge-



ber für diesen Fall eine gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers ausschließen wollte. Die bestehende Regelungslücke ist daher planwidrig.

Wegen der weitreichenden Folgen einer unwirksamen Wahl des Abschlussprüfers ist der gesetzliche Zweck der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Pflichtprüfung nicht erst bei einer rechtskräftig entschiedenen erfolgreichen Anfechtungsklage gefährdet, sondern bereits bei deren Anhängigkeit. Das Ziel der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und zeitnahen Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist in Gefahr, wenn ein Jahresabschluss sich über mehrere Jahre in einem Schwebestadium befindet.

### Argumente gegen analoge Anwendung von § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB greifen nicht

Dagegen spricht nicht das in § 318 Abs. 4 HGB statuierte Subsidiaritätsprinzip. Hiernach geht die Autonomie der Gesellschafter oder der sonst für die Bestellung des Abschlussprüfers Zuständigen der gerichtlichen Bestellung vor. Bei analoger Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB bei einer anhängigen Anfechtungsklage kann von einer fehlenden Beachtung der Subsidiarität jedoch nicht gesprochen werden. Die gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers verwirklicht faktisch die – wenn auch angefochtene – Mehrheitsentscheidung, einen Abschlussprüfer zu bestellen und die Pflichtprüfung nach § 316 Abs. 1 HGB ordnungsgemäß und zeitnah durchzuführen, auch wenn die Auswahlentscheidung hinsichtlich des Abschlussprüfers in diesem Fall beim Gericht liegt. Erst recht kann nicht von einer Nichtbeachtung der Subsidiarität gesprochen werden, wenn das Gericht den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer bestellt.

Gegen eine Analogie spricht ferner nicht das Argument, dass es die Gesellschaft durch Abhaltung einer neuen Hauptversammlung in der Hand hat, im Wege einer neuerlichen Beschlussfassung der Hauptversammlung einen Abschlussprüfer zu wählen. Zu berücksichtigen sind zum einen die nicht unerheblichen Kosten einer neuen Hauptversammlung. Zum anderen ist nicht gewährleistet, dass eine neue Beschlussfassung nicht Gegenstand einer erneuten Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage wird.

Außerdem kann nicht gegen eine Analogie eingewandt werden, dass es nicht Sinn und Zweck der gerichtlichen Bestellung des Abschlussprüfers ist, die Folgen einer unwirksamen Wahl des Abschlussprüfers zu beseitigen. Denn wie oben dargestellt, knüpft § 318 Abs. 4 HGB allein an dem Umstand an, dass

keine wirksame Abschlussprüfung sichergestellt ist. Zweck der Norm ist die ordnungsgemäße und zeitnahe Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach § 316 HGB. Mit Rücksicht auf dieses Ziel wäre es unvereinbar, auf eine gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers zu verzichten, um dem Anfechtungskläger Rechtsfolgen der unwirksamen Bestellung durch die Hauptversammlung zu erhalten.

### Analogie auch bei prüferischer Durchsicht

Die analoge Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB erfasst nicht nur den in § 318 Abs. 1 HGB genannten Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer, sondern darüber hinaus auch den Prüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts.

Gemäß § 37w Abs. 5 Satz 1 WpHG kann der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden. Gemäß § 37w Abs. 5 Satz 2 WpHG sind die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Dieser Verweis ist so zu verstehen, dass dadurch die §§ 316 ff. HGB und damit auch § 318 HGB anzuwenden ist.

### Gerichtliche Bestellung auch für das laufende Geschäftsjahr

Die gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers scheitert auch nicht daran, dass dieser für das laufende Geschäftsjahr bestellt werden soll.

Nach § 318 Abs. 4 Satz 1 HGB hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters den Abschlussprüfer zu bestellen, wenn der Abschlussprüfer „bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs“ nicht gewählt worden ist. Nach § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB gilt Gleiches, wenn ein gewählter Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und ein anderer Abschlussprüfer nicht gewählt worden ist.

Auf Grund dieses Wortlauts wird teilweise vertreten, dass der Antrag nach § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB wegen des Verweises „Gleiches gilt“ erst nach Abschluss des Geschäftsjahres gestellt werden kann. Überwiegend wird zwar eine Antragstellung schon vor Abschluss des laufenden Geschäftsjahres zugelassen, jedoch eine gerichtliche Bestellung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres als möglich erachtet.

Diese Argumente können bei der vorliegend vorzunehmenden analogen Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB nicht dazu führen, von einer Bestellung schon während des laufenden Geschäftsjahrs abzusehen.

Bei der grammatikalischen Auslegung des Gesetzeswortlauts ist zwar zu berücksichtigen, dass § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB mit den Worten „Gleiches gilt“ beginnt. Es ist jedoch fernliegend, dass durch diese Verweisung auch der „Abschluss des Geschäftsjahres“ erfasst wird. Der Verweis „Gleiches gilt“ ist vielmehr so zu verstehen, dass damit nur auf die Folgen verwiesen wird, wenn kein Abschlussprüfer gewählt wird. Damit ordnet der Gesetzgeber auch für die in § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB genannten Fälle die Rechtsfolge des § 318 Abs. 4 Satz 1 HGB an, dass das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters den Abschlussprüfer zu bestellen hat.

Überzeugend ist es, den Zeitpunkt der frühestmöglichen gerichtlichen Bestellung am Prinzip der Subsidiarität festzumachen. Nach § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB erfordert die gerichtliche Bestellung, dass „ein anderer Prüfer nicht gewählt“ worden ist. Deshalb ist es bei der direkten Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB konsequent, der Gesellschaft bei der nicht vorgenommenen Wahl oder dem Wegfall des gewählten Abschlussprüfers zunächst die Möglichkeit zu einer Wahl im laufenden Geschäftsjahr zu belassen. Dieser Gesichtspunkt der Subsidiarität verfängt indes nicht bei der analogen Anwendung des § 318 Abs. 4 Satz 2 HGB und der gerichtlichen Bestellung des Abschlussprüfers. Denn Ausgangspunkt ist hierbei, dass die Hauptversammlung bereits eine Wahlentscheidung getroffen hat.

### Gerichtliche Bestellung des in der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfers sachgerecht

Als zur eigenen Sachentscheidung berufenes Beschwerdegericht (§ 69 Abs. 1 Satz 1 FamFG) hält es der Senat für sachgerecht, wie von der Antragstellerin beantragt den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer gerichtlich zu bestellen.

Der Gesetzeswortlaut des § 318 Abs. 4 Satz 1 HGB spricht davon, dass das Gericht „den“ Abschlussprüfer zu bestellen hat. Eine inhaltliche Einengung der

Auswahlentscheidung des Gerichts enthält das Gesetz insoweit nicht.

Vor Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses, mit dem der Abschlussprüfer gewählt worden ist, wegen dessen Besorgnis der Befangenheit durch das Ersetzungsverfahren des § 318 Ansatz 3 HGB nicht ausgeschlossen. Dies bedeutete, dass eine Anfechtungsklage auch auf die Besorgnis der Befangenheit gestützt werden konnte. Die Amtsgerichte, die § 318 Abs. 4 HGB analog bei einer Klage gegen die Wahl des Abschlussprüfers angewendet haben, haben denselben Abschlussprüfer nur dann bestellt, wenn die Klage nur auf formelle Mängel der Beschlussfassung gestützt war und keine gegen die Person des Wirtschaftsprüfers liegenden Gründe geltend gemacht wurden.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat bei Einwänden gegen die Person des Prüfers das Nebeneinander von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage einerseits und gerichtlichem Ersetzungsverfahren andererseits beseitigt. Nach § 243 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann eine Anfechtungsklage nicht auf Gründe gestützt werden, die ein Verfahren nach § 318 Abs. 3 HGB rechtfertigen. Für die Nichtigkeitsklage gilt Gleiches. Stützt sich die Anfechtungsklage auf Mängel in der Person des Prüfers, ist sie von vornherein unzulässig. In der Praxis erfolgt eine weite Auslegung. Vor diesem Hintergrund gibt es keine zwingende Notwendigkeit, mit Rücksicht auf die anhängige Anfechtungsklage auf die gerichtliche Bestellung des von der Hauptversammlung gewählten Prüfers von vornherein zu verzichten.

Allerdings muss das Gericht einen geeigneten Prüfer bestellen. Es ist bei seiner Auswahlentscheidung an die Vorgaben der §§ 319 ff. HGB gebunden. Gibt es Hinweise auf Hinderungsgründe für einen Prüfer, muss das Gericht diesen nachgehen. Aus diesem Grund ist das Gericht gehalten, bei seiner Auswahlentscheidung die Frage etwaiger Ausschlussgründe zu prüfen. Dabei ist es vorliegend sachgerecht, den gewählten Abschlussprüfer zu bestellen (wird ausgeführt).

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/1-2016/](http://www.wpk.de/magazin/1-2016/)

# Personalien

vom 16.11.2015 bis 15.02.2016

## Jubiläen



**vBPIn/StBin Lucia von Buengner**, München, stellvertretende Vorsitzerin des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 29. November 2015 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 4. Februar 2016 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert**, Nürnberg, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr**, Berlin, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, konnte am 4. Februar 2016 auf eine 25-jährige Berufszugehörigkeit zurückblicken.



Am 13. Dezember 2015 feierte **vBP/StB Dipl.-Volksw. Michael Forscher**, Essen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 13. Dezember 2015 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **vBP/StB Rolf Fuhrmann**, Bockenem.

## Geburtstage



Am 22. November 2015 feierte **WP/StB/RA Dr. Welf Müller**, Frankfurt, seinen 80. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Müller für seine ehrenamtliche Arbeit von Juni 1987 bis Juni 1993 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



**vBP/StB Hans-Günther Ihl**, Riegelsberg, vollendete am 1. Januar 2016 sein 75. Lebensjahr. Herr Ihl engagierte sich von Juni 1999 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 2. Dezember 2015 **vBP/StB Dr. Werner Neumann**, Oldenburg. Herr Dr. Neumann war von Juni 2005 bis September 2014 Mitglied des Beirates der WPK. In dieser Zeit hatte er von April 2012 bis September 2014 das Amt des stellvertretenden Vorsitzers inne. Im Namen des Berufsstandes dankt die WPK dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



Am 12. Januar 2016 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph**, Köln, seinen 65. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Rudolph für sein ehrenamtliches Engagement von Januar 2004 bis Januar 2013 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr**, Stuttgart, vollendete am 27. Dezember 2015 sein 60. Lebensjahr. Herr Schorr ist seit Januar 2004 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. November 2015 feierte **vBP/StB Peter Tann**, Hamburg, seinen 60. Geburtstag. Herr Tann ist seit September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 5. Januar 2016 **WP/StB Dr. Peter Zimmermann**, Göppingen. Herr Dr. Zimmermann engagiert sich seit September 2011 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

## Todesfall



Am 20. Januar 2016 verstarb **WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt**. Bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2007 war er mehr als 40 Jahre für die Deloitte GmbH WPG tätig, seit Ende der 1970er-Jahre als Niederlassungsleiter in Hannover. Neben seiner beruflichen Tätigkeit engagierte sich Herr Schmidt in besonderem Maße für die Selbstverwaltung des Berufsstandes. Von Juni 2002 bis September 2011 war er Mitglied des Vorstandes der WPK, parallel brachte er sein Fachwissen in verschiedene Arbeitskreise und Ausschüsse ein. Dabei lagen ihm die Belange des Berufsnachwuchses sehr am Herzen, was sich in seiner Funktion als Vorsitzender des Ausschusses Berufsexamen von Juli 2002 bis September 2011 widerspiegelte. Zudem war Herr Schmidt von Januar 2001 bis Juni 2002 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle. Die Wirtschaftsprüferkammer wird Herrn Schmidt ein ehrendes Andenken bewahren.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche! Geburtstage und Jubiläen vom 16.11.2015 bis 15.02.2016

### Geburtstage

#### 90. Geburtstag

vBP/StB Egon Nüss, Langenfeld  
WP Dipl.-Volksw. Prof. Hans-Heinrich Otte, Lübeck

#### 85. Geburtstag

WP/StB Kilian Alois Grimm, Kelkheim  
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Holzmann, Saarbrücken  
WP/RA Gernot Valk, Aachen

#### 80. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Duch, Heusenstamm  
WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Herbrechter, Attendorn  
vBP/StB Dieter Hoffert, Gelsenkirchen  
WP/StB Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach  
vBP/StB Heinz Malburg, Dillingen  
WP Günther von Riegen, Bremen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Valentin K. Schäfer, Niederaula  
WP Dipl.-Kfm. Helmut K. Schwarz, München  
WP/RA Karl M. Stiegler, Sigmaringen

#### 75. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe J. Albrecht, Hamburg  
vBP/RB Bernhard Bauer, Ludwigshafen  
vBP/StB/RB Georg Benz, Ostfildern  
vBP/RA Dr. Rüdiger Boergen, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Henning von Busse, Mettmann  
WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngesing  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eichner, Hannover  
vBP/StB Brigitte Färber, Hamm  
WP/StB Klaus Peter Hahn, Stuttgart  
WP/StB/RA Dr. Dirk Kaumanns, München  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Knebel, Darmstadt  
WP Dr. Werner Krommes, Gräfelting  
WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Muchenberger, Waldkirch  
WP Dr. Horst Schellein, Schriesheim  
vBP/StB Philipp Schleis, Lorch  
vBP/StB Claus-Peter Schröder, Bruchhausen-Vilsen  
WP/StB Peter-Aloys Schultheis, Bad Wildungen  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinrich Winkels, Mönchengladbach  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wittig, Bielefeld  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Lothar H. Zimmermann, Augsburg

#### 70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Adelman, Nürnberg  
vBP/StB Heinz Rudolf Bruder, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Hartl, Icking  
WP/StB Ernst Helmut Kadau, Völklingen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Lang, Frankfurt  
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lindner, Kempen  
vBP/StB Jürgen Manthey, Hamburg  
WP/StB Hans-Werner Pauli, Mettmann  
WP Dipl.-Kfm. Rolf Poppe, Kassel  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Schnellhardt, Emsdetten  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Sontag, Berlin  
vBP/StB Klaus Steinhäuser, Brannenburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Thoma, Gauting

#### 65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Adelman, Göppingen  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Arens, Köln  
WP/StB Dipl.-oec. Franz Baumgartner, Dillingen  
WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Blaum, Bremen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Harald Block, Hamburg  
WP/StB Dieter Büttner, Hagen  
WP/StB Dr. Michael Dreist, Krefeld  
WP/StB Dr. Hans-Dieter Feuerlein, Neuss  
WP/StB Hans Fichtelberger, Dieburg  
WP/StB Willibald Fischer, Saarlouis  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Willi Fuhren, Würzburg  
vBP Dipl.-Finanzw. Eckehard W. Gebauer, Ingolstadt  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Bruno Göbel, Wiesbaden  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hagedorn, Heilbronn  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Harm, Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Heimbach, Euskirchen  
vBP/StB Hans Thomas Hertrich, Singen  
WP/StB Prof. Dr. Wolfgang Hölzli, Nürnberg  
vBP/StB Hans W. Lehnen, Hemer  
vBP/StB Dipl.-Volksw. Axel Leimbach, Korbach  
WP/StB Dr. Johann Rudolf Lüders, Hamburg  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Klemens Lücke, Oldenburg  
WP/RA Justizrat Dr. Ottmar Martini, Koblenz  
WP/StB Dipl.-Finanzw. Fred Müller, Bielefeld  
WP/StB Günther Oehler, Sersheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Oeking, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Helmut W. Platt, Frankfurt  
vBP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Reick, Emmendingen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rötzer, München  
vBP/StB Dr. Ernst-Ludwig Roth, Frankfurt  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Schedler, Hilden  
WP/StB Dipl.-oec. Manfred Schulte, Osnabrück  
WP/StB/RA Volker Spröde, Weitnau-Rechtis  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Joachim Tegtmeyer, Neustadt  
WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Thum, Potsdam  
WP Dipl.-Betriebsw. Wilfried Westphal, Augustdorf  
vBP/StB Dipl.-Volksw. Walter Wezel, Horb

### Jubiläen

#### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP Egon Gushurst, Sinzheim  
WP/StB Dr. Sigwart Raimer Möhrle, Hamburg

#### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Ernst-Joachim Bartels, Ratingen  
WP Dr. Meinolf Gothe, Bochum  
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin  
WP Dipl.-Ing. Christian Schnicke, Gräfelting  
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen

#### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Manfred Daas, Grevenbroich  
WP/StB Prof. Dr. Ulrich Ertner, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Finger, Berlin  
WP Dr. Ulrich Greiffenhagen, Bielefeld  
WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Hamers, Köln

WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Herbrechter, Attendorn  
WP/StB Hannsjürgen Hinze, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Iwan, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans M. Klein, Köln  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Lievre, Mönchengladbach  
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz R. Telgenbüscher, Kaarst  
WP/StB Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden

#### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Ehnspenger, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Heider, Bergisch Gladbach  
WP/StB Dipl.-Kfm. Erik Hinrichsen, Köln  
WP/StB Dr. Heinz A. Höller, Bonn  
WP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lüttringhaus, Iserlohn  
WP/StB Dr. Eberhard Paal, Münster  
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Peter, Wuppertal  
WP/StB Dr. Wolfgang Rieden, Meschede  
WP Dr. Kurt Schlotthauer, Paris  
WP Dipl.-Kfm. Rolf Schramm, Langerwehe-Schlich  
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Skipka, Aachen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slamal, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Stoßberg, Essen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tismer, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wiegand, Göttingen

#### 30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Osterhever  
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Becker, Kelkheim  
WP/StB Dipl.-Volksw. Heinz Bilik, Essen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Brune, Dresden  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Burchards, Überlingen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Dedner, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Nikolaus Devin, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Karsten tom Dieck, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Distler, Rodenbach  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud Engelen, Heinsberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Erb, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Gaeb, Essen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gehrman, Berlin  
WP/StB Dipl.-oec. Michael Grimm, Recklinghausen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Harry Haseloff, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Hauck, Neuss  
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heckroth, Hannover  
WP/StB Franz Josef Höppner, Schwerte  
WP/StB Dr. Dieter Hovenjürgen, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Jöns, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Oec. Dieter Johnen, Aachen  
WP/StB Karl-Heinz Jung, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jung, Erlensee  
WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach, Brühl  
WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Kowert, Berlin  
WP Dipl.-Kfm. Hanspeter Krämer, Luxembourg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Peter Krukenkamp, Saarbrücken  
WP Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Clemens Kucklick, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Peter Kürten, Meerbusch  
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Kuhfuss, Düsseldorf  
WP/StB Dipl.-Ök. Rolf Lautenschütz, Essen



WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Lind, Meerbusch  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Meißner, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Menke, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Meyer, Eschborn  
 WP/StB Wolfgang Meyer, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Michaelis, Lohmar  
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Müller, Ludwigshafen  
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Müller, Bad Neuenahr-Ahrweiler  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Müller, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gottfried Philippi, Wachtberg  
 WP Dr. Klaus Rockel, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner von Salzen, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Josef Schick, Berlin  
 WP/StB Dipl.oec. Harald Schmidt, Schwalbach  
 WP/StB Dipl.oec. Peter Schneider, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rudolf Seidl, München  
 WP/RA Karl Sieveking, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jacob Stauder, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Karl Steinwachs, Waldshut-Tiengen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Thiemann, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartwig Thiesbrummel, Greven  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Upheber, Herford  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Harald Velten, Kaufering  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Weber, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zastrow, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Zierbock, Berlin

### 25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Manfred Alt, Eppelborn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Anlahr, Moers  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Aps, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Arnold, Aschaffenburg  
 vBP/StB Herbert Badziura, Regensburg  
 vBP/StB Peter Bäumer, Bonn  
 vBP/StB Renate von Bargen, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfhard Bauer, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bayer, Alzey  
 vBP/StB Dipl.-Ing. agr. Gabriele Becker, Eitorf  
 vBP/StB Ferdinand Beckmann, Arnberg  
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Friedrich Berg, Wuppertal  
 WP/RA Dr. Jochen Berninghaus, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Volker Bihler, Berlin  
 vBP/StB Rolf Birk, Völklingen  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Marlies Blum, Köln  
 vBP/StB Hartmut Bockelmann, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Bonato, Vreden  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Breski, Winkel  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Stephan-Dietrich Buchert, Hamburg  
 vBP/RA Jürgen Bühs, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernardus Johannes Buiting, Wülfrath  
 vBP/StB Erika Christes, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karsten Dankert, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhardt Debusmann, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Joachim Demmer, Saarbrücken  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Deneff, Hamburg  
 vBP/StB Ernst Disch, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Beate Dittus, Höchstadt  
 WP/StB Albert Dörr, Köln  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Alfred Doll, Koblenz  
 vBP/StB Volker Domnovsbei, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Dorsheimer, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Christine Dransfeld-Friese, Schneverdingen  
 WP/StB Prof. Dr. Reinhard Dückler, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willibald Eckhard, München

vBP/RA Manfred Eichinger, Fürth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Euler, Frankfurt  
 vBP/StB Horst Feisel, Gießen  
 vBP/RA Udo Feser, Berlin  
 vBP/RA Wolfgang Feucht, Herzogenaurach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Filkorn, Bamberg  
 WP/StB Gerhard Fischer, Herford  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Frank, Würselen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Kuno Friedrich, Beckingen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Fuchs, Wermelskirchen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilken Fuhr, Essen  
 WP/StB Dr. Christian Gans, Bad Homburg  
 vBP/StB Ottmar Gaubatz, Dietzenbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Gebele, Frankfurt  
 WP/StB Dr. Joachim Gerhardt, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Josef Gerlach, Hallenberg  
 vBP/StB Fritz Glaser, Speyer  
 WP/StB Dr. Michael Göttgens, Düsseldorf  
 vBP/StB Barbara Gräbert, Berlin  
 WP/StB/RA Dr. Rolf Grütmacher, Frankfurt  
 vBP/RA Ulrich Güldner, Augsburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Günnewig, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Haas, M.I.M., Düsseldorf  
 vBP/StB Gerhard Haberkorn, Regensburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Annerose Häußermann, Uhdlingen-Mühlhofen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilfried Hahn, Büttelborn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Hartung, Fulda  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Heinemann, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Frithjof Henckel, Koblenz  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Alfred Hennig, Bad Vilbel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Herrhammer, Groß-Gerau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Herrmann, Solingen  
 vBP/StB Walter Herrmann, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Höhne, Kaarst  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Hofmann, Ulm  
 vBP/RA Heinz-Günter Hub, Bad Kreuznach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Holger Hüper, Neustadt  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz-Josef Huppertz, Roetgen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Huttmacher, Langenfeld  
 vBP/StB Gloria Hyfing, Adendorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Inderwisch, Ibbenbüren  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Iske, Eschborn  
 vBP/RA Uwe Jabke, Bremerhaven  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jäcker, Neu-Isenburg  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Frank Jordan, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Kempf, Frankfurt  
 vBP/StB René Kiel, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Joachim Kirsch, Gotha  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Herbert Klein, Essenheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas V. Kluth, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Koch, Bielefeld  
 vBP/StB Volkmar Koch, Bornheim  
 WP/StB/RA Prof. Dr. Wolfgang Koch, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carl Erik Koehler, Köln  
 vBP/StB Clemens Kohl, Steinfeld  
 WP/StB/RA Dr. Dagobert Kohout, Koblenz  
 vBP/StB/RA Reinhard Kollösche, Niddatal  
 WP/StB Wilfried Korte, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Korting, Frankfurt  
 vBP/StB Rolf Kracke, Hude  
 vBP/StB Gerhard Krahn, Fulda  
 vBP/RA Raimund Kreß, Bochum  
 vBP/StB Alfons Kreutzer, Heusweiler  
 WP/StB Ursula Krieger-Richter, Velbert  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Kropp, Düsseldorf

vBP/RA Bernd Kuckenburger, Hannover  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Agamar Kühnel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gregor Kunz, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Kunz, Kronberg  
 vBP/RA Dr. Csaba Läng, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Laubach, Berlin  
 vBP/StB Hans-Günther Lechthaler, Wöllstein  
 vBP/RA Dr. Helmut Lederer, Nürnberg  
 vBP/RA Michael Lenzen, Gersthofen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bertold Linn, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Lohmann, Hamburg  
 WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr, Düsseldorf  
 vBP/RA Axel Loof, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Antoinette Ludwig, Frankfurt  
 vBP/StB Dieter Luttmann, Ganderkesee  
 WP/StB Reinhard Manschitz, Frankfurt  
 vBP/RA Georg Mechel, Hamburg  
 vBP/StB Walter Meierhöfer, Fürth  
 vBP/StB Hans-Jürgen Meyer, Springe  
 WP Dipl.-Kfm. Wilhelm Mickerts, Bruchköbel  
 WP/StB/RA Ulrich Möller, Ratingen  
 vBP/StB Hartmut Müller, Waldfischbach-Burgalben  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Klaus-Dieter Müller, Kronberg  
 WP/StB Dr. Klaus-Joachim Müller, Koblenz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Müller, Oberursel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Müller-Göppentin, Soest  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Werner Müllerlein, Trier  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Neumann, Köln  
 WP/StB Horst-Jürgen Neumann, Much  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Nierfeld, Düsseldorf  
 vBP/StB Klaus Oppermann, Limburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Osthoff, Köln  
 WP/StB Prof. Dr. Günter Penné, Idstein  
 vBP/StB Theresia Peters, Duisburg  
 vBP/RA Immo Petersen, Heidelberg  
 vBP/StB Eberhard Pfost, Oerlinghausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Plate, Hannover  
 WP/StB Dr. Peter Provinsky, Berlin  
 WP Dipl.-Kfm. Christoph Queling, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thilo Rath, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Reinhard, Wermelskirchen  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Martin Reinwald, Starnberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd Reis, Biblis  
 vBP/StB Hildegard Richter, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Magdalena Riehle, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Rödiger, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Rösinger, Bad Nauheim  
 vBP/StB Gerd Rohkemper, Recklinghausen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rigobert Roidl, Düsseldorf  
 vBP/RA Dr. Frank Roitzsch, Berlin  
 vBP/StB Heinrich Ulrich Roreger, Lippstadt  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Eva Rose, Oldenburg  
 vBP/RA Rainer Roskopf, Köln  
 WP/StB Reinhard Schacht, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marion Scharpenberg, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Scharrer, Sulzbach-Rosenberg  
 WP/StB Dipl.-Ök. Reimund Schepers, Dortmund  
 vBP/StB Dr. Edgar Schmal, Bad Wildungen  
 WP Dipl.-Finanzw. Hans-Werner Schmitz, Solingen  
 vBP/RA Manfred Schmitz, Nettetel  
 vBP/StB/RA Jochen Schnake, Werther  
 WP/StB Ewald Schneider, Erfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Schuhmann, Hamburg  
 WP/StB Heinrich Schulte, Münster  
 WP/StB Dipl.-Oec. Reinhard Schulz, Essen

vBP/StB Dipl.-Physiker Claus-Jürgen Schulze, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Werner Schwabe, Düsseldorf  
 vBP/RA Norbert Schwientek, Süßfeld  
 vBP/RA Hermann Seis, Nürnberg  
 vBP/StB Adalbert Selinger, Hanau  
 vBP/StB Hans Siebe, Belm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Smejkal, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johann Spechtmeyer, Cuxhaven  
 vBP/StB Lambert Stäppgens, Köln  
 vBP/StB Hermann Steenken, Twist  
 vBP/StB Dipl.rer.pol. Manfred Heiko Steinbring, Minden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Steinke, Hannover  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Steuer, München  
 WP/StB Franz Josef Sumpelmann, Waltrop  
 vBP/StB Christian Ternus, Saarlouis  
 WP/StB Dipl.-Hdl. Birgit Thalhammer, Leipzig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Günter Topp, Kandel  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Traguth, Ladenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Verena v. Tresckow-Bronke, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Tritscher, Remscheid

vBP/StB Bernd Urban, Saarlouis  
 vBP/RA Lothar Venn, Hamminkeln  
 WP/StB Dr. Ulrich Viefers, Mönchengladbach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Vogel, Nottuln  
 WP/StB Prof. Dr. Hermann Wagner, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.oec. Ulrich Waldschmidt, Siegen  
 vBP/StB Herbert Wanke, Memmingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Weber, Meschede  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Weigel, Frankfurt  
 vBP/StB Siegfried Wetzels, Köln  
 vBP/StB Rolf Weyres, Aachen  
 WP/StB Dipl.-Ök. Karl-Heinz Withus, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Witteler, Kelkheim  
 vBP/RA Dr. Hans-Georg Woertge, Nürnberg  
 vBP/StB Manfred Woitsch, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Wojciechowski, Berlin  
 vBP/RA Dr. Thomas Wülffing, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Anton Wulfmeier, Essen  
 vBP/StB Hans Joachim Zappel, Göttingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gernot Zeidler, Frankfurt

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Helga Ziegler-Johanni, Augsburg  
 vBP/StB Dr. Jürgen Zierlein, Darmstadt  
 vBP/StB Barbara Zunner, Amberg

#### Todesfälle

16.11.2015 WP/StB Prof. Peter Schorr, Saarbrücken  
 22.11.2015 vBP/StB Dipl.-Kfm. Werner Neugebauer, Burgberg  
 01.12.2015 WP/StB/RA Wolfhart Dorau, Horb  
 06.12.2015 WP Dr. Hans Hermann Depken, Oldenburg  
 06.12.2015 vBP/StB Karl E. Kuntz, Neustadt  
 11.12.2015 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw.  
 Jochen Klinzmann, Braunschweig  
 18.12.2015 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim-Oskar Wittrock,  
 Frankfurt  
 24.12.2015 vBP/StB Willi Milaschewski, Düsseldorf

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Am 11. Januar 2016 verstarb im Alter von 87 Jahren  
 der ehemalige Präsident der Wirtschaftsprüferkammer  
 Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt

## Dr. iur. Wolfgang Dieter Budde

Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens  
 der Bundesrepublik Deutschland



Dr. Wolfgang Dieter Budde war dem Wirtschaftsprüferberuf seit dem Jahr 1963  
 eng verbunden. In den Jahren vor seinem Ruhestand Ende 1994 war er Vorstandsmitglied  
 der C&L Deutsche Revision AG WPG.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit setzte er sich in besonderer Weise für die Selbstverwaltung  
 des Wirtschaftsprüferberufs ein. Von September 1971 bis April 1975 war er Mitglied des Beirates  
 und von April 1975 bis Juni 1987 gehörte er dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an.

Von Juni 1981 bis Mai 1984 war er Vizepräsident, von Mai 1984 bis Juni 1987 bekleidete  
 Dr. Wolfgang Dieter Budde das Amt des Präsidenten.

Mit dem Vorsitz im Beirat setzte er sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1987 bis Juni 1990  
 fort. Zudem war er von Januar 1979 bis November 1993 als Landespräsident der Ansprechpartner  
 für seine Kolleginnen und Kollegen in Hessen. Eine Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitskreisen  
 profitierte von seiner Fachkenntnis und seinem Erfahrungsschatz, darunter mehrere steuerrecht-  
 liche Ausschüsse sowie Arbeitskreise zur 4. EG-Richtlinie Ende der 1970er-Jahre und der Sonder-  
 ausschuss Bilanzrichtlinien-Gesetz in den 1980er-Jahren.

Der Berufsstand verliert mit Dr. Wolfgang Dieter Budde eine Persönlichkeit, die sich durch ihre  
 Sachkunde und ihren langjährigen vielgestaltigen Einsatz für die Selbstverwaltung des Berufs  
 besonderes Ansehen erworben hat.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

**Beirat, Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle, Landespräsidentinnen und Landespräsidenten,  
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer**

## Berichte und Meldungen

### Prof. Dr. Kai-Uwe Marten ist neuer Vorsitzender der APAK Dr. Ulla Kopp und Dr. Herbert Meyer als Mitglieder wiederernannt

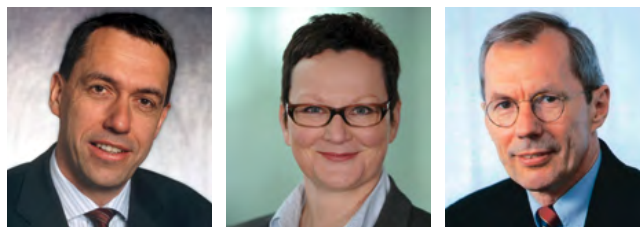
Zum 1. Januar 2016 hat der bisherige stellvertretende Vorsitzende der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, den Vorsitz der Kommission übernommen. Der bisherige Vorsitzende, Dr. h.c. Wolfgang Spindler, hatte sein Mandat zum Jahresende 2015 niederlegt.

Die APAK-Mitglieder Dr. Ulla Kopp und Dr. Herbert Meyer, deren Amtszeit zum Jahresende 2015 turnusgemäß endete, wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Mitglieder wiederernannt. Dr. Herbert Meyer ist neuer stellvertretender Vorsitzender der APAK.

Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAReG) ist die APAK noch bis zum 17. Juni 2016 letztverantwortlich für die Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer und die Organisation anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen (Inspektionen) zuständig.

#### Tätigkeitsschwerpunkte 2016

In der verbleibenden Amtszeit bildet das Überleiten der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer auf die neu einzurichtende Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) somit einen besonderen Schwerpunkt. Die APAK wird diesen Prozess im Interesse der qualifizierten Fortführung der Aufsichtstätigkeit, aber auch im Interesse der auf die APAS übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv begleiten.



Prof. Dr. Kai-Uwe Marten

Dr. Ulla Kopp

Dr. Herbert Meyer

Außerdem wird die APAK den erstmalig zu erstellenden Bericht über die Entwicklungen auf dem Markt der Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse veröffentlichen. Dieser muss nach der einschlägigen EU-Verordnung zum 17. Juni 2016 vorliegen.

Bei den Inspektionen liegt der Fokus im Jahr 2016 unter anderem auf der Untersuchung von Prüfungshandlungen in den Bereichen Going Concern, Goodwill und anderen immateriellen Vermögenswerten sowie Finanzinstrumenten und Pensionsrückstellungen. Bei Kreditinstituten und Versicherungen werden zudem Prüfungshandlungen im Bereich der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts, der Bewertung von Finanzinstrumenten sowie der Auswirkungen der gestiegenen regulatorischen Anforderungen und der aktuellen Finanzmarkt-Konditionen untersucht.

(Quellen: Pressemitteilungen der APAK vom 15. Dezember 2015 und 27. Januar 2016) th

## „Arbeit schafft Arbeit“

### BA-Vorstandsvorsitzender Frank-Jürgen Weise beim BFB-Neujahrsempfang



Dr. Horst Vinken

Der BFB startete mit seinem Neujahrsempfang am 13. Januar 2016 in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin in das Jahr 2016. Rund 220 Gäste, darunter mehr als 50 Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie zahlreiche Vertreter der Bundesressorts und der Landesvertretungen, hochrangige Repräsentanten der BFB-Mitgliedsorganisationen und befreundeter Wirtschaftsverbände waren der Einladung gefolgt.

BFB-Präsident Dr. Horst Vinken hieß alle Anwesenden herzlich willkommen – ganz besonders den Hauptredner des Abends, Frank-Jürgen Weise, Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Leiter des Bundesamts für Migration und



Flüchtlinge (BAMF): „Wir freuen uns, einen Redner zu Gast zu haben, der in seiner Doppelfunktion als BA-Vorsitzender und BAMF-Leiter eine der herausforderndsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Landes innehat“, so Dr. Vinken.

In seiner Begrüßung betonte er die Bedeutung der Freien Berufe: „Die Freiberufler sind ein leistungsfähiger Sektor; gut jeder zehnte Euro in Deutschland wird von uns erwirtschaftet“. Bei den 1.309.000 selbstständigen Freiberuflern arbeiten mehr als drei Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Das Ausbildungsengagement der Freien Berufe sei vorbildlich: Die 43.238 neuen Ausbildungsverträge bis Ende September 2015 entsprechen einem Plus von 3,6 Prozent; damit liegen die Freien Berufe deutlich über den Steigerungsraten anderer Wirtschaftssektoren. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung konstatierte Dr. Vinken: „Wir haben uns aus dem kleiner gewordenen Kuchen ein größeres Stück herausgeschnitten.“

Geradezu vorbildlich sei die Integrationsleistung der Freien Berufe: Knapp zehn Prozent der rund 122.000 Auszubildenden hätten ausländische Wurzeln. „Bei uns Freiberuflern ist Integration längst gelebte Realität und das wird auch so bleiben“, betonte Dr. Vinken.

Mit Blick auf die europäischen Deregulierungsöffensiven und die damit verbundene, auf einen reinen Preiswettbewerb verengte Argumentation der EU-Kommission, unterstrich Dr. Vinken: „Eine monokausale Argumentation schadet uns allen. Wir können uns in einer globalisierten Welt nicht über den Preis, sondern nur über die Qualität der Leistung, den Verbraucherschutz und Standortvorteile definieren.“ In diesem Zusammenhang bat er die anwesenden Parlamentarier, auch weiterhin zu den Freien Berufen zu stehen.

Die Ausführungen des Hauptredners des Abends Frank-Jürgen Weise, Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit und BAMF-Leiter, standen unter dem Thema „Die aktuellen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt“. Deutschland sei noch vor zehn Jahren „der kranke Mann Europas“ gewesen; seither habe sich auf dem Arbeitsmarkt Vieles zum Besseren gewendet. Der Arbeitsmarkt sei flexibler geworden. Die Erwerbstätigkeit sei heute mit rund 43 Millionen Erwerbstätigen auf hohem Niveau und werde getreu dem Motto „Arbeit schafft Arbeit“ aller Voraussicht nach auch im Jahr 2016 weiter steigen.

Dazu leisteten die Freien Berufe einen erheblichen Beitrag, indem sie Arbeitsplätze schaffen. Zudem sei auch die Integrationsleistung der Freien Berufe vorbildlich. „Der Anteil an Auszubildenden mit



Frank-Jürgen Weise

ausländischen Wurzeln ist bei den Freien Berufen besonders hoch; gerade in der heutigen Situation ist dies nicht hoch genug zu würdigen“, so Weise.

Für das Jahr 2016 erwartet er trotz verschiedener Unsicherheitsfaktoren insgesamt eine weitere Zunahme der Erwerbstätigkeit. Er betonte, gerade in der gegenwärtigen konjunkturell guten Lage dürfe die Politik nicht nachlassen, die richtigen Weichen zu stellen, damit Beschäftigung weiterhin entstehen kann.

Ausführlich ging Weise auf die Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge ein. Von den seit dem Jahr 2013 rund 1,5 Millionen als Asylbewerber nach Deutschland gekommenen Menschen seien ungefähr 660.000 schutzbedürftig; diese Gruppe werde längerfristig in Deutschland bleiben. Etwa 460.000 davon seien im erwerbsfähigen Alter, darunter 55 Prozent jünger als 25 Jahre. „Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ist diese Anzahl gut verkraftbar“, resümierte Weise.

Zu den Handlungsfeldern der BA bezogen auf die hohe Zahl von Zuwanderern erläuterte er, dass „die BA beispielsweise zur Unterstützung der gesellschaftlichen Eingliederung Sprachkurse und Qualifizierung für Flüchtlinge finanziert. Derzeit nutzen mehr als 220.000 Asylbewerber die Einstiegskurse zur ersten Sprachvermittlung, die die BA im November kurzfristig bereitgestellt hat. Dies zeigt die hohe Motivation und den großen Bedarf an solchen Angeboten.“

Abschließend stellte Weise fest, dass für die Integration ehrenamtliches Engagement sehr entscheidend sei. Er dankte den Freien Berufen, „die sich sowohl mit ihren Berufsorganisationen und auch persönlich sehr engagieren bei der Betreuung, Versorgung und Integration der ankommenden Flüchtlinge“.

Die Ausführungen von Weise bildeten den Ausgangspunkt zahlreicher Gespräche der Teilnehmer bis in den späten Abend.

(Quelle: Mitgliedermitteilung des BFB vom 18. Januar 2016) th

## Die Geschichte des Prüfungswesens auf 300 Quadratmetern Das erste Wirtschaftsprüfermuseum in Deutschland zeigt zahlreiche Exponate

„In Achtung vor der Tradition die Zukunft gestalten“ lautet das Motto von Wirtschaftsprüfer Michael Köbrich. Der 54-Jährige gründete vor vier Jahren das erste deutsche Wirtschaftsprüfermuseum an den Standorten Plauen im Vogtland und Ort bei Helmbrechts in Bayern. In einer ehemaligen Weberei (Archiv) und einem sanierten Haus aus dem 16. Jahrhundert (Ausstellung) präsentiert er auf insgesamt mehr als 300 Quadratmetern die Geschichte des Berufsstandes.

### Ein Beruf mit Geschichte

Die Geschichte der Wirtschaftsprüfung reicht weit zurück: „Buchführung und Kontrollen existierten bereits im alten Ägypten, Babylon und im Römischen Reich“, erläutert der Museumsgründer. In Deutschland wurde die Prüfungspflicht erstmals um 1870 nachgewiesen, 1884 eine Prüfungspflicht durch externe Prüfer eingeführt. Als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise von 1929 wurde der Wirtschaftsprüferberuf 1931 als Freier Beruf organisiert. In der DDR bot die Humboldt-Universität in Berlin das Fach Wirtschaftsprüfung als Aufbaustudium an. Prüferische Aufgaben nahm im Wesentlichen die Staatliche Finanzrevision wahr. Nach der deutschen Einheit entwickelten Wirtschaftsprüfer aus beiden Teilen des ehemals geteilten Landes das Prüfungswesen fort.

### Zeitschriften und Rechenmaschinen

Mit zahlreichen Exponaten macht Köbrich die Geschichte des Berufsstandes greifbar: So verfügt das Wirtschaftsprüfermuseum über eine umfangreiche Sammlung von Zeitschriften und Buchbeständen – wie dem Original des Reichsgesetzblattes von 1931 und der 1948 erschienenen Erstausgabe der Zeitung „Die Wirtschaftsprüfung“. Fachliteratur ab 1990 findet sich zur Zeit am Standort Plauen. Auch für die Forschung ist das Museum interessant: „Für Diplomarbeiten kann in Originalquellen recherchiert werden, die größtenteils nicht im Internet zu finden sind“, sagt Köbrich.

Neben historischen Papieren, wie alten Prüfungs- und Geschäftsberichten sowie Wertpapieren, zeigt die Sammlung auch im Prüfungswesen eingesetzte Arbeitsmittel wie beispielsweise eine alte Rechen- oder Schreibmaschine und erste Computer. Diese be-



Michael Köbrich

legen eindrucksvoll den Wandel der Berufsausübung durch technischen Fortschritt.

Im Mittelpunkt der Ausstellung steht das Leitbild des unabhängigen, gewissenhaften, unparteiischen Wirtschaftsprüfers, das für die Nachwelt erhalten bleiben soll. Dazu dient auch die Dokumentation des Werdegangs von Wirtschaftsprüfern aus der Frühzeit des Berufsstandes und nachfolgenden Epochen, ebenso wie die Darstellung von Rechtsentwicklungen im historischen Kontext.

### Traumberuf Tierarzt

Köbrich ergriff den Beruf des Wirtschaftsprüfers erst über einige Umwege. 1961 geboren, erlebte er die Wiedervereinigung hautnah mit. Bereits im Januar 1990 baute er einen Standort in den neuen Bundesländern mit auf und organisierte Schulungen für seine neuen Ostkollegen. Um im Vogtland Arbeitsplätze zu erhalten, erschloss der 54-Jährige neue Geschäftsfelder. Dabei wollte Köbrich ursprünglich Tierarzt werden. Er schaffte auch den Numerus Clausus, scheiterte aber an dem nachträglich eingeführten Losverfahren.

Köbrich arbeitete zunächst als LKW-Fahrer, studierte dann aber auf Rat eines Kollegen Volkswirtschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung an der Uni Bayreuth. Das bayrische Wirtschaftsprüfungsexamen legte Köbrich mit 37 Jahren ab. „Ich wusste, dass Wirtschaftsprüfer mein Traumberuf ist, da dieser unabhängig ist und eigenverantwortlich seinem Gewissen folgen darf“, sagt Köbrich.

Seine Sammelleidenschaft für antike Bücher entdeckte der Museumgründer mehr oder weniger zufällig, als er als Student bei Entrümpelungen Geld verdiente. Große Unterstützung beim Zusammenstellen seiner Sammlung bekam er von seinem langjährigen, mittlerweile verstorbenen Freund, Berufskollegen und Mitgeschäftsführer in der „HKMS“ Plauen, Max Mackedanz, der ihn darin bestärkte, ein Museum zu gründen.

### Die Nachwelt soll ihre Wurzeln kennen

Mit dem Museum will Köbrich die Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft schlagen. Ziel des Museums ist es, ein „Menschenalter“ Wirtschaftsprüfung für die Nachwelt (be)greifbar zu erhalten. Die Nachwelt soll ihre Wurzeln kennen. „Dem kommenden Nachwuchs seine Geschichte aufzeigen, damit sichtbar wird, dass es sich auch künftig lohnt, sich mit der Wirtschaftsprüfung zu beschäftigen – das ist mein Anliegen“, betont Köbrich.

2013 hat er die MAUS Stiftung als Träger für das Wirtschaftsprüfer-Museum gegründet; wobei MAUS für „Miteinander aufbauen, unterhalten und sichern“ steht. Das Finanzamt hat die Gemeinnützigkeit der Stiftung bestätigt. Damit steht dem Kauf eines denkmalgeschützten ehemaligen Schulhauses in Ort als Museumssitz nichts mehr im Wege.

Der Wirtschaftsprüfer sucht für seine Ziele weitere Mitstreiter und Unterstützer. Wer Interesse hat und das Museum gerne besuchen möchte, kann gerne über die Kanzleien HKMS GmbH Plauen und der Wirtschaftsprüferpraxis Michael Köbrich im Helmbrechtser Ortsteil Ort Kontakt aufnehmen.



Rechenmaschine im Wirtschaftsprüfermuseum

### Das Wirtschaftsprüfermuseum

HKMS Treuhand GmbH Plauen  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Marienstraße 16  
08527 Plauen  
Fon 03741 707226, Fax 03741 707426  
E-Mail plauen@hkms.de

Wirtschaftsprüfer Dipl.-Volkswirt Michael Köbrich  
Am Kirchspitz 22  
95233 Ort b. Helmbrechts/Oberfr.  
Fon 09252 358930, Fax 09252 358931  
E-Mail wpkoebrich@t-online.de

be

## Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.15	1.1.16
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.389
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.085	2.953
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.890
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	102	102
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	907	938
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	52	53
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>19.428</b>	<b>20.796</b>	<b>21.416</b>	<b>21.325</b>

Mehr Statistiken abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/mitgliederstatistik/)



## Veranstaltungen

### Termine 2016

Berlin 6. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
München 12. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Leonardo Royal Hotel Moosacher Straße 90 80809 München
Stuttgart 14. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Liederhalle Berliner Platz 1 70174 Stuttgart
Düsseldorf 19. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Landhotel Krummenweg Am Krummenweg 1 40885 Ratingen
Frankfurt am Main 21. April 2016 14:30 - 18:00 Uhr	Saalbau Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt am Main
Hamburg 28. April 2016 13:30 - 17:00 Uhr	Empire Riverside Hotel Bernhard-Nocht-Straße 97 20359 Hamburg

Anfangszeit geändert

### WPK aktuell Kammerversammlungen

Treffen Sie WPK-Präsident Gerhard Ziegler, weitere Vorstandsmitglieder und den Beiratsvorsitzenden Dr. Marian Ellerich im April 2016. Diskutieren Sie mit ihnen über die Neuerungen des APAREG und AREG und die Auswirkungen auf unseren Berufsstand.

Notieren Sie sich schon heute Ihren Wunschtermin. Eine persönliche Einladung erhalten Sie im ersten Quartal 2016.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

### WPK aktuell Livestream

12. Mai 2016 | 16:00 - 17:00 Uhr

## Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/ Wertpapierdienstleistungsunternehmen – ZUSATZTERMIN!

Wegen des großen Interesses an den 2013 und 2014 von der WPK zusammen mit der Deutschen Bundesbank und der BaFin durchgeführten Workshop „Die Prüfung von kleinen und mittleren Finanzdienstleistungsinstituten/Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ bietet die WPK weitere Termine an. Da die Veranstaltungen am 22. Februar 2016 in Frankfurt am Main und am 26. Februar 2016 in München ausgebucht sind, ist für **23. März 2016, wiederum in Frankfurt am Main, ein Zusatztermin vorgesehen.**

Die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterscheidet sich von der Prüfung anderer Unternehmen vor allem durch die hohe Komplexität. Zahlreiche nationale und internationale Regelungen führen zu hohen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und stellen die Abschlussprüfer vor besondere Herausforderungen.

Der Schwerpunkt des Workshops liegt in der Prüfung kleinerer und mittlerer Finanzdienstleistungsinstitute. Er betrifft die Jahresabschlussprüfung (HBG/KWG) und die Prüfung nach § 36 WpHG.

Die Veranstaltung richtet sich an Prüfer, die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreuen oder prüfen. Sie ermöglicht die Diskussion von Problembereichen der Prüfung sowie der Berichterstattung mit der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Außerdem sollen die Erwartungen der Aufsicht an die Prüfung sowie an die Berichterstattung aufgrund der Neuerungen insbesondere der PrüfBV (für Geschäftsjahr ab 2015), des KWG und weiterer gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Regelungen erörtert werden.

Programm und Anmeldebogen abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/#c6457](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/#c6457)

### Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter [www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/)

## Literaturhinweise

### Vorträge für das WP-Examen

Typische Vortragsthemen, Mustervorträge, Tipps für die Prüfungssituation



Von WPin/StBin Dipl.-Kffr. **Anja Chalupa**, WPin/StBin Dipl.-Wirt.jur. **Maren Hunger**, WPin/StBin Dipl.-Ök. **Alexandra Rapp** und WPin/StBin M.Sc. **Eva Romatzeck Wandt**  
3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 309 S., 42,60 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015

Der mündliche Vortrag als letzte Etappe des Wirtschaftsprüfungsexamens ist ein wichtiger Punktlieferant und eine Visitenkarte für den Prüfungsauftritt. Die aktualisierte Neuauflage des Werkes enthält rund 60 Mustervorträge zur Bandbreite typischer WP-Vortragsthemen bundesweiter Examen. Sie wurde um wichtige neue Examensschwerpunkte, wie zum Beispiel PartGmbH und BilRUG, erweitert. Die Autorinnen geben Tipps zur Präsentation, zur Technik und zum Zeitmanagement sowie zur prüfungsorientierten Aneignung. Beispiele für Keyword-Listen und Vortragskarten ergänzen die Ausführungen.

### Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten

Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR



Von WP Prof. Dr. **Steffen Kuhn** und Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**  
968 S., 149,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2015

In der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis werden kapitalmarktorientierte Unternehmen mit komplexen Regelwerken wie IFRS, HGB, IAPN 1000 und EMIR konfrontiert. Durch die Ablösung von IAS 39 durch IFRS 9 und die Einführung neuer Vorschriften zur Regulierung von Derivaten durch EMIR befindet sich die Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten im Umbruch. Neben den Grundlagen der Rechnungslegung und Prüfung von Financial Instruments behandelt das Werk auch Besonderheiten wie die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts bei der Bilanzierung von Commodity-Risiken oder von OTC-Derivaten nach EMIR. Das Werk veranschaulicht das komplexe Thema mit einer Vielzahl an konkreten Beispielen.

### Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Konsolidierte Textfassung, Auswirkungen auf den Jahresabschluss, Auswirkungen auf den Konzernabschluss



Von Prof. Dr. **Carsten Theile**  
Reihe: NWB Brennpunkt, 399 S., 34 €, NWB Verlag, Herne 2015

Das Werk stellt die Auswirkungen des am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf das deutsche Bilanzrecht dar. Der erste Teil enthält eine systematische Einordnung und Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen, die das BilRUG mit sich bringt. Im zweiten Teil kommentiert der Autor die konsolidierte Textfassung der neuen Rechtsvorschriften zum Jahres- und Konzernabschluss unter Hinzuziehung der amtlichen Begründungen. Konkrete Handlungsempfehlungen und Umsetzungsbeispiele ergänzen die Ausführungen.

### BilRUG – Auswirkungen auf das deutsche Bilanzrecht

Kommentar zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz



Von WP/StB Dr. **Wolfgang Russ**, WP/StB/RA Dr. **Christian Janßen** und WP/StB Dipl.-Kfm. **Thomas Götze**  
374 S., 59 €, IDW-Verlag, Düsseldorf 2015

Der Kommentar erläutert die durch das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz geänderten Vorschriften des deutschen Bilanzrechts. Dabei werden unter anderem die Typisierung der Nutzungsdauer selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwerte in den Ausnahmefällen, in denen deren individuelle Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, die Befreiung konzernverbundener Unternehmen von Pflichten betreffend Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, die Neudefinition der Umsatzerlöse sowie die Ausweitung der Anhangangabepflichten als Schwerpunkte gesetzt.

## Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe



Von RA Dr. Wienand Meilicke, LL.M., RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, vBP/RA Dr. Jürgen Hoffmann, RA Prof. Dr. Tobias Lenz, RA Dr. Reinmar Wolff  
3. neu bearbeitete Auflage, 427 S., 89 €, Verlag C.H.Beck, München 2015

Im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz werden unter anderem Name und Vertrag der Partnerschaft, das Rechtsverhältnis der Partner untereinander, das Außenverhältnis, die beschränkbare Haftung der Partnerschaft sowie Fragen des Ausscheidens eines Partners und der Liquidation der Gesellschaft geregelt. Die Neuauflage beinhaltet vor allem das Gesetz zur Einführung einer PartG mbB und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie geht auch auf internationale Entwicklungen ein, etwa die Bedeutung der LLP (Limited Liability Partnership). Neben den einschlägigen Bestimmungen des BGB zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts und des HGB zum Recht der Handelsgesellschaften werden auch steuerliche Aspekte mit einbezogen.

## Wirtschaftsprüfung

Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen



Von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Prof. Dr. Reiner Quick und Prof. Dr. Klaus Ruhnke  
5., überarbeitete Auflage, 842 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2015

Bei der Ermittlung von verlässlichen Daten zur wirtschaftlichen Soll- und Ist-Situation von Unternehmen sind sowohl nationale als auch internationale Normen zu beachten. Zuverlässige Informationen über die wirtschaftliche Situation sind sowohl für die Unternehmensführung, die Kapitalgeber als auch die Finanzbehörden als Grundlage tragfähiger Entscheidungen von Bedeutung. Die Neuauflage gibt eine umfassende Darstellung des aktuellen Entwicklungsstandes auf diesem Gebiet. Dabei werden sowohl die Grundlagen als auch die relevanten nationalen und internationalen Normen behandelt. Den Schwerpunkt legten die Autoren dabei auf den gesamten Ablauf eines Prüfprozesses, von der Auftragsannahme bis hin zur Berichtserstattung und der Qualitätskontrolle. Ergänzt wurden Themen wie der Prüfungsmarkt oder die Prüfung von Vereinen.

### Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

**Blöink/Kumm**, AReG-RefE: neue Pflichten zur Verbesserung der Qualität und Steigerung der Aussagekraft der Abschlussprüfung  
BB 2015, 1067

**Böcking/Gros**, Reform des Abschlussprüfermarkts – Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und evidenzbasierte Regulierung  
ZGR 2015, 305

**Boecker/Zwirner**, Das APAREG wurde verabschiedet – Umsetzung der EU-Vorgaben – ein Überblick über zentrale Neuerungen  
DS+R 2016, 90

**Deussen**, Qualitätskontrolle nach § 57a WPO 2.0 – Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens nach dem APAREG-RegE  
WP Praxis 2015, 269

**Deussen**, MaBV-Prüfungen keine ausreichende Grundlage im Qualitätskontrollverfahren  
WP Praxis 2015, 100

**Kirchner**, Sorgfalts- und Redepflichten des Wirtschaftsprüfers  
WP Praxis 2015, 87

**Kelm/Schneiß/Schmitz-Herkendell**, Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz  
WPG 2016, 60

**Kilian**, Konzentration der Berufsgerichtsbarkeit der regulierten Freiberufe bei den Verwaltungsgerichten?  
NJW 2016, 127

**Köhler/Ratzinger-Sakel**, Aktuelle Entwicklungen auf dem WP-Markt in Deutschland: Umsätze und Mandate der WP-Praxen nach Transparenzberichten  
BB 2015, 2155

**Lenz**, Organisation und Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
WP Praxis 2015, 213

**Loll/Malzorn**, Aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung für Freiberufler-Personengesellschaften  
BB 2015, 2204

**Richardt**, Die EFAA – wie fördert sie die Interessen der deutschen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer?  
Stbg 2015, 221



# Stellenmarkt

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/)

Rödl & Partner ist als integrierte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an über 100 eigenen Standorten in 46 Ländern vertreten. Für unsere Niederlassungen in **Chemnitz und Dresden** suchen wir

## Rödl & Partner

### Wirtschaftsprüfer (w/m) oder WP-Anwärter (w/m)

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen überwiegend national tätiger Unternehmen und deren steuerliche Beratung, die Erstellung fachlicher Stellungnahmen, beratende und gutachterliche Tätigkeiten sowie die selbstständige Betreuung eines Mandantenstamms.

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld sowie interessante berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

**Rödl & Partner GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**

Frau Anna Adler, Telefon 0371 5396-214

Aue 23-27, 09112 Chemnitz oder [chemnitz@roedl.com](mailto:chemnitz@roedl.com)

Mittelständische WPG/StBG  
(30 Pflichtprüfungen, 55 Mitarbeiter)  
im Großraum Ulm sucht

### StB/WP bzw. StB/WP-Kand.

zur eigenverantwortlichen Mandatsbetreuung von überwiegend inhabergeführten Familienunternehmen.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte Vergütung in einem angenehmen Umfeld mit der Aussicht auf Beteiligung.

WPK 1001

vBP/StB, engagiert, verantwortungsbewusst, dienstleistungsorientiert, mit langjähriger Berufserfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Jahresabschlussprüfung, Betreuung von steuerlichen Außenprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren, Umstrukturierungen, DATEV, Word, Excel sowie der umfassenden steuerlichen Beratung von Mandanten verschiedener Rechtsformen und Größenordnungen (u. a. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Freiberufler) und von Privatpersonen, möchte sich verändern und sucht anspruchsvolle Tätigkeit (Anstellungsverhältnis, freier Mitarbeiter) bei WP oder StB im Raum Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Darmstadt, Oden-

### Ihr Kompetenzfeld ist die Steuergestaltung!

Wir sind eine renommierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in einer Universitätsstadt im Rhein-Ruhr-Gebiet mit rund 120 Berufsträgern und Mitarbeitern. Zum Mandantenkreis zählen private und öffentliche Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen.

Im Rahmen unserer Nachfolgeplanung suchen wir einen erfahrenen Kollegen als zukünftigen Partner mit der Berufsqualifikation als

### ▶ Steuergestalter (m/w)

Auch einen qualifizierten Steuerberater oder Rechtsanwalt möchten wir ansprechen. Nach einer intensiven Einarbeitung werden Sie überwiegend mittelständische Unternehmen ganzheitlich auf dem Gebiet der gestaltenden Steuerberatung und begleitend auf dem Feld der Jahresabschlussprüfung beraten.

Neben einem ausgeprägten Gespür für unternehmerische Entscheidungen sollten Sie sich durch Zielstrebigkeit und Teamorientierung auszeichnen. Fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind erforderlich. Fortbildung nimmt bei uns einen großen Raum ein, sowohl intern als auch im Rahmen unseres internationalen Netzwerkes.

Im Interesse der Vertraulichkeit Ihrer Bewerbung haben wir eine Personalberatungsgesellschaft beauftragt. Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen einschließlich Gehaltsvorstellung unter **Kennziffer 15043** per E-Mail an [staufenbiel@staufenbiel-personalberatung.de](mailto:staufenbiel@staufenbiel-personalberatung.de) oder an JOERG E. STAUFENBIEL PERSONALBERATUNG • BDU, AN LYSKIRCHEN 14, 50676 KÖLN.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen unter Tel. 0221/912670-0.

STAUFENBIEL PERSONALBERATUNG • BDU



## Unternehmerische Chance nutzen!

Für eine langjährig bestehende und etablierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in einer Stadt im Rheinland, mit zwei Partnern und einem hochmotivierten Team, suchen wir einen qualifizierten

### Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

für einen anspruchsvollen Mandantenstamm aus dem Unternehmens-, Kommunal- und Non Profit-Bereich.

Zu Ihren Aufgaben gehört die eigenständige Übernahme von Prüfungsmandaten unterschiedlicher Größenordnungen. Darüber hinaus stehen Sie Ihren Mandanten bei allen in Betracht kommenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen zur Verfügung und erstellen die dazu gehörigen Steuererklärungen.

Nach Ihrem Studium haben Sie beide Berufsexamina erfolgreich abgelegt und sind heute vorzugsweise als Prüfer für mittelständische Unternehmen tätig. Ihre Erfahrungen erstrecken sich auf mindestens drei Jahre selbständiges Arbeiten als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dabei lassen Sie auch die strategische Beratung für Ihre Mandanten nicht außer Acht. Sie haben das Unternehmer-Gen um auch das Unternehmen unseres Auftraggebers weiter zu entwickeln. Sie sind kommunikativ und arbeiten gerne im Team.

Eine zeitnahe Partnerposition ist in dieser Position vorgesehen.

Weitere Informationen gerne auch telefonisch unter 0211 – 5802 446. Bewerbungen bitte an [swn@legal-partner.eu](mailto:swn@legal-partner.eu)

LEGAL PARTNER  
EXECUTIVE SEARCH



**LEGAL PARTNER Executive Search**  
Herr Ass. Jur. Stefan Winkler-Nottscheidt

Emanuel-Leutze-Str. 21; 40547 Düsseldorf  
[info@legal-partner.eu](mailto:info@legal-partner.eu); [www.legal-partner.eu](http://www.legal-partner.eu)

Dipl.-Betriebsw. (FH), Bilanzbuchhalterin, StB-Examen und/oder WP-Examen werden angestrebt, mit umfangreichen Berufserfahrungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Steuerberatung, Einsatz in der Wirtschaftsprüfung – Prüfungstätigkeit muss noch abgeleistet werden –, englische Sprachkenntnisse, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. **WPK 1103**

Betriebswirt, Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter, mit langjährigen Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung und Beratung von Unternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften HGB/IFRS, unter Anwendung risikoorientiertem Prüfungsverfahren nach den Vorschriften des IDW, insbesondere Printmedien, Handel und produzierendes Gewerbe, sowie in der Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, Immobiliengesellschaften, inhabergeführten Betrieben, Freiberufler und vermögende Privatpersonen – sucht neue Herausforderung (auch freie Mitarbeit oder Teilzeitbeschäftigung) im Raum Hamburg. Derzeit tätig in den Bereichen Jahresabschlüsse aller Rechtsformen und laufende Mandantenbuchhaltungen mit DATEV-Programm Arbeitsplatz Pro. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: Word/Excel 2010, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich AP-Programme), SAP-R3, Agenda, Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme.

**WPK 1104**

WP/StB, Mitte 30, sucht im Raum Karlsruhe und Umgebung Festanstellung oder projektbezogene Tätigkeit. Erfahrung in folgenden Gebieten: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Finanzsektor (Banken), KMU, Privatpersonen, Jahresabschlusserstellung, betriebswirtschaftlichen Beratung, MS-Office, Datev, Lotus Notes, Führungserfahrung, Bankleiterqualifikation, Compliance, Kreditgeschäft, Bilanzanalyse, Dozententätigkeit.

Zuschriften E-Mail: [wp-stb@gmx.net](mailto:wp-stb@gmx.net)

wald, Frankfurt, Ludwigshafen, Worms, Neustadt, Kaiserslautern. **WPK 1101**

Ausgebildeter Prüfer (Wiederbestellung zum WP/StB zum 1.4.2016 geplant; derzeit noch als Führungskraft in einem Unternehmen tätig), langjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung bei Prüfungsverband im Bankensektor sowie in der Geschäftsführung einer WPG, sucht neue Herausforderung in einer mittelständischen oder kleinen Gesell-

schaft mit der Perspektive auf Beteiligung im Raum Karlsruhe, Stuttgart, Heilbronn, Pforzheim, Ludwigsburg oder Bruchsal. Bisherige Tätigkeiten: Pflichtprüfungen und freiwillige Prüfungen (HGB), Gutachten, Sonderprüfungen und betriebswirtschaftliche und strategische Beratungen. Umfangreiche Spezialkenntnisse in den Bereichen Finanzinstrumente, Derivate, Unternehmenssteuerung, WpHG, Bankaufsichtsrecht. **WPK 1102**

# Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO übernimmt tageweise und auf freiberuflicher Basis interne Arbeiten in KA, S und/oder M. Zuschriften unter E-Mail: [postbox@wpstb2505.de](mailto:postbox@wpstb2505.de) oder **WPK 1201**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/ Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); bietet freie Mitarbeit, auch in Teilzeit, im Raum Hamburg. **WPK 1202**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 1203**

WP/StB, Dipl.-Wirt.-Ing., Mitte 50, seit 1982 umfangreiche Berufserfahrung bei der Prüfung und Erstellung von nationalen und internationalen Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der Beratung bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, insbesondere Kostenrechnung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP bzw. im Finanz- und Rechnungswesen auf freiberuflicher Basis. **WPK 1204**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“,

davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/ Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail: [ak\\_wp\\_plz7@yahoo.com](mailto:ak_wp_plz7@yahoo.com) oder **WPK 1205**

WP im badischen Raum bietet bundesweite fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Prospektprüfungen, MaBV-Prüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Finanzdienstleistern, Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandantenschutz wird garantiert. **WPK 1206**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. **WPK 1207**

APAREG: Die externe Qualitätskontrolle vorziehen? WP mit umfassenden Erfahrungen aus vielen bundesweit erfolgreich durchgeführten externen Qualitätskontrollen, insbesondere kleiner und mittlerer Praxen, hat noch vereinzelt Kapazitäten frei. **WPK 1208**

WPG aus Hamburg (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet Unterstützung im Bereich der Nachschau sowie die Durchführung externer Berichtskritik. **WPK 1209**

WP (z. Zt. beurlaubt), Dipl.-Kfm., 46 J., über 14-jährige Berufserfahrung als Senior Manager und Prokurist in der Jahresabschluss- und

Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer „Big Four“ (Prokurist), Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer mittelständischen WPG/StBG und den dazugehörigen Steuererklärungen sowie Erfahrungen in einer Führungsposition in der Dienstleistung außerhalb der Wirtschaftsprüfung, bietet bundes-/europaweit die Unterstützung bei Projekten an. Bei produktiver Kooperation Beteiligung möglich. **WPK 1210**

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich. Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG Große Straße 24 28870 Ottersberg Tel.: 04205 3955 0 Fax: 04205 3955 55

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte-Ende 30, mit „Big Four“- als auch Mittelstandserfahrung in der Wirtschaftsprüfung bietet Kollegen externe Qualitätskontrolle, sichere Mitarbeit auf freiberuflicher Basis ab März 2016 an. Anfragen an E-Mail: [anfrage@stb-trier.de](mailto:anfrage@stb-trier.de)

WP, aktiver Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung unterschiedlicher Unternehmen, bietet fallweise freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen (Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) oder Qualitätssicherung (Nachschau, Organisation, Einrichtung und Fortentwicklung des QS-Systems) an, vorzugsweise im Raum Niedersachsen. Kontakt über E-Mail: [hv@phc-wp.de](mailto:hv@phc-wp.de)

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen



(sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachterstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter E-Mail: [m.stuermer@wp-bds.de](mailto:m.stuermer@wp-bds.de)

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 040 3770761 30 oder

E-Mail: [viola.beecken@kleeberg.de](mailto:viola.beecken@kleeberg.de)

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt unter E-Mail: [wp-interim@gmx.de](mailto:wp-interim@gmx.de)

Erfahrener WP aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und externe Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems an.

Kontakt: FARR Wirtschaftsprüfung GmbH WPG

WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de)

Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

München – WP/StB, 8 Jahre „Big Four“ in Deutschland und USA und mit langjähriger beratender als auch aktiver Erfahrung (Ausfüllung mehrerer Leitungsfunktionen im kfm. Bereich mittelständischer Unternehmen) in (Konzern-)Abschlussprüfung (HGB und IFRS), Restrukturierung, Konzernabschlusserstellung, Interim Management und Finanzierungen, seit 2012 in eigener Praxis, bietet bundesweite Zusammenarbeit in den genannten Bereichen (Erstellung/Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Gutachterstellungen, Bescheinigungen, Due Dilligence) an. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit ist selbstverständlich.

Kontakt:

WP/StB, Dipl.-Kfm. Johann Haberstock

Tel.: 0172 8225235 oder

E-Mail: [johann.haberstock@t-online.de](mailto:johann.haberstock@t-online.de)

Berlin, aber auch bundesweit: WP/StB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., ausschließlich in eigener Praxis, bietet freie Mitarbeit an: Erstellung und Prüfung von Abschlüssen, Gutachterstellung, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach § 24 d BS WP/vBP, Nachschau, Fach- und Grundsatzarbeit. Mandatsschutz ist selbstverständlich. Langfristige Zusammenarbeit angestrebt.

Kontakt unter

E-Mail: [wp-stb-dr-berlin@gmx.de](mailto:wp-stb-dr-berlin@gmx.de)

Zuverlässiger WP/StB, 52 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmens-

größe, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers

E-Mail: [wp@mangliers.de](mailto:wp@mangliers.de)

Tel.: 040 43272727

Mehr Info unter Internet: [www.mangliers.de](http://www.mangliers.de)

USA: Netzwerkfreier, deutscher WP/CPA in mittelständisch geprägter amerikanischer Sozietät für Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung, mit langjähriger Berufserfahrung und international ausgerichteter Tätigkeit, bietet Kooperation mit deutscher Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei.

Kontakt: Andrea Luehmann, Ltd.

525 West Monroe Street

Chicago

IL 60661

Tel.: (001) 312 669 1120

E-Mail: [tr@luehmann-chicago.com](mailto:tr@luehmann-chicago.com)

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 75150

Fax: 05205 751529

E-Mail: [winkelmann@kanzlei-winkelmann.de](mailto:winkelmann@kanzlei-winkelmann.de)

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/)

Unternehmer(in) gesucht!: Im Rahmen eines in absehbarer Zeit anstehenden Generationenwechsels wird ein StB (m/w -gerne Dipl.-Finanzw./WP (m/w) mit Partnerpotential gesucht. Die Einbringung eines kleinen Mandantenstamms wäre förderlich, ist aber keine Bedingung. Betreuung von Mandanten mit Schwerpunkt im Großraum Ruhrge-

biet, der Mandantenkreis setzt sich aus KMU und Privatpersonen zusammen. Es besteht ein steuerlicher Schwerpunkt. Dem Ausbau von WP-Aktivitäten würden wir konstruktiv entgegensehen. **WPK 1301**

WP/StB, Dipl.-Kfm., sucht in Braunschweig/Wolfenbüttel eine Einzelpraxis oder Beteili-

gung an einer Praxis/Gesellschaft zum Erwerb. Eine überleitende Tätigkeit sowie die Übernahme von Mitarbeitern und Räumlichkeiten werden bevorzugt, sind aber nicht Voraussetzung. Anfragenden wird selbstverständlich absolute Diskretion versichert.

**WPK 1302**

WPin/StBin mit eigenem, teils internationalem Mandantenstamm (Umsatz 250.000 € steigend) in München, sucht Anschluss an eine größere RA-, StB- und WP-Einheit um das Leistungsspektrum zu erweitern und um die zukünftigen Anforderungen der Mandanten erfüllen zu können. Falls gewünscht, ist auch der Aufbau einer Niederlassung in München möglich.

Antworten bitte an folgende  
E-Mail-Adresse: robertmue@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH  
E-Mail: partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind. Angebote bitte an  
E-Mail: kanzleigesucht@web.de

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.  
Kontakt: E-Mail: wp-kooperation@gmx.de

Mittelständisches WP-, StB-, RA-Büro am linken Niederrhein bietet Bürogemeinschaft mit einem/r StB/in und/oder RA/in. Mittelfristig wird ein Zusammenschluss angestrebt.  
Kontakt unter E-Mail: wpstb59@t-online.de

WPin/StBin, langjährige Berufserfahrung, sucht freie Mitarbeit in Hamburg, für 10-20 Stunden je Woche.  
Rückmeldungen bitte unter  
E-Mail: wp-stb-hh@gmx.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 1401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 1402**

WPG führt professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.  
Kontakt: WP/StB Klaus Bertram  
Tel.: 0621 1226650  
E-Mail: info@delta-revision.de  
Internet: www.delta-revision.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 14 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen wurden aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen erworben. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.  
Kontakt: WP/StB Martin Mensing  
Tel.: 02861 804500  
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an, Erfahrung von mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.  
Kontakt: WP/StB Jochen Hartung  
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
E-Mail: j.hartung@bpg-muenster.de  
Internet: www.bpg-muenster.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.  
Kontakt: TST GmbH WPG/StBG  
WP/StB Thomas Stastny  
Tel.: 0621 3895313  
E-Mail: t.stastny@tst-wp.de  
Internet: www.tst-wp.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.  
Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak  
Tel.: 02064 60960 0  
E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen

aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30

E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Internet: www.kleeberg.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0

Fax: 05205 7515 29

E-Mail: winkermann@kanzlei-winkermann.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 60 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Tel.: 02689 9850 0

Internet: www.marx-jansen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstr. 84

58095 Hagen

Tel.: 02331 92215 0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassenden Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gemäß § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt:

WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kückshauer Straße 52

44265 Dortmund

Tel.: 02304 775961

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 270 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Tel.: 0871 92424 0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de

Internet: www.koniarski-stb.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus Berlin bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Mit bereits ca. 175 durchgeführten Qualitätskontrollen erfolgte die Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung werden Berufskollegen auch gerne bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle unterstützt, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030 263498 30

E-Mail: farr@farr-wp.de

Internet: www.farr-wp.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921 889 0

E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:

Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein

WP/StB Dipl.-Ökon. Andreas Dörschell

WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns

Uerdinger Straße 267

47800 Krefeld

Tel.: 02151 959 0

E-Mail: doerschell@treuhand-niederrhein.de

E-Mail: oymanns@treuhand-niederrhein.de

Internet: www.treuhand-niederrhein.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase



Bernhard-Nocht-Str. 99  
20359 Hamburg  
E-Mail: info@agw-revision.de  
Internet: www.agw-revision.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigen-

entwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de  
oder Tel.: 0208 992080

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de  
Internet: www.wp-kruse-kraft.de  
Tel.: 030 32765990

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn  
Tel.: 089 25540913  
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:  
Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 030 726161 0  
Fax: 030 726161 212  
E-Mail: kontakt@wpk.de  
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:  
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt  
– Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig  
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:  
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © iStockphoto/Bacho (S. 1 m., 33); Kai Bienert (S. 1 u., 36, 38); © shutterstock/INTERPIXELS (S. 11 li., 13 u.); © shutterstock/Mihai-Bogdan Lazar (S. 11 re., 13 2. v. u.); © shutterstock/Sergey Dzyuba (S. 13 o.); © shutterstock/Claudio Divizia (S. 13 2. v. o.); © Fotolia/contrastwerkstatt (S. 15); Kristina Schäfer, Mainz (S. 25); © Fotolia/Picture-Factory (S. 30); Kai Bienert, Ralf Emmerich, Werner Kissel (S. 37); © iStockphoto/arturbo (S. 39); BFB, Berlin (S. 52 u., 53); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Mein Vater war auch Wirtschaftsprüfer, insofern kam ich früh mit dem Beruf in Kontakt. Schon in der Grundschule habe ich auf die Poesiealbum-Frage „Was willst Du später werden?“ nie Polizist oder Feuerwehrmann, sondern immer Wirtschaftsprüfer geantwortet. Daran hat sich nichts mehr geändert. Hauptgründe waren für mich, dass man relativ schnell Verantwortung übernehmen und von Anfang an viele unterschiedliche Erfahrungen sammeln kann.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich fasziniert die große Breite an Themen, in denen ein Wirtschaftsprüfer zu Hause sein muss. Hieraus ergeben sich täglich spannende und abwechslungsreiche Herausforderungen. Diese in einem motivierten Team gemeinsam zu lösen, macht mir sehr viel Spaß.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Es gibt Leute, die mich als perfektionistisch bezeichnen würden. Und tatsächlich habe ich einen hohen Qualitätsanspruch an mich. Wenn ich etwas mache, möchte ich es auch richtig machen. Voraussetzung für Qualität ist aus meiner Sicht, dass man sich mit seiner Aufgabe identifizieren kann und sich nie mit dem zufrieden gibt, was man erreicht hat.

### Was freut Sie besonders?

Beruflich freut es mich, wenn ich die an mich gestellten Anforderungen erfülle und wenn dabei das ganze Team mit Freude bei der Arbeit war. Privat freut mich jedes Lächeln meiner drei Jungs Mats (5), Johan (fast 3) und Claas (4 Monate).

### Was ärgert Sie besonders?

Beruflich ärgern mich insbesondere fehlende Motivation und Unzuverlässigkeit. Privat ärgert mich jede Niederlage des HSV, aber die werden ja langsam weniger.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Das Bestehen des Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamens im jeweils ersten Versuch macht mich ehrlich gesagt ziemlich stolz.

### Wo würden Sie gerne leben?

Meine Heimat ist der wunderschöne Hamburger Westen. Meine Frau und ich sind hier aufgewachsen und wir wollen hier auch nicht weg. Ansonsten würden wir uns aber in Skandinavien oder an der französischen Atlantikküste sehr wohl fühlen.

### WP/StB Dipl.-Kfm. Achim

**Bagehorn** studierte 2004 bis 2009 BWL an der Universität Hamburg und an der Bordeaux Business School, Frankreich, mit den Schwerpunkten Bankbetriebslehre und Finanzierung sowie Revisions- und Treuhandwesen. Seit 2009 ist er bei der KPMG AG WPG, NL

Hamburg, im Bereich Financial Services tätig. Seit 2014 ist er Steuerberater, am 21. Januar 2016 wurde er von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt.



### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Da die Arbeit einen großen Teil der Lebenszeit ausfüllt, ist es von großer Bedeutung, dass man seinem Beruf mit Freude nachgehen kann. Echte Lebensqualität beginnt für mich aber außerhalb der Arbeitszeit, mit Familie und Freunden, beim Sport, Essen oder Reisen.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Einen konkreten Plan gibt es nicht. Beruflich schaue ich immer nur von Jahr zu Jahr, da sich das Umfeld viel zu schnell ändern kann. Privat bin ich verheiratet und habe drei Kinder, große Veränderungen sind hier insofern erstmal nicht geplant.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Mir als Hamburger fällt da natürlich Helmut Schmidt ein, der als großer Politiker, Denker und Krisenmanager in Erinnerung bleibt. Er hat durch seine Zielstrebigkeit, seinen hohen Anspruch an sich selbst und seine Glaubwürdigkeit beeindruckt. Ansonsten bewundere ich Menschen, die gegen jeden Widerstand und trotz aller Risiken für Freiheit, Gerechtigkeit oder das Wohl anderer gekämpft haben.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

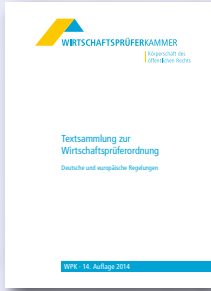
*Rogue Lawyer* von John Grisham.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Meine Freizeit verbringe ich insbesondere mit meinen drei Jungs. Die wenige verbleibende Zeit spiele ich mit Leidenschaft Fußball, mittlerweile bei den „Alten Herren“. Außerdem koche ich gerne.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

An allererster Stelle steht für mich die Gesundheit der Menschen, die ich liebe. Ansonsten setzt ein erfülltes Leben für mich voraus, dass man Ziele und Träume hat, für die es sich zu kämpfen lohnt. Dabei sollte man aber nie das Hier und Jetzt vergessen.



## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen, 14. Auflage 2014

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen, Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle, Satzung der WPK, Hinweis der WPK zur skalierten Prüfungsdurchführung auf Grundlage der ISA, EU-Abschlussprüferrichtlinie in ihrer nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle u. a. 560 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



## 50 Jahre Wirtschaftsprüfer- kammer – Berufliche Selbstverwaltung im öffentlichen Interesse

96 Seiten, kostenlos  
(keine Versandkosten)



## IESBA Code of Ethics Verhaltenskodex für Berufangehörige

Ausgabe 2014 (autorisierte  
deutsche Übersetzung)  
PDF-Datei kostenlos abrufbar unter  
[www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/)

## Telefax-Bestellformular 030 726161 228

Ich bestelle hiermit

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 14. Auflage 2014, 560 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer**  
**im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten** 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung**  
**im öffentlichen Interesse** 0,00 € (keine Versandkosten)

**Exemplar(e) Einbanddecke(n)**

_____ WPK Magazin 2014 - 2015	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2012 - 2013	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2010 - 2011	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2008 - 2009	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003	9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift





**EINZIGARTIG ...**

**... ist unsere Erfahrung in der Versicherung für  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.**

Seit mehr als 75 Jahren ist die Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus.

**Versicherergemeinschaft für das  
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen  
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0  
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26  
E-Mail: [wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)  
[www.versicherungsstelle-wiesbaden.de](http://www.versicherungsstelle-wiesbaden.de)



**Versicherungsstelle  
Wiesbaden**